

## 23. April 2018 - Gemeindedekret

[BS 08.06.18; abgeändert D. 12.12.19 (BS 13.01.20), D. 10.12.20 (BS 02.02.21), D. 25.01.21 (BS 15.02.21, Erratum BS 25.02.21)<sup>1</sup>, D. 15.12.22 (BS 31.07.23), D. 11.12.23 (BS 06.03.24)]

<b>TITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>
Artikel 1 - Anwendungsbereich .....	5
Art. 2 - Begriffsbestimmungen .....	5
Art. 3 - Fristen .....	5
Art. 4 - Gleichheit der Geschlechter .....	5
Art. 5 - Gemeindenamen .....	5
Art. 6 - Befugnisse .....	6
Art. 7 - Einstufung .....	6
Art. 8 - Gemeindebehörde .....	6
<b>TITEL 2 - ORGANISATION DER GEMEINDE</b> .....	<b>6</b>
<b>KAPITEL 1 - DER GEMEINDE- ODER STADTRAT</b> .....	<b>6</b>
<i>Abschnitt 1 - Bestimmungsverfahren und Statut der Ratsmitglieder</i> .....	<i>6</i>
Art. 9 - Wahl .....	6
Art. 10 - Anzahl Mitglieder .....	6
Art. 11 - Verzicht .....	6
Art. 12 - Unvereinbarkeiten .....	7
Art. 13 - Mandatsverlust .....	7
Art. 14 - Rücktritt .....	7
Art. 15 - Urlaube .....	7
Art. 16 - Entschädigungen .....	7
Art. 17 - Ratsmitglied mit einer Beeinträchtigung .....	8
<i>Abschnitt 2 - Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse der Gemeinde- oder Stadträte</i> .....	<i>8</i>
Art. 18 - Geschäftsordnung .....	8
Art. 19 - Rechte der Ratsmitglieder .....	9
Art. 20 - Häufigkeit der Versammlungen .....	9
Art. 21 - Einberufung .....	9
[Art. 21.1 - Virtuelle und hybride Sitzungen .....	9
Art. 22 - Bekanntmachung der Sitzung .....	10
Art. 23 - Vorsitz .....	10
Art. 24 - Sitzungsverlauf .....	10
Art. 25 - Anwesenheitsquorum .....	10
Art. 26 - Interessenkonflikte .....	10
Art. 27 - Öffentlichkeit der Sitzungen .....	11
Art. 28 - Beratung über den Haushalt und die Rechnungslegung .....	11
Art. 29 - Zusätzliche Tagesordnung .....	12
Art. 30 - Beschlussquorum .....	12
Art. 31 - Abstimmungsmodalitäten .....	12
Art. 32 - Abstimmung über Personen .....	12
Art. 33 - Interpellationen .....	12
Art. 34 - Einsichtsrecht .....	13
<i>Abschnitt 3 - Befugnisse des Gemeinde- oder Stadtrats</i> .....	<i>13</i>
Art. 35 - Allgemeine Zuständigkeit .....	13
Art. 36 - Interne Verwaltung .....	13
Art. 37 - Ausschüsse .....	13
Art. 38 - Beiräte .....	14
Art. 39 - Delegation für Zuschüsse .....	14
<b>KAPITEL 2 - DER BÜRGERMEISTER UND DAS KOLLEGIUM</b> .....	<b>14</b>
<i>Abschnitt 1 - Fraktionen und Mehrheitsabkommen</i> .....	<i>14</i>
Art. 40 - Fraktionen .....	14
Art. 41 - Mehrheitsabkommen .....	15
Art. 42 - Nachtrag zum Mehrheitsabkommen .....	15
<i>Abschnitt 2 - Das Kollegium</i> .....	<i>15</i>
Art. 43 - Anzahl der Schöffen .....	15
Art. 44 - Zusammensetzung .....	16
Art. 45 - Wahl der Schöffen .....	16
Art. 46 - Verhinderung .....	16
Art. 47 - Urlaube .....	16
Art. 48 - Rücktritt .....	16
Art. 49 - Disziplinarmaßnahmen .....	17
Art. 50 - ÖSHZ-Präsident .....	17
<i>Abschnitt 3 - Verantwortung des Kollegiums</i> .....	<i>17</i>
Art. 51 - Misstrauensantrag .....	17
<i>Abschnitt 4 - Gehalt und Erkennungszeichen der Bürgermeister und Schöffen</i> .....	<i>17</i>
Art. 52 - Gehälter .....	17
Art. 53 - Ersatz .....	18
Art. 54 - Maximalgehalt .....	18

<sup>1</sup> Inkrafttreten geregelt durch ER 28.01.21 (BS 15.02.21), Art. 1

Art. 55 - Erkennungszeichen der Bürgermeister und der Schöffen .....	18
<i>Abschnitt 5 - Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse des Kollegiums .....</i>	<i>18</i>
Art. 56 - Vorsitz .....	19
Art. 57 - Sitzungen und Anwesenheitsquorum .....	19
[Art. 57.1 - Virtuelle und hybride Sitzungen .....	19
Art. 58 - Außerordentliche Sitzung .....	19
Art. 59 - Abstimmungsquorum.....	19
<i>Abschnitt 6 - Befugnisse des Kollegiums.....</i>	<i>19</i>
Art. 60 - Befugnisse .....	19
[Art. 60.1 - Kommunaler Haushalts- und Finanzrat .....	20
Art. 61 - Delegationen .....	20
Art. 62 - Richtlinienprogramm .....	20
<i>Abschnitt 7 - Befugnisse des Bürgermeisters .....</i>	<i>20</i>
Art. 63 - Allgemeine Befugnis .....	20
Art. 64 - Requirierungsrecht .....	21
KAPITEL 3 - UNVEREINBARKEITEN .....	21
Art. 65 - Unvereinbarkeiten Rat und Kollegium .....	21
Art. 66 - Unvereinbarkeiten Kollegium .....	21
Art. 67 - Verwandte im Rat .....	21
Art. 68 - Unvereinbare Mandate.....	22
Art. 69 - Anzahl erlaubter Mandate.....	22
KAPITEL 4 - EIDESLEISTUNG .....	23
Art. 70 - Eidesleistung .....	23
KAPITEL 5 - AKTE DER GEMEINDEBEHÖRDEN .....	23
<i>Abschnitt 1 - Abfassung der Akte .....</i>	<i>23</i>
Art. 71 - Protokolle.....	23
Art. 72 - Unterzeichnungsbefugnis .....	23
Art. 73 - Unterschriftendelegation .....	23
<i>Abschnitt 2 - Veröffentlichung der Akte.....</i>	<i>23</i>
Art. 74 - Veröffentlichung.....	23
Art. 75 - Inkrafttreten .....	23
<i>Abschnitt 3 - Information der Bevölkerung .....</i>	<i>24</i>
Art. 76 - Allgemeines.....	24
Art. 77 - Informationsblatt .....	24
<b>TITEL 3 - VOLKSBEFragung .....</b>	<b>24</b>
Art. 78 - Themen .....	24
Art. 79 - Antrag .....	24
Art. 80 - Prüfung des Antrags .....	24
Art. 81 - Bedingungen .....	25
Art. 82 - Einschränkungen.....	25
Art. 83 - Tagesordnung.....	26
Art. 84 - Zurkenntnisnahme der Ergebnisse .....	26
Art. 85 - Information der Bevölkerung .....	26
Art. 86 - Weitere Verfahrensbestimmungen.....	26
<b>TITEL 4 - RESSOURCEN DER GEMEINDE.....</b>	<b>26</b>
KAPITEL 1 - DIE PERSONEN .....	26
<i>Abschnitt 1 - Die Direktoren .....</i>	<i>26</i>
Unterabschnitt 1 - Gemeinsame Bestimmungen .....	26
Art. 87 - Unvereinbarkeiten .....	26
Art. 88 - Allgemeines.....	26
Art. 89 - Eidesleistung .....	27
Art. 90 - Nebentätigkeiten.....	27
Art. 91 - Gehalt .....	27
Art. 92 - Gehaltserhöhungen .....	27
Art. 93 - Jahresurlaub.....	27
Art. 94 - Zahlung des Gehalts.....	27
Art. 95 - Ersatz bei Abwesenheit .....	28
Unterabschnitt 2 - Der Generaldirektor .....	28
Art. 96 - Zielsetzungsvertrag .....	28
Art. 97 - Hierarchie .....	28
Art. 98 - Aufgaben .....	28
Unterabschnitt 3 - Der Finanzdirektor .....	29
Art. 99 - Allgemeines.....	29
Art. 100 - Hierarchie .....	29
Art. 101 - Schaffung der Stelle eines Finanzdirektors.....	29
Art. 102 - Aufgaben .....	30
Art. 103 - Kassenprüfung .....	31
Art. 104 - Eintreibung von Steuern in einer anderen Gemeinde.....	31
Art. 105 - Sonderbedienstete .....	31
Art. 106 - Zahlstellen .....	31
Art. 107 - Endabrechnung .....	32
Art. 108 - Direkte Zahlungen.....	32
<i>Abschnitt 2 - Das Gemeindepersonal .....</i>	<i>32</i>

Art. 109 - Organigramm .....	32
Art. 110 - Direktionsrat.....	32
Art. 111 - Verwaltungs- und Besoldungsstatut.....	32
Art. 112 - Zuständige Behörde.....	33
Art. 113 - Verbote.....	33
<i>Abschnitt 3 - Disziplinarordnung.....</i>	<i>33</i>
Art. 114 - Anwendungsbereich.....	33
Art. 115 - Disziplinarstrafen .....	33
Art. 116 - Gehaltskürzung.....	33
Art. 117 - Disziplinarische Amtsenthebung .....	33
Art. 118 - Zurückstufung im Dienstgrad.....	34
Art. 119 - Befugnisse des Gemeinde- oder Stadtrats .....	34
Art. 120 - Befugnisse des Kollegiums.....	34
Art. 121 - Verfahren .....	34
Art. 122 - Aufforderung zur Anhörung .....	34
Art. 123 - Anhörung .....	35
Art. 124 - Zeugenbefragung .....	35
Art. 125 - Entscheidung .....	35
Art. 126 - Beschluss .....	35
Art. 127 - Tilgung .....	35
<i>Abschnitt 4 - Die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung.....</i>	<i>36</i>
Art. 128 - Vorbeugende einstweilige Amtsenthebung.....	36
Art. 129 - Zuständige Behörde.....	36
Art. 130 - Dauer .....	36
Art. 131 - Folgen .....	36
Art. 132 - Verfahren .....	36
Art. 133 - Beschluss .....	36
Art. 134 - Inkrafttreten der Disziplinarstrafe.....	36
Art. 135 - Frist.....	37
<i>Abschnitt 5 - Berufsuntauglichkeit .....</i>	<i>37</i>
Art. 136 - Direktoren.....	37
Art. 137 - Verfahren .....	37
<i>Abschnitt 6 - Widerspruchskammer .....</i>	<i>37</i>
Art. 138 - Aufgaben .....	37
Art. 139 - Zusammensetzung .....	38
Art. 140 - Geschäftsordnung .....	38
Art. 141 - Beisitzer.....	38
Art. 142 - Anwesenheitsquorum.....	38
Art. 143 - Aktenverlauf .....	38
Art. 144 - Vorladung .....	38
Art. 145 - Erscheinen .....	38
Art. 146 - Anhörung von Zeugen.....	38
Art. 147 - Anhörung .....	38
Art. 148 - Aufsicht .....	39
KAPITEL 2 - DIE GÜTER.....	39
Art. 149 - Schenkungen und Legate .....	39
Art. 150 - Miet- und Pachtverträge.....	39
Art. 151 - Öffentliche Aufträge.....	39
KAPITEL 3 - GEMEINDEREGIEN .....	40
<i>Abschnitt 1 - Gewöhnliche Gemeinderegien .....</i>	<i>40</i>
Art. 152 - Allgemeines.....	40
[Art. 153 - Rechnungspflichtiger .....	40
Art. 154 - Große Regien.....	40
<i>Abschnitt 2 - Autonome Gemeinderegien.....</i>	<i>40</i>
Art. 155 - [Zweck] .....	40
Art. 156 - Geschäftsführung .....	40
[Art. 156.1 - Virtuelle und hybride Sitzungen.....	41
Art. 157 - Kommissare .....	41
Art. 158 - Mandate.....	41
Art. 159 - Befugnisse.....	41
Art. 160 - Geschäftsführungsvertrag .....	42
Art. 161 - Anwendbare Gesetzgebung.....	42
Art. 162 - Große Regien.....	42
KAPITEL 4 - DIE FINANZEN.....	42
<i>[Abschnitt 1 - Allgemeine Haushaltsbestimmungen] .....</i>	<i>42</i>
[Art. 163 - Haushaltsfeststellung.....	42
[Art. 163.1 - Bedeutung und Wirkung des Haushalts .....	43
[Art. 163.2 - Jährlichkeit.....	43
[Art. 163.3 - Gesamtdeckung .....	43
[Art. 163.4 - Haushaltswahrheit.....	43
[Art. 163.5 - Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.....	43
[Art. 163.6 - Vollständigkeit und Einheit .....	43
[Art. 163.7 - Bruttoveranschlagung .....	43

[Art. 163.8 - Einzelveranschlagung .....	43
[Art. 163.9 - Einnahmen .....	43
[Art. 163.10 - Ausgaben .....	44
[ <i>Abschnitt 2 - Ausführung des Haushaltsplans und Haushaltsbuchhaltung</i> ] .....	44
[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen] .....	44
[Art. 164 - Festgestelltes Recht .....	44
[Art. 164.1 - Anrechnung der Einnahmen und Ausgaben .....	44
[Art. 164.2 - Ständige Überprüfung .....	44
[Art. 164.3 - Haushaltsausführungsrechnung .....	44
[Unterabschnitt 2 - Verwendung der Haushaltsmittel] .....	44
[Art. 164.4 - Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben .....	45
[Art. 164.5 - Sachliche und zeitliche Bindung .....	45
[Art. 164.6 - Gesetzliche und haushaltsmäßige Verpflichtung .....	45
[Art. 164.7 - Verpflichtungen zulasten des kommenden Haushalts .....	45
[Unterabschnitt 3 - Finanzakteure] .....	45
[Art. 164.8 - Grundsatz der Aufgabentrennung .....	45
[Art. 164.9 - Anweisungsbefugter .....	45
[Art. 164.10 - Aufgaben der Anweisungsbefugten .....	45
[Art. 164.11 - Rechnungspflichtiger .....	46
[Art. 164.12 - Zahlstellenverwalter .....	47
[ <i>Abschnitt 3 - Allgemeine Buchhaltung</i> ] .....	47
[Art. 165 - Buchführung .....	47
[Art. 165.1 - Finanzbuchhaltung .....	47
[Art. 165.2 - Nachverfolgung der Kassenbewegungen .....	47
[Art. 165.3 - Kosten- und Leistungsrechnung .....	47
[Art. 165.4 - Inventar .....	47
[Art. 165.5 - Zuordnung zum Rechnungsjahr .....	48
[Art. 165.6 - Löschung .....	48
[ <i>Abschnitt 4 - Rechnungslegung</i> ] .....	48
[Art. 166 - Rechnungslegung .....	48
[Art. 166.1 - Grundsätze der Rechnungslegung .....	48
[ <i>Abschnitt 5 - Kontrolle</i> ] .....	48
[Art. 167 - Zurücksendung von Zahlungsanweisungen .....	48
[Art. 167.1 - Anrechnungen .....	49
[Art. 167.2 - Internes Audit .....	49
[Art. 167.3 - Berichterstattung .....	49
[ <i>Abschnitt 6 - Eintreibung der festgestellten Forderungen</i> ] .....	49
[Art. 168 - Beanstandung festgestellter Forderungen .....	49
[Art. 168.1 - Zahlungserleichterungen .....	49
[Art. 168.2 - Gerichtsweg .....	50
[Art. 168.3 - Nicht eintreibbare Forderungen .....	50
[ <i>Abschnitt 7 - Vermögensveräußerungen</i> ] .....	50
[Art. 169 - Veräußerungen .....	50
[Art. 169.1 - Abgeschriebene Vermögenswerte .....	50
[ <i>Abschnitt 8 - Besondere Haushaltsbestimmungen</i> ] .....	50
[Art. 170 - Haushaltsgliederung .....	50
[Art. 170.1 - Anleihen und mehrjährige Verpflichtungen .....	51
[Art. 170.2 - Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen .....	51
[Art. 170.3 - Provisorische Haushaltsmittel .....	51
[Art. 170.4 - Rückzahlungen .....	52
[Art. 170.5 - Dringende Ausgaben .....	52
[Art. 170.6 - Bekanntmachung des Haushaltsplans und der Rechnungen .....	52
[Art. 170.7 - Neuverteilung der Zuweisungen .....	52
[Art. 170.8 - Anpassungs- und Korrekturbuchungen .....	53
[Art. 170.9 - Jahresabschlüsse .....	53
[Art. 170.10 - Zahlungen .....	53
[Art. 170.11 - Bürgerbeteiligungshaushalt .....	53
[ <i>Abschnitt 9 - Steuerliche Einnahmen</i> ] .....	53
[Art. 171 - Allgemeine Bestimmungen .....	53
Art. 172 - [...] .....	53
Art. 173 - [...] .....	53
Art. 174 - [...] .....	53
[ <i>Abschnitt 10 - Verjährung</i> ] .....	53
Art. 175 - Allgemeine Bestimmungen .....	53
Art. 176 - [...] .....	54
[ <i>Abschnitt 11 - Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse</i> ] .....	54
Art. 177 - Anwendungsbereich .....	54
Art. 178 - Definition .....	54
Art. 179 - Einzureichende Unterlagen .....	54
Art. 180 - Beschlussfassung .....	54
Art. 181 - Auflagen .....	55
Art. 182 - Kontrolle .....	55
Art. 183 - Rückerstattung .....	55

<b>TITEL 5 - FESTSETZUNG UND EINTREIBUNG DER GEMEINDESTEUERN .....</b>	<b>55</b>
Art. 184 - Anwendungsbereich.....	55
Art. 185 - Eintreibung.....	55
Art. 186 - Heberollen.....	55
Art. 187 - Steuerbescheid .....	56
Art. 188 - Erklärungspflicht .....	56
Art. 189 - Protokolle.....	56
Art. 190 - Kontrolle .....	56
Art. 191 - Beschwerden .....	56
Art. 192 - Einspruch .....	56
Art. 193 - Anwendbare Gesetzgebung.....	57
<b>TITEL 6 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DER GEMEINDEN UND RICHTSVERFAHREN .....</b>	<b>57</b>
Art. 194 - Haftung der Gemeinde .....	57
Art. 195 - Rechtsschutzversicherung.....	57
Art. 196 - Gerichtsverfahren.....	57
Art. 197 - Gerichtliche Schritte im Namen der Gemeinde .....	57
<b>TITEL 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>57</b>
Art. 198-204 - [Abänderungsbestimmungen] .....	57
Art. 205 - [Aufhebungsbestimmung] .....	58
Art. 206 - Inkrafttreten.....	58

## **TITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 - Anwendungsbereich**

Vorliegendes Dekret regelt die Organisation der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.

### **Art. 2 - Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung dieses Dekrets versteht man unter:

1. Kodex: der Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in seiner im deutschen Sprachgebiet anwendbaren Fassung;
2. Rat: der Gemeinde- oder Stadtrat;
3. Kollegium: das Gemeinde- oder Stadtkollegium;
4. Direktoren: der Generaldirektor und der Finanzdirektor;
5. Fraktion: die in Artikel 40 erwähnten auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählten Ratsmitglieder, die eine politische Fraktion bilden, deren Bezeichnung die der besagten Liste ist;
6. Fraktion, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würde: die Fraktion, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in den in Belgien rechtsgültigen zusätzlichen Protokollen zu dieser Konvention, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegt und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes erwähnt wird, oder die Fraktion, von der ein Mitglied die vorerwähnten Grundsätze und Gesetzgebungen nicht einhalten würde, und die Fraktion, von der ein Mitglied Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten war, aufgrund deren sie wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde;
7. Personal des Unterrichtswesens: das in Artikel 24 der Verfassung erwähnte Personal;
8. ÖSHZ: Öffentliches Sozialhilfezentrum[;]<sup>2</sup>
- [9. wirtschaftliche Klassifizierung: einheitliche Klassifizierung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;]<sup>3</sup>
- [10.funktionelle Klassifizierung: internationale Klassifizierung der Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen.]<sup>4</sup>

### **Art. 3 - Fristen**

Alle in diesem Dekret erwähnten Fristen sind, wenn nicht anders bestimmt, in Kalendertagen ausgedrückt.

Der Tag, an dem eine Frist abläuft, wird in der Frist mit eingerechnet. Fällt dieser Tag jedoch auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, wird er auf den nachfolgenden Arbeitstag verlegt.

Als Feiertage im Sinne des vorliegenden Dekrets gelten: der Neujahrstag, Rosenmontag, Ostermontag, der erste Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, der 21. Juli, der 15. August, der 1., 2., 11. und 15. November, der 25. und 26. Dezember sowie die per Dekret oder Erlass der Regierung festgelegten Tage.

### **Art. 4 - Gleichheit der Geschlechter**

In diesem Dekret verwendete Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### **Art. 5 - Gemeindennamen**

<sup>2</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 2 Nr. 1 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>3</sup> Nr. 9 eingefügt D. 25.01.21, Art. 2 Nr. 2 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>4</sup> Nr. 10 eingefügt D. 25.01.21, Art. 2 Nr. 3 - Inkraft: siehe Fußnote 1

Die Regierung bestimmt die Schreibweise der Namen der Gemeinden und Weiler.

#### **Art. 6 - Befugnisse**

Unbeschadet der Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Dekret anvertraut werden, gehören zu den Befugnissen der Gemeinden insbesondere:

1. die Verwaltung der Güter und Einkünfte der Gemeinde;
2. die Feststellung und Begleichung der lokalen Ausgaben, die mit Geldern der Gemeinde bestritten werden müssen;
3. die Leitung und Ausführung von öffentlichen Arbeiten, die zulasten der Gemeinde gehen;
4. die Verwaltung der Einrichtungen, die der Gemeinde gehören, auf ihre Kosten unterhalten werden oder besonders für die Nutzung durch ihre Einwohner bestimmt sind.

#### **Art. 7 - Einstufung**

Die Regierung bringt die in den Artikeln 10, 43, 52 und 91 vorgesehene Einstufung der Gemeinden bei jeder vollständigen Erneuerung der Räte mit der Bevölkerungszahl in Einklang. Die zu berücksichtigende Einwohnerzahl ist die Zahl der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen, die am 1. Januar des Jahres der vollständigen Erneuerung der Räte ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde hatten.

Die Regierung veröffentlicht die Bevölkerungszahlen der Gemeinden spätestens zum 1. Mai des Jahres, in dem die vollständige Erneuerung der Räte stattfindet, im Belgischen Staatsblatt.

#### **Art. 8 - Gemeindebehörde**

In jeder Gemeinde gibt es eine aus den Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister und den Schöffen zusammengesetzte Gemeindebehörde.

Die bei einer vollständigen Erneuerung ausscheidenden Rats- und Kollegiumsmitglieder und die ihr Amt niederlegenden Mitglieder bleiben im Amt, bis deren Nachfolger eingesetzt sind.

Unbeschadet des Artikels 41 §4 regeln der ausscheidende Rat und das ausscheidende Kollegium die laufenden Angelegenheiten bis zur Einsetzung ihrer Nachfolger.

### **TITEL 2 - ORGANISATION DER GEMEINDE**

#### **KAPITEL 1 - DER GEMEINDE- ODER STADTRAT**

##### **Abschnitt 1 - Bestimmungsverfahren und Statut der Ratsmitglieder**

#### **Art. 9 - Wahl**

Die Räte werden alle sechs Jahre vollständig erneuert.

Die Ratsmitglieder werden unmittelbar von der Versammlung der Wähler der Gemeinde gewählt.

Der Rat wird am ersten Montag des Monats Dezember eingesetzt, der auf die Wahlen folgt. Wenn dies ein Feiertag ist, wird der Rat am ersten darauffolgenden Werktag eingesetzt.

#### **Art. 10 - Anzahl Mitglieder**

Der Rat, einschließlich Bürgermeister und Schöffen, besteht aus:

- 11 Mitgliedern in Gemeinden von 0 bis 2.999 Einwohnern;
- 13 Mitgliedern in Gemeinden von 3.000 bis 3.999 Einwohnern;
- 15 Mitgliedern in Gemeinden von 4.000 bis 4.999 Einwohnern;
- 17 Mitgliedern in Gemeinden von 5.000 bis 6.999 Einwohnern;
- 19 Mitgliedern in Gemeinden von 7.000 bis 8.999 Einwohnern;
- 21 Mitgliedern in Gemeinden von 9.000 bis 11.999 Einwohnern;
- 23 Mitgliedern in Gemeinden von 12.000 bis 14.999 Einwohnern;
- 25 Mitgliedern in Gemeinden von 15.000 bis 19.999 Einwohnern;
- 27 Mitgliedern in Gemeinden von 20.000 bis 24.999 Einwohnern;
- 29 Mitgliedern in Gemeinden von 25.000 bis 29.999 Einwohnern;
- 31 Mitgliedern in Gemeinden von 30.000 bis 34.999 Einwohnern;
- 33 Mitgliedern in Gemeinden von 35.000 bis 39.999 Einwohnern;
- 35 Mitgliedern in Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnern.

Der Rat umfasst die in Absatz 1 bestimmte Anzahl Mitglieder auch, wenn ein Mitglied des Kollegiums nicht aus seiner Mitte gewählt wird.

#### **Art. 11 - Verzicht**

Jeder gewählte Kandidat kann nach der Gültigkeitserklärung seiner Wahl und vor seinem Amtsantritt auf das ihm erteilte Mandat schriftlich verzichten. Dieser Verzicht wird rechtskräftig, wenn der Rat ihn zur Kenntnis genommen hat.

#### **Art. 12 - Unvereinbarkeiten**

Ein zum Ratsmitglied gewählter Kandidat, der Personalmitglied der Gemeinde ist, der ein mit diesem Mandat unvereinbares Amt ausübt, an einem Unternehmen beteiligt ist oder einen Beruf oder ein Handwerk ausübt, wofür er seitens der Gemeinde ein Gehalt oder regelmäßige finanzielle Zuwendungen bezieht, darf so lange nicht zur Eidesleistung zugelassen werden, wie der Grund für die Unvereinbarkeit besteht.

Wenn ein gewählter Kandidat innerhalb eines Monats, nachdem ihn das Kollegium dazu aufgefordert hat, das mit dem Mandat unvereinbare Amt nicht aufgegeben oder nicht auf das von der Gemeinde gezahlte Gehalt bzw. die von ihr gewährte Zuwendung verzichtet hat, wird davon ausgegangen, dass er das Mandat nicht annimmt.

#### **Art. 13 - Mandatsverlust**

Ein Ratsmitglied darf sein Amt nicht weiter ausüben, wenn es eine der Wählbarkeitsbedingungen nicht mehr erfüllt.

Das Kollegium informiert den Rat und den Betroffenen darüber. Letzterer kann dem Kollegium innerhalb einer Frist von 14 Tagen seine Verteidigungsmittel schriftlich übermitteln. Bleibt das Kollegium bei seiner Auffassung, nimmt der Rat den Verlust der Wählbarkeitsbedingung(en) zur Kenntnis und stellt die Amtsaberkennung von Amts wegen fest. Er leitet das Verfahren zum Ersatz des betreffenden Mitglieds ein.

Der Generaldirektor stellt dem Betreffenden diesen Beschluss zu. Gegen diesen Beschluss kann binnen acht Tagen ab dessen Notifizierung ein auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruhender Einspruch erhoben werden.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung auch ohne jegliche Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiter aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus.

#### **Art. 14 - Rücktritt**

Das Ratsmitglied stellt dem Rat seinen Rücktritt aus dem Amt schriftlich zu. Dieser nimmt ihn auf der erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis.

Der Rücktritt wird an dem Datum wirksam, an dem der Rat ihn zur Kenntnis genommen hat. Der Generaldirektor stellt dem Betreffenden den entsprechenden Beschluss des Rates zu. Gegen diesen Beschluss kann binnen acht Tagen ab dessen Notifizierung ein Einspruch aufgrund von Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingelegt werden.

#### **Art. 15 - Urlaube**

§1 - Anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes kann das Ratsmitglied einen Urlaub nehmen. Dieser dauert höchstens 20 Wochen und endet spätestens 20 Wochen nach der Geburt oder der Adoption des Kindes.

Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens sechs Monaten, kann das Ratsmitglied während der ganzen durch ärztliches Attest gedeckten Dauer Urlaub nehmen.

Diese Urlaube sind dem Kollegium mit Angabe des Anfangs- und Enddatums und gegebenenfalls mit dem ärztlichen Attest schriftlich mitzuteilen.

§2 - Bei Inanspruchnahme der in §1 erwähnten Urlaube leitet der Rat ein Verfahren zum Ersatz des Ratsmitglieds für die Dauer des Urlaubs ein, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Fraktion, der es angehört, dies beantragt.

Es wird durch ein Ersatzmitglied ersetzt, das seiner Liste angehört und das entsprechend Artikel L4145-14 des Kodex als erstes auf seiner Liste steht, nachdem dessen Mandat durch den Rat geprüft worden ist.

#### **Art. 16 - Entschädigungen**

§1 - Die Ratsmitglieder beziehen kein Gehalt.

Gemäß den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Modalitäten erhalten sie Anwesenheitsgelder, wenn sie an den Versammlungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

Wenn der Vorsitzende der Versammlung kein Kollegiumsmitglied ist, bezieht er doppeltes Anwesenheitsgeld pro Ratssitzung, deren Vorsitz er führt. Er erhält keine anderen Vorteile oder Vergütungen.

Der Rat legt die Höhe der Anwesenheitsgelder fest.

Die Anwesenheitsgelder betragen zwischen 37,18 und 125 Euro. Diese Grenzbeträge sind an den Angelindex 138,01 gebunden.

§2 - Die Summe des Anwesenheitsgeldes des Ratsmitglieds und der Entlohnungen und Naturalvergütungen, die es aufgrund seines ursprünglichen Mandats, seiner abgeleiteten Mandate und seiner öffentlichen Mandate, öffentlichen Ämter und öffentlichen Aufträge politischer Art im Sinne von Artikel L5111-1 des Kodex bezieht, ist auf höchstens 150 % der parlamentarischen Entschädigung der Mitglieder des föderalen Parlaments begrenzt.

Bei Überschreitung dieses Höchstbetrags wird der Betrag des Anwesenheitsgeldes und/oder der vom Ratsmitglied aufgrund seiner abgeleiteten Mandate und seiner öffentlichen Mandate, öffentlichen Ämter und öffentlichen Aufträge politischer Art bezogenen Entlohnungen und Naturalvergütungen entsprechend herabgesetzt.

§3 - Der Rat kann gemäß den von der Regierung festzulegenden Modalitäten die Anwesenheitsgelder eines Ratsmitglieds, das andere gesetzliche oder ordnungsgemäße Gehälter, Pensionen, Entschädigungen oder Zuwendungen bezieht, um einen Betrag erhöhen, der den vom Betroffenen erlittenen Einkommensausfall ausgleicht, insofern der Mandatsträger es selber beantragt.

Der Betrag der Anwesenheitsgelder, erhöht um den Betrag zum Ausgleich des Einkommensausfalls, darf nie höher sein als das Gehalt eines Schöffen einer Gemeinde mit 50.000 Einwohnern.

#### **Art. 17 - Ratsmitglied mit einer Beeinträchtigung**

Ein Ratsmitglied, das wegen einer Beeinträchtigung sein Mandat nicht alleine ausüben kann, kann sich von einer Vertrauensperson beistehen lassen. Diese ist Wähler in der betreffenden Gemeinde, erfüllt die Wählbarkeitsbedingungen für das Mandat als Ratsmitglied und ist weder Mitglied des Gemeindepersonals noch Mitglied des Personals des öffentlichen Sozialhilfezentrums der betreffenden Gemeinde.

Für die Anwendung von Absatz 1 legt die Regierung die Kriterien zur Bestimmung der Eigenschaft als Ratsmitglied mit einer Beeinträchtigung fest.

Die Vertrauensperson verfügt, wenn sie diesen Beistand leistet, über dieselben Mittel und ist denselben Verpflichtungen unterworfen, wie das Ratsmitglied. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung Anwesenheitsgelder gemäß Artikel 16 für diese Vertrauensperson vorsehen.

### **Abschnitt 2 - Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse der Gemeinde- oder Stadträte**

#### **Art. 18 - Geschäftsordnung**

§1 - Der Rat verabschiedet eine Geschäftsordnung.

Diese regelt mindestens:

- die Erstellung einer Rangordnungstabelle der Ratsmitglieder;
- die Organisation der gemeinsamen Sitzungen mit dem Sozialhilferat;
- die in Artikel 16 vorgesehenen Entschädigungen der Ratsmitglieder;
- die Anwendung der in Artikel 19 vorgesehenen Rechte der Ratsmitglieder;
- [- die Organisation von virtuellen oder hybriden Ratssitzungen gemäß Artikel 21.1 sowie deren zeitgleiche audiovisuelle Übertragung gemäß Artikel 27;]<sup>5</sup>
- die in Artikel 21 vorgesehene Einberufung des Rates sowie die Modalitäten der Einsicht in die Dokumente der Ratssitzung;
- die in Artikel 33 vorgesehenen Interpellationen;
- die Zusammensetzung und Arbeitsweise der in Artikel 37 vorgesehenen Ausschüsse;
- die Zusammensetzung und Aufgaben der in Artikel 38 erwähnten Beiräte;
- die Bedingungen für einen Antrag auf Abweichung von der in Artikel 38 §2 Absatz 1 erwähnten Vorschrift;
- den Tag bzw. die Daten der Kollegiumssitzungen gemäß Artikel 57[;]<sup>6</sup>
- [- die Organisation von virtuellen oder hybriden Kollegiumssitzungen gemäß Artikel 57.1.]<sup>7</sup>

Die Geschäftsordnung kann ergänzende Maßnahmen enthalten, insbesondere:

- die in Artikel 17 Absatz 3 vorgesehene Entschädigung der Vertrauensperson für das Ratsmitglied mit einer Beeinträchtigung;
- zusätzliche Möglichkeiten der Bekanntmachung der Ratssitzungen gemäß Artikel 22;
- zusätzliche Abstimmungsverfahren im Rat gemäß Artikel 31;
- den in Artikel 77 vorgesehenen Zugang zum Informationsblatt der Gemeinde.

§2 - Die Geschäftsordnung enthält berufsethische und ethische Regeln. Diese gewährleisten insbesondere:

- die Ablehnung eines Mandats, das nicht völlig ausgeübt werden kann;
- die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Kollegiums und der Ausschüsse;
- die Beziehungen zwischen den Gewählten und der Verwaltung;
- die Hörbereitschaft gegenüber dem Bürger;

<sup>5</sup> Spiegelstrich 5 eingefügt D. 11.12.23, Art. 137 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.24

<sup>6</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 137 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.24

<sup>7</sup> Spiegelstrich 12 eingefügt D. 11.12.23, Art. 137 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.24



- die Information des Bürgers.

### **Art. 19 - Rechte der Ratsmitglieder**

Keine Urkunde und kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Ratsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Die Ratsmitglieder können eine Kopie dieser Urkunden und Schriftstücke erhalten. Sie haben Zugang zu den Gemeindeeinrichtungen und -diensten.

Die gegebenenfalls verlangte Gebühr für die Kopie darf den Selbstkostenpreis nicht überschreiten.

Die Protokolle der Kollegiumssitzungen werden den Ratsmitgliedern über eine geschützte Internet-Plattform zur Verfügung gestellt.

Die Ratsmitglieder können das Kollegium mündlich über aktuelle Angelegenheiten befragen und ihm schriftliche Fragen stellen über Beschlüsse des Kollegiums oder des Rates bzw. über Gutachten dieser Gremien, wenn diese sich auf eine Angelegenheit beziehen, die das Gemeindegebiet betrifft.

Die Geschäftsordnung regelt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels.

### **Art. 20 - Häufigkeit der Versammlungen**

Der Rat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Der Rat kann gemeinsame Sitzungen mit dem Sozialhilferat abhalten.

[Unbeschadet des Artikels 21.1 finden die Sitzungen des Rates in Präsenzform statt.]<sup>8</sup>

### **Art. 21 - Einberufung**

§1 - Das Kollegium beruft den Rat auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Drittels der amtierenden Ratsmitglieder ein.

Wenn der Rat im Laufe eines Kalenderjahres weniger als zehn Mal zusammengetreten ist, muss das Kollegium den Rat im darauffolgenden Jahr in Abweichung von Absatz 1 auf Antrag eines Viertels der amtierenden Ratsmitglieder einberufen.

§2 - Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung mit der Tagesordnung an die Mitglieder wenigstens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an ihren Wohnsitz. Diese Frist wird für die Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 jedoch auf zwei Tage herabgesetzt.

Die Punkte der Tagesordnung werden deutlich angegeben. Ihnen sind ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und ein Beschlussentwurf beigefügt.

Auf schriftlichen Antrag des Ratsmitglieds kann die Einberufung mit den entsprechenden Unterlagen auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Das Kollegium stellt jedem Ratsmitglied auf dessen Antrag hin eine persönliche E-Mail-Adresse zur Verfügung.

§3 - Für jeden Punkt der Tagesordnung werden für die Ratsmitglieder alle sich darauf beziehenden Schriftstücke vor Ort zur Einsicht bereitgehalten.

Die Direktoren oder die von ihnen bezeichneten Personalmitglieder stehen den Ratsmitgliedern an mindestens zwei Terminen vor der Sitzung für technische Erklärungen zur Verfügung. Einer dieser Termine liegt innerhalb der gewöhnlichen Bürozeiten und einer außerhalb.

§4 - Die Geschäftsordnung regelt die Modalitäten für die Anwendung der §§2 und 3.

#### **[Art. 21.1 - Virtuelle und hybride Sitzungen**

§1 - Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen sich eine Versammlung in Präsenzform für ein oder mehrere Mitglieder oder für die Öffentlichkeit aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen als unmöglich oder gefährlich erweist, kann der Vorsitzende beschließen, die Ratssitzung wie folgt abzuhalten:

1. in virtueller Form, wobei alle Mitglieder ausschließlich per Videokonferenz tagen;
2. in hybrider Form, wobei die Mitglieder teils in Präsenzform tagen und teils per Videokonferenz zugeschaltet sind.

Die Regierung kann die Mindestvoraussetzungen festlegen, unter denen auf die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann.

<sup>8</sup> Abs. 3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 138 - Inkraft: 01.01.24

§2 - Die Geschäftsordnung regelt die Modalitäten für die Anwendung von §1.]<sup>9</sup>

#### **Art. 22 - Bekanntmachung der Sitzung**

Ort und Zeitpunkt der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung werden der Öffentlichkeit innerhalb der für die Einberufung des Rates vorgesehenen Fristen durch Bekanntmachung am Rathaus und auf der Webseite der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Die Geschäftsordnung kann andere Formen der Bekanntmachung vorsehen.

Die Presse wird unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.

#### **Art. 23 - Vorsitz**

Der Bürgermeister oder sein Vertreter führen den Vorsitz des Rates.

Vor der Verabschiedung des in Artikel 41 erwähnten Mehrheitsabkommens wird der Vorsitz des Rates von dem Ratsmitglied übernommen, das am Ende der vorhergehenden Legislaturperiode das Amt des Bürgermeisters oder mangels dessen das Amt eines Schöffen mit dem höchsten Rang oder mangels dessen das Amt eines Ratsmitglieds nach der Reihenfolge des Amtsalters im Gemeinde- oder Stadtrat ausgeübt hat.

In Ermangelung dessen übernimmt der Kandidat, der bei den letzten Wahlen die meisten Vorzugsstimmen in der Liste mit der höchsten Wahlziffer erhalten hat, den Vorsitz.

#### **Art. 24 - Sitzungsverlauf**

§1 - Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung betraut. Er darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Meinung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen [oder sie in dem in Artikel 21.1 erwähnten Fall von der Videokonferenz ausschließen]<sup>10</sup>.

Außerdem kann er zulasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn unbeschadet anderer Verfolgungen zu einer Geldstrafe von 1 bis 25 Euro oder zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann.

§2 - Das Protokoll der letzten Ratssitzung wird den Ratsmitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag und in den in Artikel 21 §2 erwähnten dringenden Fällen zusammen mit der Tagesordnung zur Verfügung gestellt.

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Laufe der Sitzung Bemerkungen über die Abfassung des Protokolls zu machen. Werden diese Bemerkungen angenommen, legt der Generaldirektor noch während der Sitzung oder spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Rates entsprechenden Text vor.

Verläuft die Sitzung ohne Bemerkungen, wird das Protokoll als genehmigt betrachtet und vom Bürgermeister und vom Generaldirektor unterschrieben.

Der Rat kann beschließen, dass das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

#### **Art. 25 - Anwesenheitsquorum**

Der Rat ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Ist die Versammlung jedoch zweimal einberufen worden, ohne die beschlussfähige Mitgliederzahl erreicht zu haben, darf sie nach einer erneuten und letzten Einberufung ungeachtet der anwesenden Ratsmitglieder über alle Punkte beraten und beschließen, die zum dritten Mal auf der Tagesordnung stehen.

Die zweite und die dritte Einberufung erfolgen gemäß Artikel 21 und vermerken, ob es sich um die zweite oder dritte Einberufung handelt. Die dritte Einberufung gibt außerdem die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels wörtlich wieder.

#### **Art. 26 - Interessenkonflikte**

§1 - Es ist den Mitgliedern des Rates und des Kollegiums untersagt:

1. bei der Beratung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie persönlich oder als Beauftragte ein direktes Interesse haben oder an denen ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich ein persönliches oder direktes Interesse haben;

2. der Prüfung der Rechnungslegungen öffentlicher der Gemeinde untergeordneter Verwaltungen, deren Mitglieder sie sind, beizuwohnen.

<sup>9</sup> Art. 21.1 eingefügt D. 11.12.23, Art. 139 - Inkraft: 01.01.24

<sup>10</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 140 - Inkraft: 01.01.24

In Bezug auf Vorschläge von Kandidaten, Ernennungen in Ämter und disziplinarrechtliche Verfolgungen erstreckt sich das in Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Verbot nur auf Verwandte oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad einschließlich.

Jedes Rats- und Kollegiumsmitglied, das von einem dieser Verbote betroffen ist, zieht sich spontan von der Beratung zurück.

§2 - Es ist jedem Rats- und Kollegiumsmitglied sowie den Direktoren untersagt:

1. sich direkt oder indirekt an irgendeiner Dienstleistung, Lieferung oder Ausschreibung für die Gemeinde zu beteiligen;
2. als Anwalt, Notar oder Sachwalter in Prozessen gegen die Gemeinde aufzutreten;
3. in Disziplinarsachen als Beistand eines Personalmitglieds aufzutreten;
4. als Beauftragter einer Gewerkschaftsorganisation in einem Verhandlungs- oder Konzertierungsausschuss der Gemeinde aufzutreten.

Rats- und Kollegiumsmitglieder dürfen nur unentgeltlich Streitsachen zugunsten der Gemeinde vor Gericht vertreten, sie darin beraten oder zu ihren Gunsten darin eingreifen.

### **Art. 27 - Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, außer wenn Personenfragen behandelt werden. Sobald eine solche Frage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wird.

Sind für die Anwendung dieses Artikels jedenfalls keine Personenfragen:

1. die Bezeichnung der Gemeindevertreter in öffentliche Ämter oder Mandate;
2. Immobiliengeschäfte;
3. Anträge mit Bezug auf Raumordnung und Städtebau und Umwelt.

Unter Vorbehalt von Artikel 28 kann der Rat im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung nicht öffentlich ist.

Außer in Disziplinarsachen findet die nicht-öffentliche Sitzung nach der öffentlichen Sitzung statt.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung als notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes in nicht-öffentlicher Sitzung fortzuführen, kann erstere zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

[Wird in dem in Artikel 21.1 erwähnten Fall der Öffentlichkeit aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen der Zugang zum Sitzungsort verweigert, ist eine zeitgleiche audiovisuelle Übertragung der Sitzung auf der Webseite der Gemeinde zu gewährleisten.]<sup>11</sup>

### **Art. 28 - Beratung über den Haushalt und die Rechnungslegung**

§1 - Spätestens sieben Tage vor der Sitzung, in der der Rat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, übermittelt das Kollegium jedem Ratsmitglied ein Exemplar des entsprechenden Entwurfs.

Der Entwurf wird so mitgeteilt, wie er dem Rat vorgelegt werden wird, mit den zu seiner endgültigen Festlegung erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege, was die Rechnungslegung betrifft.

[Dem jeweiligen Entwurf ist die in Artikel 166 Absatz 3 bzw. Artikel 170 §5 erwähnte Allgemeine Rechtfertigungserklärung mit einer allgemeinen Übersicht beigelegt.]<sup>12</sup>

[...]<sup>13</sup>

[...]<sup>14</sup>

Die Ratssitzung ist öffentlich.

Bevor der Rat berät, kommentiert das Kollegium den Inhalt [der Allgemeinen Rechtfertigungserklärung]<sup>15</sup>.

§2 - Das Kollegium übermittelt den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen folgende Dokumente binnen fünf Tagen nach ihrer Verabschiedung:

1. der Haushaltsplan und Haushaltsplanabänderungen;
2. die Rechnungslegung.

<sup>11</sup> Abs. 6 eingefügt D. 11.12.23, Art. 141 - Inkraft: 01.01.24

<sup>12</sup> Abs. 3 ersetzt D. 25.01.21, Art. 3 Nr. 1 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>13</sup> Abs. 4 aufgehoben D. 25.01.21, Art. 3 Nr. 2 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>14</sup> Abs. 5 aufgehoben D. 25.01.21, Art. 3 Nr. 3 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>15</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 3 Nr. 4 - Inkraft: siehe Fußnote 1

Dem Haushaltsplan und der Rechnungslegung werden Informationen über die Struktur der Beschäftigung, ihre Entwicklung und die Beschäftigungsprognosen und das während eines Teils und der Gesamtheit des Bezugsjahrs beschäftigte Personal beigelegt. Diese Informationen können auf elektronischem Weg mitgeteilt werden.

Auf einen binnen fünf Tagen nach der Übermittlung der in Absatz 1 genannten Dokumente eingereichten Antrag der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen werden diese unverzüglich vom Kollegium zu einer spezifischen Informationsversammlung eingeladen, während der diese Dokumente vorgestellt und erläutert werden.

#### **Art. 29 - Zusätzliche Tagesordnung**

Der Rat kann nur über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diese als dringlich anerkannt haben.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Vorschläge werden wenigstens fünf Tage vor der Versammlung an das Kollegium gerichtet. Ihnen sind ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und ein Beschlussentwurf beizufügen. Mitglieder des Kollegiums können nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Das Kollegium teilt den Ratsmitgliedern die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung unverzüglich mit.

#### **Art. 30 - Beschlussquorum**

§1 - Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

§2 - Der Rat stimmt über die Gesamtheit des Haushaltsplans und der Rechnungslegung ab.

Jedes Ratsmitglied kann jedoch verlangen, dass über einen oder mehrere Artikel bzw. Posten oder eine oder mehrere Gruppen von Artikeln, die von ihm bestimmt werden, getrennt abgestimmt wird.

In diesem Fall kann die Gesamtabstimmung erst erfolgen, nachdem über den bzw. die einzelnen Artikel, Gruppen von Artikeln oder Posten abgestimmt worden ist, wobei die Gesamtabstimmung sowohl für die Artikel oder Posten gilt, für die kein Mitglied eine getrennte Abstimmung beantragt hat, als auch für die durch getrennte Abstimmung bereits angenommenen Artikel.

#### **Art. 31 - Abstimmungsmodalitäten**

Die Ratsmitglieder stimmen mündlich ab.

Die Geschäftsordnung kann ein Abstimmungsverfahren vorsehen, das einer mündlichen Stimmgabe gleichkommt, wie die mechanisch ausgelöste namentliche Abstimmung oder die Abstimmung durch Handzeichen. Es wird jedoch immer mündlich abgestimmt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

In Abweichung von Absatz 1 wird über Vorschläge von Kandidaten, Ernennungen in Ämter, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen in geheimer Abstimmung abgestimmt.

[Die Regierung kann die Mindestvoraussetzungen festlegen, unter denen eine geheime Abstimmung in dem in Artikel 21.1 erwähnten Fall erfolgt.]<sup>16</sup>

#### **Art. 32 - Abstimmung über Personen**

Wird bei Ernennungen oder Vorschlägen von Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste mit doppelt so vielen Namen auf, wie Kandidaten zu ernennen oder vorzuschlagen sind.

Die Stimmen dürfen nur für die auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder der Vorschlag erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

#### **Art. 33 - Interpellationen**

§1 - Die Einwohner der Gemeinde können das Kollegium während der öffentlichen Sitzung des Rates direkt interpellieren.

---

<sup>16</sup> Abs. 4 eingefügt D. 11.12.23, Art. 142 - Inkraft: 01.01.24

Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren [Sitz]<sup>17</sup> sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

§2 - Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation wird dem Kollegium schriftlich übermittelt.

Um zulässig zu sein, muss eine Interpellation:

1. von einer einzigen Person eingereicht werden;
2. als Frage formuliert sein, deren Vorstellung nicht mehr als zehn Minuten Redezeit erfordert;
3. sich auf einen Sachverhalt beziehen, der unter die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fällt oder zu dem diese ein Gutachten abgeben, insofern das Gemeindegebiet betroffen ist;
4. von allgemeinem Interesse sein.

Eine Interpellation darf nicht:

1. gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;
2. eine Personenangelegenheit betreffen;
3. eine Bitte um Auskünfte statistischer Art oder Informationsmaterial darstellen;
4. die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

Das Kollegium entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellation. Der Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen der erstfolgenden Ratssitzung begründet.

§3 - Nach Aufforderung des Vorsitzenden stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung einer Redezeit von höchstens zehn Minuten.

Das Kollegium antwortet auf die Interpellationen.

Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird.

Die Interpellationen werden in das Protokoll der Ratssitzung übertragen und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

§4 - Der Rat kann einen Ausschuss für Interpellationen gemäß Artikel 37 einrichten.

§5 - Die Geschäftsordnung regelt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels.

#### **Art. 34 - Einsichtsrecht**

Weder den Gemeindeeinwohnern noch den zu diesem Zweck von der Regierung beauftragten Personen darf verweigert werden, vor Ort Einsicht in die Ratsbeschlüsse zu nehmen.

Der Rat kann jedoch bestimmen, dass die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse eine bestimmte Zeit geheim gehalten werden.

### **Abschnitt 3 - Befugnisse des Gemeinde- oder Stadtrats**

#### **Art. 35 - Allgemeine Zuständigkeit**

Der Rat regelt alles, was die Gemeindeinteressen betrifft. Er berät über jede andere Angelegenheit, die die übergeordneten Behörden ihm vorlegen.

Der Rat bezeichnet die Mitglieder aller Ausschüsse sowie die Vertreter des Rates in den juristischen Personen, in denen die Gemeinde vertreten ist. Er kann diese Mandate jederzeit entziehen.

#### **Art. 36 - Interne Verwaltung**

Der Rat erlässt die Gemeindeverordnungen in Bezug auf die interne Verwaltung.

Ausfertigungen dieser Verordnungen werden der Kanzlei des Gerichts erster Instanz und des Polizeigerichts umgehend übermittelt, wo sie in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen werden.

#### **Art. 37 - Ausschüsse**

Der Rat kann in seiner Mitte Ausschüsse gründen, die mit der Vorbereitung seiner Sitzungen beauftragt sind.

---

<sup>17</sup> abgeändert D. 10.12.20, Art. 76 - Inkraft: 01.01.21

Die Mitgliedsmandate für jeden Ausschuss werden proportional unter die Fraktionen verteilt, aus denen sich der Rat zusammensetzt. Die Geschäftsordnung bestimmt die Modalitäten für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse.

[Die Sitzungen der Ausschüsse finden in Präsenzform statt, es sei denn, die in Artikel 21.1 erwähnten außergewöhnlichen Umstände liegen vor. In diesem Fall sind die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend anwendbar.]<sup>18</sup>

Die Ausschüsse können jederzeit Sachverständige und Interessehabende anhören.

#### **Art. 38 - Beiräte**

§1 - Der Rat kann Beiräte einsetzen, die damit beauftragt sind, eine Stellungnahme zu Angelegenheiten gemeindlichen Interesses abzugeben.

Er regelt deren Zusammensetzung und bestimmt die Fälle, in denen die Konsultierung dieser Beiräte Pflicht ist.

§2 - Höchstens zwei Drittel der Mitglieder eines Beirats dürfen demselben Geschlecht angehören. Anderenfalls kann der betreffende Beirat keine gültige Stellungnahme abgeben.

Der Rat kann auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Beirats Abweichungen von der in Absatz 1 vorgesehenen Vorschrift gewähren.

Bei Ablehnung verfügt der Beirat ab dem entsprechenden Beschluss über eine Frist von drei Monaten, um die in Absatz 1 gestellte Bedingung zu erfüllen. Anderenfalls kann er ab diesem Datum keine rechtsgültige Stellungnahme mehr abgeben.

§3 - Der Rat stellt den Beiräten die zur Ausführung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung.

Das Kollegium legt dem Rat im letzten Jahr seiner Amtsperiode einen Bericht über die Anwendung des vorliegenden Artikels vor.

#### **Art. 39 - Delegation für Zuschüsse**

§1 - Der Rat kann dem Kollegium die Zuständigkeit für die Gewährung folgender Zuschüsse übertragen:

1. namentlich im Haushaltsplan eingetragene Zuschüsse;
2. Sachleistungen;
3. Zuschüsse, die durch die Dringlichkeit oder durch zwingende und unvorhergesehene Umstände gerechtfertigt sind.

Der aufgrund von Absatz 1 Nummer 3 verabschiedete Beschluss des Kollegiums ist dem Rat anlässlich seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§2 - Das Kollegium erstattet dem Rat jährlich Bericht über:

1. die Zuschüsse, die während des Geschäftsjahres aufgrund des vorliegenden Artikels gewährt wurden;
2. die Zuschüsse, deren Verwendung während des Geschäftsjahres aufgrund von Artikel 182 kontrolliert wurde.

§3 - Der Rat kann die in diesem Artikel vorgesehene Delegation höchstens für die Dauer seiner Amtsperiode erteilen.

## KAPITEL 2 - DER BÜRGERMEISTER UND DAS KOLLEGIUM

### **Abschnitt 1 - Fraktionen und Mehrheitsabkommen**

#### **Art. 40 - Fraktionen**

Das bzw. die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) bildet bzw. bilden eine Fraktion, deren Bezeichnung die der besagten Liste ist.

Das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner Fraktion austritt oder aus dieser ausgeschlossen wird, verliert von Rechts wegen seine gesamten gemäß Artikel L5111-1 des Kodex abgeleiteten Mandate.

Die vom betroffenen Ratsmitglied unterzeichnete Austrittserklärung bzw. die von der Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterzeichnete Ausschlussklärung wird dem Kollegium übermittelt und dem Rat auf seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der Rücktritt bzw. der Ausschluss werden an diesem Datum wirksam. Ein Auszug des Protokolls wird den Einrichtungen übermittelt, in denen das Mitglied bis dahin aufgrund seiner Eigenschaft als Ratsmitglied tagte.

---

<sup>18</sup> Abs. 3 eingefügt D. 11.12.23, Art. 143 - Inkraft: 01.01.24

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels und von Artikel 51 wird das Ratsmitglied weiterhin als der verlassenen Fraktion angehörend betrachtet.

#### **Art. 41 - Mehrheitsabkommen**

§1 - Jeder Entwurf eines Mehrheitsabkommens wird dem Generaldirektor spätestens am zweiten Montag des Monats nach den Wahlen zugestellt.

Die Öffentlichkeit wird von diesen Entwürfen unverzüglich mindestens durch Aushang am Rathaus informiert.

Der Entwurf des Abkommens enthält:

1. die Angabe der beteiligten Fraktionen;
2. die Identität des vorgeschlagenen Bürgermeisters;
3. die Identität der vorgeschlagenen Schöffen.

Er weist Personen beider Geschlechter auf.

Der Abkommensentwurf wird von allen darin bezeichneten Personen und von der Mehrheit der Mitglieder jeder Fraktion unterzeichnet, von der mindestens ein Kollegiumsmitglied vorgeschlagen wird.

Wenn sich eine Fraktion nur aus zwei Mitgliedern zusammensetzt, wird der Abkommensentwurf von mindestens einem der beiden unterzeichnet.

Die Unterschrift eines Ratsmitglieds unter einem nicht von der Mehrheit seiner Fraktion unterzeichneten Abkommensentwurf ist ungültig.

§2 - Der Rat verabschiedet das Mehrheitsabkommen binnen drei Monaten ab dem Datum der Gültigkeitserklärung der Wahlen.

Die Abstimmung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

§3 - Der Bürgermeister ist das Ratsmitglied belgischer Staatsangehörigkeit, das aus einer der am Mehrheitsabkommen beteiligten Fraktionen stammt und dessen Identität im Mehrheitsabkommen angegeben ist.

§4 - Wenn kein Mehrheitsabkommen innerhalb der in §2 vorgesehenen Frist verabschiedet wurde, kann die Regierung einen Kommissar bezeichnen, der die laufenden Angelegenheiten anstelle des Kollegiums, das diese Aufgabe aufgrund von Artikel 8 übernahm, regelt.

Die Annahme des Mehrheitsabkommens wird bis zu seiner Verabschiedung auf die Tagesordnung einer jeden Ratssitzung gesetzt.

§5 - Wenn im Laufe der Legislaturperiode alle Mitglieder des Kollegiums ihr Mandat niederlegen, gilt das Mehrheitsabkommen als gebrochen.

Dem Generaldirektor ist binnen 30 Tagen nach der Annahme des Rücktritts des letzten Kollegiumsmitglieds ein neues Mehrheitsabkommen zuzustellen.

Liegt nach Ablauf von 30 Tagen kein neues Mehrheitsabkommen vor, bestimmt die Regierung einen Schlichter, dessen Aufgabe sie festlegt. Sollte auch dessen Mission nicht zur Verabschiedung eines Mehrheitsabkommens führen, ordnet die Regierung neue Wahlen an. In diesem Fall beauftragt sie den Generaldirektor, die Liste der Wähler der Gemeinde am Tag der Notifizierung des Beschlusses der Regierung an den Rat aufzustellen und die Wähler einzuberufen, um binnen 50 Tagen nach dieser Notifizierung neue Wahlen vorzunehmen. Der genaue Zeitplan der Wahlverrichtungen wird von der Regierung festgelegt. Die neuen Ratsmitglieder beenden das Mandat der Ratsmitglieder, die sie ersetzen.

#### **Art. 42 - Nachtrag zum Mehrheitsabkommen**

Im Laufe der Legislaturperiode kann ein Nachtrag zum Mehrheitsabkommen verabschiedet werden, um für den endgültigen Ersatz eines Kollegiumsmitglieds zu sorgen.

Der Nachtrag wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder angenommen.

Das neue Mitglied des Kollegiums beendet das Mandat des Mitglieds, das es ersetzt.

### **Abschnitt 2 - Das Kollegium**

#### **Art. 43 - Anzahl der Schöffen**

Es gibt:

- zwei Schöffen in den Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern;
- drei Schöffen in den Gemeinden mit 1.000 bis 4.999 Einwohnern;
- vier Schöffen in den Gemeinden mit 5.000 bis 9.999 Einwohnern;

- fünf Schöffen in den Gemeinden mit 10.000 bis 19.999 Einwohnern;
- sechs Schöffen in den Gemeinden mit 20.000 bis 29.999 Einwohnern;
- sieben Schöffen in den Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern.

Der Rat kann beschließen, die Anzahl der Schöffen um eine Einheit herabzusetzen.

#### **Art. 44 - Zusammensetzung**

Das Kollegium setzt sich aus dem Bürgermeister und den Schöffen zusammen.

Es setzt sich aus Personen beider Geschlechter zusammen.

#### **Art. 45 - Wahl der Schöffen**

§1 - Die Schöffen werden unter den Ratsmitgliedern ausgewählt.

Wenn alle Mitglieder der an das Mehrheitsabkommen gebundenen Fraktionen gleichen Geschlechts sind, wird ein Schöffe außerhalb des Rates bezeichnet. Der derart bezeichnete Schöffe ist in jedem Fall im Kollegium stimmberechtigt. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teil.

Wenn ein Schöffe nicht Mitglied des Rates ist, muss er die in [Artikel L4142-1]<sup>19</sup> des Kodex festgelegten Wählbarkeitsbedingungen erfüllen und beibehalten.

Im Mehrheitsabkommen wird die Fraktion angegeben, der der Schöffe, der nicht Mitglied des Rates ist, zugeordnet ist.

§2 - Die Ratsmitglieder, deren Identität im angenommenen Mehrheitsabkommen vermerkt ist, werden von Rechts wegen zu Schöffen gewählt.

Die Rangordnung der Schöffen wird nach deren Platz auf der Liste, die im Mehrheitsabkommen aufgenommen wird, festgelegt.

#### **Art. 46 - Verhinderung**

§1 - Der Bürgermeister sowie der Schöffe, der das Amt eines Ministers, eines Staatssekretärs oder eines Mitglieds einer Regierung ausübt, oder der in Anwendung von Artikel 47 einen Urlaub nimmt, wird für den Zeitraum der Ausübung dieses Amtes als verhindert betrachtet.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters werden dessen Ämter von dem Schöffen belgischer Staatsangehörigkeit erfüllt, den er beauftragt hat. Mangels dessen wird er durch den Schöffen belgischer Staatsangehörigkeit ersetzt, der den ersten Rang einnimmt.

§2 - Ein Schöffe, der einen als verhindert betrachteten Bürgermeister ersetzt, wird gemäß §3 auf Antrag des Kollegiums für den Zeitraum ersetzt, während dem er den Bürgermeister ersetzt.

§3 - Der abwesende oder verhinderte Schöffe kann für den Zeitraum seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf Vorschlag des Kollegiums durch ein Ratsmitglied ersetzt werden, das der Rat unter den Ratsmitgliedern der Fraktion bezeichnet, der er angehört. Mangels dessen kann er durch ein Ratsmitglied aus einer anderen, an das Mehrheitsabkommen gebundenen Fraktion ersetzt werden.

Der abwesende oder verhinderte Schöffe kann unter den in Artikel 45 §1 Absatz 2 festgelegten Bedingungen durch einen außerhalb des Rates gewählten Schöffen aus der gleichen Fraktion ersetzt werden, wenn alle Mitglieder des Kollegiums und alle Ratsmitglieder, die den an das Mehrheitsabkommen gebundenen Fraktionen angehören, gleichen Geschlechts sind.

#### **Art. 47 - Urlaube**

Anlässlich der Geburt oder der Adoption eines Kindes kann der Bürgermeister oder der Schöffe Urlaub nehmen. Er notifiziert dem Kollegium seinen Urlaub schriftlich unter Angabe des Anfangs- und Enddatums. Die Dauer des Urlaubs beträgt höchstens 20 Wochen. Er endet spätestens 20 Wochen nach der Geburt oder der Adoption des Kindes.

Der Antrag auf einen Urlaub in der Eigenschaft als Schöffe oder Bürgermeister wird schriftlich und mit Angabe des Anfangs- und Enddatums eingereicht, wenn der Betroffene während dieses Zeitraums Ratsmitglied bleiben will.

#### **Art. 48 - Rücktritt**

Der Rücktritt aus dem Amt des Bürgermeisters oder des Schöffen wird dem Rat schriftlich zugestellt. Dieser nimmt ihn während der ersten Sitzung, die auf diese Notifizierung folgt, zur Kenntnis.

---

<sup>19</sup> abgeändert D. 10.12.20, Art. 77 - Inkraft: 01.01.21



Der Rücktritt wird an dem Datum wirksam, an dem der Rat ihn zur Kenntnis nimmt.

Der Bürgermeister sowie der Schöffe, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied des Rates ist, verliert diese Eigenschaft, wenn er dem Rat nicht mehr angehört.

#### **Art. 49 - Disziplinarmaßnahmen**

Die Regierung kann den Bürgermeister sowie einen Schöffen wegen notorischen Fehlverhaltens oder schwerer Nachlässigkeit zeitweilig oder definitiv seines Amtes entheben, nachdem dieser zuvor angehört wurde.

Die zeitweilige Amtsenthebung darf drei Monate nicht überschreiten.

Der definitiv seines Amtes enthobene Bürgermeister oder Schöffe kann während derselben Legislaturperiode nicht wiedergewählt werden.

#### **Art. 50 - ÖSHZ-Präsident**

Der Präsident des Sozialhilferats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kollegiums teil, wenn es sich um die Ausübung der Aufsicht über die Beschlüsse des Sozialhilferats handelt.

Wenn er nicht Mitglied des Rates ist, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teil.

### **Abschnitt 3 - Verantwortung des Kollegiums**

#### **Art. 51 - Misstrauensantrag**

§1 - Das Kollegium sowie jedes seiner Mitglieder ist vor dem Rat verantwortlich.

Der Rat kann einen kollektiven Misstrauensantrag gegen das ganze Kollegium oder einen individuellen Misstrauensantrag gegen eines oder mehrere der Kollegiumsmitglieder verabschieden.

Dieser Misstrauensantrag ist nur zulässig:

1. wenn er einen Nachfolger für das Kollegium oder für eines bzw. mehrere seiner Mitglieder vorschlägt;
2. bei einem kollektiven Misstrauensantrag: wenn er von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder einer jeden Fraktion, die eine alternative Mehrheit bildet, eingereicht wird;
3. bei einem individuellen Misstrauensantrag: wenn er von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder einer jeden am Mehrheitsabkommen beteiligten Fraktion eingereicht wird.

Die Debatte und die Abstimmung über den Misstrauensantrag werden nach dessen Aushändigung an den Generaldirektor auf die Tagesordnung der erstfolgenden Ratssitzung aufgenommen, unter der Bedingung, dass eine Frist von wenigstens sieben Tagen nach dieser Aushändigung verstrichen ist. Der Generaldirektor übermittelt unverzüglich allen Rats- und Kollegiumsmitgliedern eine Abschrift des Misstrauensantrags und bringt der Öffentlichkeit das Einreichen des Antrags durch Bekanntmachung am Rathaus zur Kenntnis.

Bei einem individuellen Misstrauensantrag können die betroffenen Kollegiumsmitglieder ihre Anmerkungen persönlich vor dem Rat geltend machen und in jedem Fall unmittelbar vor der Abstimmung.

Die Verabschiedung des Misstrauensantrags erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Verabschiedung des Misstrauensantrags bewirkt den Rücktritt des Kollegiums oder des/der umstrittenen Mitglieds/Mitglieder sowie die Wahl des neuen Kollegiums oder des/der neuen Mitglieds/Mitglieder.

§2 - Ein kollektiver Misstrauensantrag darf nicht vor Ablauf einer Frist von ein und einem halben Jahr nach der Einsetzung des Kollegiums sowie nach dem 30. Juni des Jahres vor den Wahlen eingebracht werden.

Wenn der Rat einen kollektiven Misstrauensantrag verabschiedet hat, darf kein neuer kollektiver Misstrauensantrag vor Ablauf einer Frist von einem Jahr eingebracht werden.

Im Laufe derselben Legislaturperiode dürfen nicht mehr als zwei kollektive Misstrauensanträge verabschiedet werden.

### **Abschnitt 4 - Gehalt und Erkennungszeichen der Bürgermeister und Schöffen**

#### **Art. 52 - Gehälter**

§1 - Der Bürgermeister erhält folgendes Gehalt:

1. Gemeinden von 300 Einwohnern und weniger: 13.785,16 Euro;
2. Gemeinden von 301 bis 500 Einwohnern: 15.242,03 Euro;
3. Gemeinden von 501 bis 750 Einwohnern: 16.697,77 Euro;
4. Gemeinden von 751 bis 1.000 Einwohnern: 18.639,00 Euro;
5. Gemeinden von 1.001 bis 1.250 Einwohnern: 20.580,68 Euro;

6. Gemeinden von 1.251 bis 1.500 Einwohnern: 21.186,92 Euro;
7. Gemeinden von 1.501 bis 2.000 Einwohnern: 21.793,61 Euro;
8. Gemeinden von 2.001 bis 2.500 Einwohnern: 22.582,33 Euro;
9. Gemeinden von 2.501 bis 3.000 Einwohnern: 23.492,59 Euro;
10. Gemeinden von 3.001 bis 4.000 Einwohnern: 24.523,74 Euro;
11. Gemeinden von 4.001 bis 5.000 Einwohnern: 25.433,75 Euro;
12. Gemeinden von 5.001 bis 6.000 Einwohnern: 28.100,01 Euro;
13. Gemeinden von 6.001 bis 8.000 Einwohnern: 29.912,10 Euro;
14. Gemeinden von 8.001 bis 10.000 Einwohnern: 31.983,61 Euro;
15. Gemeinden von 10.001 bis 15.000 Einwohnern: 36.663,56 Euro;
16. Gemeinden von 15.001 bis 20.000 Einwohnern: 39.276,32 Euro;
17. Gemeinden von 20.001 bis 25.000 Einwohnern: 46.817,39 Euro;
18. Gemeinden von 25.001 bis 35.000 Einwohnern: 49.891,02 Euro;
19. Gemeinden von 35.001 bis 50.000 Einwohnern: 52.810,93 Euro;
20. Gemeinden von 50.001 bis 80.000 Einwohnern: 61.937,53 Euro;
21. Gemeinden von 80.001 bis 150.000 Einwohnern: 74.668,50 Euro;
22. Gemeinden von mehr als 150.000 Einwohnern: 80.492,09 Euro.

Diese Gehälter sind an den Angelindex 138,01 gebunden.

Die Gehälter der Schöffen betragen 60 % des Gehalts des Bürgermeisters derselben Gemeinde.

Die Regierung legt die Modalitäten für die Zahlung dieser Gehälter fest.

Wenn die Festlegung der Gehälter eine Verminderung oder Streichung anderer gesetzlicher oder verordnungsgemäßer Gehälter, Entschädigungen oder Zuwendungen zur Folge hat, kann die Regierung gemäß den Modalitäten, die sie festlegt, das Gehalt des Bürgermeisters oder des Schöffen vermindern, insofern dieser es beantragt.

Der Rat kann gemäß den von der Regierung festzulegenden Modalitäten das Gehalt des Bürgermeisters oder des Schöffen, der gesetzliche oder ordnungsgemäße Gehälter, Pensionen, Entschädigungen oder Zuwendungen bezieht, um einen Betrag erhöhen, der den vom Betroffenen erlittenen Einkommensausfall ausgleicht, insofern der Mandatsträger es selber beantragt.

Das Gehalt des Bürgermeisters oder des Schöffen, erhöht um den Betrag zum Ausgleich des Einkommensausfalls, darf nie höher sein als das Gehalt eines Bürgermeisters bzw. eines Schöffen einer Gemeinde mit 50.000 Einwohnern.

§2 - Die Regierung bestimmt das Urlaubsgeld und die Jahresendprämie der Bürgermeister und Schöffen.

§3 - Außer diesen Gehältern dürfen die Bürgermeister und Schöffen nicht in den Genuss von Bezügen zulasten der Gemeinde kommen.

#### **Art. 53 - Ersatz**

Ersetzt ein Schöffe den Bürgermeister während mindestens einem Monat, so wird ihm das mit diesem Amt verbundene Gehalt gewährt. Der den Bürgermeister ersetzende Schöffe darf nicht gleichzeitig das Bürgermeister- und das Schöffengehalt beziehen.

Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied des Rates das Amt eines Schöffen während mindestens einem Monat wahrnimmt. In diesem Fall wird ihm das mit dem betreffenden Amt verbundene Gehalt für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gezahlt.

Der ersetzte Bürgermeister oder Schöffe bezieht für den Zeitraum seiner Verhinderung kein Gehalt, es sei denn, er wird wegen Krankheit ersetzt.

#### **Art. 54 - Maximalgehalt**

Die Summe des Gehalts des Bürgermeisters oder des Schöffen und der Entlohnungen und Naturalvergütungen, die er aufgrund seiner ursprünglichen Mandate, seiner abgeleiteten Mandate und seiner öffentlichen Mandate, öffentlichen Ämter und öffentlichen Aufträge politischer Art im Sinne von Artikel L5111-1 des Kodex bezieht, ist auf höchstens 150 % der parlamentarischen Entschädigung der Mitglieder des föderalen Parlaments begrenzt.

Bei Überschreitung des in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrags wird der Betrag des Gehalts des Bürgermeisters oder des Schöffen und/oder der von dem Bürgermeister oder dem Schöffen aufgrund seiner abgeleiteten Mandate und seiner öffentlichen Mandate, öffentlichen Ämter und öffentlichen Aufträge politischer Art bezogenen Entlohnungen und Naturalvergütungen entsprechend herabgesetzt.

#### **Art. 55 - Erkennungszeichen der Bürgermeister und der Schöffen**

Die Regierung bestimmt das Erkennungszeichen der Bürgermeister und Schöffen.

### **Abschnitt 5 - Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse des Kollegiums**

#### **Art. 56 - Vorsitz**

Der Bürgermeister ist von Rechts wegen Vorsitzender des Kollegiums.

#### **Art. 57 - Sitzungen und Anwesenheitsquorum**

Das Kollegium versammelt sich an bzw. zu den gemäß Geschäftsordnung festgesetzten Tagen und Uhrzeiten und sooft die Angelegenheiten es erfordern.

[Unbeschadet des Artikels 57.1 finden die Sitzungen des Kollegiums in Präsenzform statt.]<sup>20</sup>

Es ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Versammlungen des Kollegiums sind nicht öffentlich. Nur die Beschlüsse werden protokolliert und in das Beschlussregister aufgenommen.

#### **[Art. 57.1 - Virtuelle und hybride Sitzungen**

§1 - Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen sich eine Versammlung in Präsenzform für ein oder mehrere Mitglieder aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen als unmöglich oder gefährlich erweist, oder in höchstens 20 % der Sitzungen jährlich kann der Vorsitzende beschließen, die Kollegiumssitzung wie folgt abzuhalten:

1. in virtueller Form, wobei alle Mitglieder ausschließlich per Videokonferenz tagen;
2. in hybrider Form, wobei die Mitglieder teils in Präsenzform tagen und teils per Videokonferenz zugeschaltet sind.

Die Regierung kann die Mindestvoraussetzungen festlegen, unter denen auf die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann.

§2 - Die Geschäftsordnung regelt die Modalitäten für die Anwendung von §1.]<sup>21</sup>

#### **Art. 58 - Außerordentliche Sitzung**

Die Einberufung zu außerordentlichen Versammlungen erfolgt mindestens zwei Tage im Voraus schriftlich an den Wohnsitz oder per E-Mail.

In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister über Tag und Uhrzeit der Versammlung.

#### **Art. 59 - Abstimmungsquorum**

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit vertagt das Kollegium die Angelegenheit auf eine spätere Sitzung, es sei denn, es zieht ein Ratsmitglied entsprechend der Reihenfolge der Eintragung auf der Rangliste hinzu.

Wenn die Mehrheit des Kollegiums vor der Diskussion die Dringlichkeit der Angelegenheit anerkannt hat, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Dasselbe gilt, wenn in drei Sitzungen in der gleichen Angelegenheit Stimmengleichheit vorliegt, ohne dass sich das Kollegium mit Stimmenmehrheit entschließt, ein Ratsmitglied hinzuzuziehen.

Die Artikel 26, 31 und 32 finden Anwendung auf die Sitzungen des Kollegiums.

### **Abschnitt 6 - Befugnisse des Kollegiums**

#### **Art. 60 - Befugnisse**

Dem Kollegium obliegen:

1. die Ausführung der Vorschriften der übergeordneten Behörden, insoweit ihm diese Aufgabe besonders anvertraut wird;
2. die Veröffentlichung und Ausführung der Ratsbeschlüsse;
3. die Verwaltung der Gemeindeeinrichtungen;
4. die Verwaltung der Einkünfte, die Anweisung der Gemeindeausgaben und die Aufsicht über die Buchführung;
5. die Leitung der Gemeindearbeiten;
6. die Vertretung der Gemeinde vor Gericht;
7. die Verwaltung des Eigentums der Gemeinde sowie die Wahrung ihrer Rechte;
8. die Aufsicht über die von der Gemeinde besoldeten Personalmitglieder;
9. der Unterhalt der Wege und Wasserläufe;

---

<sup>20</sup> Abs. 2 eingefügt D. 11.12.23, Art. 144 - Inkraft: 01.01.24

<sup>21</sup> Art. 57.1 eingefügt D. 11.12.23, Art. 145 - Inkraft: 01.01.24

10. die Aufbewahrung der Archive und der Urkunden[;]<sup>22</sup>

[11. die Ausübung der Funktion des Anweisungsbefugten gemäß Artikel 164.9.]<sup>23</sup>

Das Kollegium stellt von den in Absatz 1 Nummer 10 erwähnten Dokumenten sowie von den Charten und sonstigen alten Dokumenten der Gemeinde Inventare in doppelter Ausfertigung auf und verhindert den Verkauf oder die Entwendung der hinterlegten Unterlagen.

[Das Kollegium teilt im Laufe des Monats, der dem Ende eines jeden Trimesters folgt, der Regierung die Haushalts- und Buchhaltungsdaten mit. Die Regierung legt den Inhalt und die Modalitäten dieser Mitteilung fest.]<sup>24</sup>

#### **[Art. 60.1 - Kommunalen Haushalts- und Finanzrat**

Das Kollegium verabschiedet den Entwurf des Haushaltsplans, nachdem es die Stellungnahme des kommunalen Haushalts- und Finanzrats eingeholt hat, in dem mindestens ein dazu bestimmtes Mitglied des Kollegiums, der Generaldirektor und der Finanzdirektor tagen. Diese Mitglieder des kommunalen Haushalts- und Finanzrats geben ihre Stellungnahme über die Gesetzmäßigkeit und die vorhersehbaren finanziellen Folgen des Haushaltsplanentwurfs ab, einschließlich der Prognose der Auswirkung der bedeutsamen Investitionen auf den Haushalt über mehrere Rechnungsjahre. Im schriftlichen Bericht des kommunalen Haushalts- und Finanzrats muss die Stellungnahme jedes seiner Mitglieder, so wie sie während der Versammlung erörtert worden ist, deutlich ersichtlich sein, auch wenn die Stellungnahme in einem Bericht dargelegt wird. Dieser Bericht wird dem dem Rat vorgelegten Haushaltsplanentwurf und dem der Regierung zur Billigung vorgelegten Haushaltsplan beigelegt.

Dieses Verfahren wird ebenfalls auf alle späteren Abänderungen des Haushaltsplans angewandt.

Die Stellungnahme jedes der Mitglieder des kommunalen Haushalts- und Finanzrats wird im Bericht deutlich aufgenommen, wenn abweichende Ansichten zum Vorschein kommen. Bei Nichtvorhandensein der Stellungnahme des kommunalen Haushalts- und Finanzrats kann der Rat dem Haushaltsplan oder der betroffenen Abänderung des Haushaltsplans nicht zustimmen.

Der schriftliche Bericht des kommunalen Haushalts- und Finanzrates wird gemäß dem von der Regierung festgelegten Muster erstellt.]<sup>25</sup>

#### **Art. 61 - Delegationen**

Der Bürgermeister und der Standesbeamte können, jeder für seinen Bereich, Personalmitgliedern folgende Befugnisse übertragen:

1. das Ausstellen von Auszügen oder Kopien von anderen Urkunden als Personenstandsunterlagen;
2. die Legalisation von Unterschriften;
3. das Beglaubigen der Kopien von Dokumenten.

Diese Befugnis gilt für Dokumente, die zur Verwendung in Belgien oder im Ausland bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen, die vom föderalen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten oder von dem dazu beauftragten Beamten legalisiert werden müssen.

Vor der Unterschrift, dem Namen und der Funktion des Personalmitglieds, dem die Befugnis übertragen worden ist, steht der Vermerk der Übertragung dieser Befugnis.

[Das Kollegium kann die Zahlungsanweisungsbefugnis gemäß Artikel 164.9 Absatz 1 übertragen.]<sup>26</sup>

#### **Art. 62 - Richtlinienprogramm**

Binnen drei Monaten nach Verabschiedung des Mehrheitsabkommens legt das Kollegium dem Rat ein allgemeines Richtlinienprogramm für die Dauer seines Mandats vor, das mindestens die wichtigsten politischen Projekte enthält.

Dieses allgemeine Richtlinienprogramm wird nach Billigung durch den Rat gemäß den Bestimmungen von Artikel 74 und auf die vom Rat vorgeschriebene Weise veröffentlicht.

### **Abschnitt 7 - Befugnisse des Bürgermeisters**

#### **Art. 63 - Allgemeine Befugnis**

Dem Bürgermeister obliegt die Ausführung der Vorschriften der übergeordneten Behörden, die nicht ausdrücklich dem Kollegium oder dem Rat anvertraut sind.

<sup>22</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 4 Nr. 1 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>23</sup> Nr. 11 eingefügt D. 25.01.21, Art. 4 Nr. 2 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>24</sup> Abs. 3 eingefügt D. 25.01.21, Art. 4 Nr. 3 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>25</sup> Art. 60.1 eingefügt D. 25.01.21, Art. 5 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>26</sup> Abs. 4 eingefügt D. 25.01.21, Art. 6 - Inkraft: siehe Fußnote 1

### **Art. 64 - Requirierungsrecht**

Auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Vorsitzenden des Sozialhilferats hin verfügt der Bürgermeister ab Inverzugsetzung des Eigentümers über das Recht, jedes seit mehr als sechs Monaten verlassene Gebäude zu requirieren, um es Obdachlosen zur Verfügung zu stellen. Das Requirierungsrecht kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Benachrichtigung des Eigentümers durch den Bürgermeister und gegen eine angemessene Entschädigung ausgeübt werden.

Die Regierung bestimmt die Grenzen, Bedingungen und Modalitäten, in deren Rahmen das Requirierungsrecht ausgeübt werden kann, sowie das Verfahren, die Benutzungsdauer, die Modalitäten in Zusammenhang mit der Benachrichtigung des Eigentümers, seine Einspruchsmöglichkeiten und den Berechnungsmodus für die Entschädigung.

## KAPITEL 3 - UNVEREINBARKEITEN

### **Art. 65 - Unvereinbarkeiten Rat und Kollegium**

Dürfen weder Mitglieder des Rates noch des Kollegiums sein:

1. Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Provinzgouverneure;
3. Mitglieder des Provinzkollegiums;
4. Generaldirektoren der Provinz;
5. Bezirkskommissare;
6. Personalmitglieder der Gemeinde und Personen, die von der Gemeinde ein Gehalt oder eine regelmäßige finanzielle Zuwendung erhalten;
7. Mitglieder der Forstverwaltung, wenn ihre Zuständigkeit sich auf unter Forstrecht stehenden Waldbesitz erstreckt, der Eigentum der Gemeinde ist, in der sie ihr Amt ausüben;
8. Mitglieder der Gerichtshöfe, Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Greffiers der Gerichtsbehörden;
9. Staatsräte;
10. Sekretäre und Einnehmer des öffentlichen Sozialhilfezentrums des Zuständigkeitsgebiets der Gemeinde;
11. Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad einschließlich der Direktoren und des Regionaleinnehmers der Gemeinde oder die mit ihnen verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

Die Bestimmungen von Absatz 1 sind ebenfalls anwendbar auf nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union, die in Belgien wohnen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Ämter ausüben, die den in diesen Bestimmungen erwähnten Ämtern entsprechen.

### **Art. 66 - Unvereinbarkeiten Kollegium**

Unbeschadet der in Artikel 65 erwähnten Unvereinbarkeiten können folgende Personen nicht Mitglieder des Kollegiums sein:

1. Diener der Kulte und Vertreter der bekenntnisneutralen Organisationen;
2. Personalmitglieder der Steuerverwaltungen in den Gemeinden, die zu ihrem Bezirk gehören oder in ihr Zuständigkeitsgebiet fallen, außer wenn die Regierung Abweichungen gewährt;
3. Generalbeamte, die der Mandatsregelung innerhalb der Dienststellen der föderalen Regierung, der Regierung einer Region oder einer Gemeinschaft und der von ihnen abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses unterliegen;
4. Inhaber eines Amtes innerhalb einer Einrichtung öffentlichen Interesses, das darin besteht, die Generaldirektion dieser Einrichtung zu gewährleisten.

Die Bestimmungen von Absatz 1 sind ebenfalls anwendbar auf nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union, die in Belgien wohnen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Ämter ausüben, die den in diesen Bestimmungen erwähnten Ämtern entsprechen.

### **Art. 67 - Verwandte im Rat**

§1 - Die Mitglieder des Rates dürfen weder bis zum zweiten Grad einschließlich miteinander verwandt oder verschwägert noch miteinander verheiratet sein oder gesetzlich zusammenwohnen.

Personen, deren Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnende untereinander bis zum zweiten Grad einschließlich verwandt sind, dürfen nicht zur gleichen Zeit dem Rat angehören.

§2 - Wenn bis zu diesem Grad Verwandte oder Verschwägte, Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnende bei der gleichen Wahl gewählt wurden, richtet die Vorzugsreihenfolge sich nach der Größe der Quotienten, aufgrund deren die von diesen Kandidaten erhaltenen Sitze der betreffenden Liste zuerkannt wurden.

Wurden zwei bis zum vorerwähnten Grad Verwandte oder Verschwägte oder zwei Ehepartner bzw. gesetzlich Zusammenwohnende gewählt, der eine als ordentliches Ratsmitglied und der andere als Ersatzmitglied, so gilt das Verbot, den Sitz einzunehmen, lediglich für Letzteren, es sei denn, der von ihm einzunehmende Sitz ist vor der Wahl seines Verwandten, Verschwägerten oder Ehepartners frei geworden.

Der Vorrang zwischen Ersatzmitgliedern, die frei gewordene Mandate übernehmen sollen, wird durch die zeitliche Reihenfolge des Freiwerdens der Mandate bestimmt.

Der Gewählte, der unter den in den Absätzen 1 bis 3 angeführten Umständen nicht in sein Amt eingesetzt worden ist, behält das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt zur Eidesleistung zugelassen zu werden. Er wird durch das erste günstig eingestufte Ersatzmitglied der Liste ersetzt, auf der er gewählt worden ist.

Ist diese Unvereinbarkeit nicht mehr gegeben, wird dieser als erstes Ersatzmitglied eingestuft.

§3 - Eine zwischen Ratsmitgliedern später eingetretene Verschwägerung führt nicht zu einem Entzug der betreffenden Mandate.

Die Verschwägerung ist mit dem Ableben oder der Ehescheidung der Person, durch die sie entstanden ist, als aufgelöst zu betrachten.

#### **Art. 68 - Unvereinbare Mandate**

§1 - Ratsmitglieder, die ein mit ihrem Mandat unvereinbares Amt übernehmen oder von der Gemeinde ein Gehalt oder eine regelmäßige finanzielle Zuwendung annehmen, scheiden aus dem Rat aus, wenn sie binnen 15 Tagen ab der ihnen vom Kollegium zugestellten Aufforderung von dem mit ihrem Mandat unvereinbaren Amt nicht absehen oder auf das von der Gemeinde gewährte Gehalt bzw. die von ihr gewährte Zuwendung nicht verzichten.

§2 - Das Ratsmitglied, das sich in einer der in den Artikeln 65 und 67 erwähnten Unvereinbarkeiten befindet, darf sein Amt nicht weiter ausüben.

Das Kollegium informiert den Rat und den Betroffenen. Dieser kann dem Kollegium innerhalb einer Frist von 15 Tagen seine Verteidigungsgründe mitteilen. Der Rat nimmt die Sachverhalte, die aufgrund ihrer Art zu einer Unvereinbarkeit führen können, zur Kenntnis und stellt die Amtsaberkennung von Amts wegen fest. Er leitet das Verfahren zum Ersatz des betreffenden Mitglieds ein.

Gegen diesen Beschluss kann ein auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruhender Einspruch erhoben werden. Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung auch ohne jegliche Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiter aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus.

§3 - Unbeschadet von Artikel L1531-2 §6 des Kodex darf ein Mitglied des Kollegiums einer angeschlossenen Gemeinde nicht in der Eigenschaft eines ständigen Mitglieds innerhalb eines Direktionsorgans einer Interkommunale tagen.

§4 - Der Generaldirektor führt gemäß den Vorgaben der Regierung ein Register über die in Artikel 16 §2 angeführten Ämter und Mandate, die die Ratsmitglieder wahrnehmen.

Dieses Register umfasst mindestens:

1. den Namen der Einrichtung, in der das Ratsmitglied ein Mandat bekleidet;
2. die Funktion des Ratsmitglieds in der jeweiligen Einrichtung;
3. den Beginn der Bezeichnung;
4. die Art und/oder Höhe der gewährten Entschädigungen und Vergütungen.

Die Ratsmitglieder teilen dem Generaldirektor die für die Erstellung des Registers erforderlichen Angaben sowie alle diesbezüglichen Änderungen mit.

Dieses ständig aktualisierte Register wird mindestens auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Das Ratsmitglied, das es auch nach Aufforderung seitens des Generaldirektors unterlässt, die geforderten Angaben mitzuteilen oder das falsche Angaben macht, wird gemäß der Gesetzgebung über die kommunalen Verwaltungssanktionen mit einer administrativen Geldstrafe von 250 Euro belegt. Im Wiederholungsfall während derselben Legislaturperiode wird diese Strafe verdoppelt.

#### **Art. 69 - Anzahl erlaubter Mandate**

Ein Ratsmitglied oder ein Mitglied des Kollegiums darf nicht mehr als drei effektiv entlohnte Mandate in Interkommunalen wahrnehmen.

Die Anzahl der Mandate wird berechnet, indem die entlohten Mandate, die der Mandatsträger innerhalb der Interkommunalen innehat, zusammengezählt werden, gegebenenfalls erhöht um die entlohten Mandate, die der gewählte Vertreter in seiner Eigenschaft als Sozialhilferatsmitglied oder als Provinzialratsmitglied innehaben würde.

## KAPITEL 4 - EIDESLEISTUNG

### **Art. 70 - Eidesleistung**

Die Ratsmitglieder, die in Artikel 17 erwähnten Vertrauenspersonen, die Mitglieder des Kollegiums und die Bürgermeister leisten vor ihrem Amtsantritt folgenden Eid: "Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes."

Die Bürgermeister leisten diesen Eid vor der Regierung.

Die Rats- und Kollegiumsmitglieder leisten diesen Eid in öffentlicher Sitzung vor dem Bürgermeister.

Die in Absatz 1 genannten Personen, die nach zweimaliger Aufforderung zur Eidesleistung diese Formalität ohne rechtmäßigen Grund nicht erfüllen, gelten als ausgeschieden.

## KAPITEL 5 - AKTE DER GEMEINDEBEHÖRDEN

### **Abschnitt 1 - Abfassung der Akte**

#### **Art. 71 - Protokolle**

Der Generaldirektor fasst die Protokolle der Sitzungen des Rates und des Kollegiums ab und sorgt für deren Übertragung.

Das Protokoll gibt in chronologischer Reihenfolge alle Beschlüsse wieder. Des Weiteren werden die Punkte aufgeführt, für die der Rat keinen Beschluss gefasst hat.

[Alle Protokolle des Rates und des Kollegiums werden unverzüglich dem Finanzdirektor notifiziert.]<sup>27</sup>

#### **Art. 72 - Unterzeichnungsbefugnis**

Die Verordnungen des Rates und des Kollegiums, die Veröffentlichungen, die Akte und die Korrespondenz der Gemeinde [, mit Ausnahme von durch die Gemeinde ausgestellten Ausgangsrechnungen,]<sup>28</sup> werden vom Bürgermeister unterzeichnet und vom Generaldirektor gegengezeichnet.

#### **Art. 73 - Unterschriftendelegation**

§1 - Der Bürgermeister kann einem oder mehreren Mitgliedern des Kollegiums schriftlich die Befugnis übertragen, gewisse Dokumente zu unterschreiben. Er kann diese Übertragung der Zeichnungsbefugnis jederzeit widerrufen.

Vor der Unterschrift, dem Namen und dem Rang des Schöffen, dem die Zeichnungsbefugnis übertragen worden ist, steht der Vermerk der Übertragung dieser Zeichnungsbefugnis.

§2 - Das Kollegium kann den Generaldirektor ermächtigen, einem oder mehreren Personalmitgliedern die Befugnis zu übertragen, Dokumente gegenzuzeichnen.

Diese Übertragung erfolgt schriftlich mit Angabe der Dokumente, für die sie gilt.

Vor der Unterschrift, dem Namen und der Funktion des Personalmitglieds, dem die Zeichnungsbefugnis übertragen worden ist, steht der Vermerk der Übertragung dieser Zeichnungsbefugnis.

### **Abschnitt 2 - Veröffentlichung der Akte**

#### **Art. 74 - Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung der Verordnungen des Rates, des Kollegiums und des Bürgermeisters erfolgt durch den Bürgermeister durch Aushang am Rathaus und auf der Webseite der Gemeinde. Die Veröffentlichung enthält den Gegenstand der Verordnung, das Datum ihrer Verabschiedung und gegebenenfalls den Beschluss der Aufsichtsbehörde.

Die Veröffentlichung gibt ebenfalls an, wo der Text der Verordnung eingesehen werden kann.

#### **Art. 75 - Inkrafttreten**

Verordnungen werden am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung rechtskräftig, es sei denn, sie sehen eine andere Frist vor.

---

<sup>27</sup> Abs. 3 eingefügt D. 25.01.21, Art. 7 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>28</sup> abgeändert D. 15.12.22, Art. 58 - Inkraft: 01.01.23

Die Veröffentlichung als solche sowie das Datum ihrer Veröffentlichung werden in der durch die Regierung festgelegten Art und Weise durch eine Anmerkung in einem besonderen Register festgehalten.

### **Abschnitt 3 - Information der Bevölkerung**

#### **Art. 76 - Allgemeines**

Zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinden:

1. bezeichnet der Rat ein Personalmitglied, das mit der Konzipierung und Verwirklichung der Informationspolitik für alle von der Gemeinde abhängenden Verwaltungsbehörden sowie mit der Koordinierung der unter Nummer 2 erwähnten Veröffentlichung beauftragt ist;
2. veröffentlicht das Kollegium eine Unterlage mit der Beschreibung der Befugnisse und der internen Organisation aller von ihr abhängenden Verwaltungsbehörden und stellt sie jedem zur Verfügung, der darum bittet.

Für die Zurverfügungstellung der in Nummer 2 erwähnten Unterlage kann eine Vergütung gefordert werden, deren Betrag vom Rat festgelegt wird, die den Selbstkostenpreis aber nicht übersteigen darf.

#### **Art. 77 - Informationsblatt**

Der Rat kann ein Informationsblatt herausgeben, das dazu dient, Informationen von lokalem Interesse zu verbreiten. Er kann mit der Zustimmung des Sozialhilferats beschließen, ein einziges Informationsblatt der Gemeinde und des öffentlichen Sozialhilfezentrums herauszugeben.

Wenn eine Fraktion über die Mitteilungen hinaus, die die Mitglieder des Rates in der Ausübung ihres Amtes machen, Zugang zu den Spalten des Informationsblatts der Gemeinde hat, erhält jede demokratische Fraktion unter Ausschluss der Fraktionen, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würden, in gleichem Maße Zugang zu diesen Spalten.

Die Geschäftsordnung bestimmt die Modalitäten für die Anwendung von Absatz 2.

### **TITEL 3 - VOLKSBEFRAGUNG**

#### **Art. 78 - Themen**

Der Rat kann entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Einwohner der Gemeinde beschließen, die Einwohner über die unter die Zuständigkeiten des Kollegiums oder des Rates oder unter deren Begutachtungszuständigkeit, soweit diese Zuständigkeit einen Zweck gemeindlichen Interesses hat, fallenden Angelegenheiten zu befragen.

Die von den Einwohnern der Gemeinde ausgehende Initiative muss unterstützt werden von mindestens:

- 20 % der Einwohner in Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern;
- 3.000 Einwohnern in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern.

#### **Art. 79 - Antrag**

Anträge auf Durchführung einer Volksbefragung auf Initiative der Einwohner sind per Einschreiben an das Kollegium zu richten.

Jedem Antrag ist ein mit Gründen versehener Schriftsatz zur Unterrichtung des Rates beigelegt.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn er anhand eines von der Gemeinde ausgehändigten Formulars eingereicht wird und neben dem Namen der Gemeinde und dem Text von Artikel 196 des Strafgesetzbuches folgende Angaben enthält:

1. die Frage bzw. die Fragen, auf die sich die vorgeschlagene Befragung beziehen soll;
2. Name, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz aller Unterzeichner des Antrags;
3. Name, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz der Personen, die die Initiative zur Volksbefragung ergreifen.

Das in Absatz 3 erwähnte Formular wird dem Generaldirektor binnen 15 Tagen nach Einreichung der Beantragung der Volksbefragung ausgehändigt.

#### **Art. 80 - Prüfung des Antrags**

Nach Eingang des Antrags überprüft das Kollegium, ob er von einer ausreichenden Anzahl gültiger Unterschriften unterstützt wird.

Bei dieser Überprüfung streicht das Kollegium:

1. doppelte Unterschriften;
2. Unterschriften von Personen, die die in Artikel 81 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen;
3. Unterschriften von Personen, deren Angaben nicht zur Überprüfung ihrer Identität ausreichen.



Die Überprüfung wird abgeschlossen, sobald die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften erreicht ist. Spätestens 30 Tage nach Eingang des Antrags schließt das Kollegium die Überprüfung ab. Es stellt den Personen, die die Initiative zur Volksbefragung ergriffen haben, die Annahme oder Nicht-Annahme der Volksbefragung per Einschreiben zu. Im Fall einer Annahme organisiert der Rat die Volksbefragung.

### **Art. 81 - Bedingungen**

§1 - Um eine Volksbefragung beantragen oder daran teilnehmen zu können, muss der Betreffende folgende Bedingungen erfüllen:

1. im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen oder erwähnt sein;
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben;
3. es darf kein Urteil oder Entscheid gegen ihn ausgesprochen worden sein, das/der für einen Wähler des Gemeinde- oder Stadtrats den Ausschluss vom Wahlrecht oder die Aussetzung dieses Rechts bedeutet.

§2 - Die Antragsteller einer Volksbefragung müssen die in §1 vorgesehenen Bedingungen am Datum, an dem der Antrag eingereicht wurde, erfüllen.

Die Teilnehmer an einer Volksbefragung müssen die in §1 Nummern 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen am Tag der Befragung und die in §1 Nummer 1 erwähnte Bedingung am Datum, an dem die Liste der Teilnehmer an der Volksbefragung abgeschlossen wird, erfüllen.

Teilnehmer, gegen die nach dem Datum des Abschlusses der vorerwähnten Liste ein Urteil oder ein Entscheid ausgesprochen wird, das/der für einen Wähler des Gemeinde- oder Stadtrats entweder den Ausschluss vom Wahlrecht oder eine Aussetzung dieses Rechts am Datum der Befragung bedeutet, werden aus der Liste der Teilnehmer an der Volksbefragung gestrichen.

§3 - Artikel 13 des Wahlgesetzbuches ist anwendbar auf alle Kategorien von Personen, die die in §1 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Für nichtbelgische Staatsangehörige und für belgische Staatsangehörige unter 18 Jahren erfolgen die Notifizierungen durch die Staatsanwaltschaften der Gerichtshöfe und Gerichte, wenn die Verurteilung oder die Internierung, gegen die kein gewöhnliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, wäre sie zulasten eines Wählers des Gemeinde- oder Stadtrats ausgesprochen worden, den Ausschluss vom Wahlrecht oder die Aussetzung dieses Rechts zur Folge gehabt hätte.

Erfolgt die Notifizierung, nachdem die Liste der Teilnehmer an der Volksbefragung abgeschlossen wurde, wird der Betreffende aus der Liste gestrichen.

§4 - Am dreißigsten Tag vor der Befragung erstellt das Kollegium eine Liste der Teilnehmer an der Volksbefragung.

Es werden in diese Liste aufgenommen:

1. Personen, die zum angegebenen Zeitpunkt die in §1 vorgesehenen Bedingungen für die Teilnahme erfüllen;
2. Teilnehmer, die zwischen diesem Datum und dem Datum der Befragung das Alter von 16 Jahren erreichen;
3. Personen, deren Aussetzung des Wahlrechts spätestens am für die Befragung festgelegten Tag endet bzw. enden würde.

Für jede Person, die die Bedingungen für die Teilnahme erfüllt, sind auf der Liste der Teilnehmer Name, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz angegeben. Die Liste wird gemäß einer durchlaufenden Nummerierung entweder in alphabetischer Reihenfolge der Teilnehmer oder in geografischer Reihenfolge der Straßen nach erstellt.

§5 - Die Beteiligung an der Volksbefragung ist nicht Pflicht.

Jeder Teilnehmer hat ein Recht auf eine Stimme.

Die Stimmabgabe ist geheim.

Die Volksbefragung darf nur an einem Sonntag stattfinden. Die Teilnehmer werden von 8 bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wer sich vor 13 Uhr im Wahllokal befindet, wird noch zur Stimmabgabe zugelassen.

§6 - Die Auszählung der Stimmen wird vorgenommen, wenn mindestens 10 % der Einwohner an der Volksbefragung teilgenommen haben.

§7 - Die Bestimmungen von Artikel L4132-1 und Artikel L4143-20 §6 des Kodex sind auf die Volksbefragung anwendbar, wobei das Wort "Wähler" durch das Wort "Teilnehmer", die Wortfolgen "der Wähler" bzw. "die Wähler" jeweils durch die Wortfolgen "der Teilnehmer" bzw. "die Teilnehmer", die Wortfolge "die Wahl" durch die Wortfolge "die Volksbefragung" und die Wortfolge "die Wahlen, für welche" durch die Wortfolge "die Volksbefragung, für welche" ersetzt werden.

### **Art. 82 - Einschränkungen**

Personengebundene Fragen und Fragen in Bezug auf die Rechnungen, die Haushaltspläne und die Gemeindesteuern und -besoldungen dürfen nicht Gegenstand einer Befragung sein.

Es darf keine Volksbefragung organisiert werden während eines Zeitraums von:

- 16 Monaten vor der ordentlichen Versammlung der Wähler im Hinblick auf die Erneuerung der Gemeinde- oder Stadträte;
- 40 Tagen vor der Direktwahl der Mitglieder des föderalen Parlaments, der Regional- und Gemeinschaftsparlamente und des Europäischen Parlaments.

Die Einwohner der Gemeinde dürfen nur einmal pro Halbjahr und höchstens sechsmal pro Legislaturperiode befragt werden. Während des Zeitraums zwischen einer Erneuerung der Gemeinde- oder Stadträte bis zur nächsten Erneuerung dieser Räte darf nur eine Befragung über dasselbe Thema stattfinden.

#### **Art. 83 - Tagesordnung**

Ein zulässiger Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung wird auf die Tagesordnung der erstfolgenden Sitzung des Kollegiums gesetzt.

Das Kollegium setzt einen Antrag auf die Tagesordnung des Rates, außer wenn es deutlich ist, dass der Rat in keinerlei Hinsicht befugt ist, über den Antrag zu entscheiden. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat.

#### **Art. 84 - Zurkenntnisnahme der Ergebnisse**

Das Kollegium nimmt die Ergebnisse der Volksbefragung und die Folgen bezüglich der Akte, die Gegenstand dieser Volksbefragung war, in die Tagesordnung der erstfolgenden Ratssitzung auf.

#### **Art. 85 - Information der Bevölkerung**

Mindestens einen Monat vor dem Tag der Befragung stellt die Gemeindeverwaltung den Einwohnern eine Broschüre zur Verfügung, in der das Thema der Volksbefragung auf objektive Art und Weise dargestellt wird. Des Weiteren enthält diese Broschüre den in Artikel 79 Absatz 2 erwähnten mit Gründen versehenen Schriftsatz und die Fragen, über die die Einwohner befragt werden.

Die Fragen sind so formuliert, dass mit "ja" oder "nein" geantwortet werden kann.

#### **Art. 86 - Weitere Verfahrensbestimmungen**

Die Regierung legt in Anlehnung an das Verfahren für die Wahl der Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder die näheren Verfahrensregeln für die Durchführung einer Volksbefragung fest.

Die Regierung legt die Modalitäten für die öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Volksbefragung fest.

### **TITEL 4 - RESSOURCEN DER GEMEINDE**

#### **KAPITEL 1 - DIE PERSONEN**

##### **Abschnitt 1 - Die Direktoren**

###### Unterabschnitt 1 - Gemeinsame Bestimmungen

##### **Art. 87 - Unvereinbarkeiten**

In jeder Gemeinde gibt es einen Generaldirektor und einen Finanzdirektor.

Das Amt des Generaldirektors ist in derselben Gemeinde mit dem Amt des Finanzdirektors unvereinbar.

Die Personalmitglieder der Provinzialregierung und des Bezirkskommissariats dürfen kein Direktorenamt ausüben.

##### **Art. 88 - Allgemeines**

§1 - Das Amt eines Direktors kann durch Anwerbung, Beförderung und Mobilität vergeben werden. Es muss in jedem Fall eine Anwerbung erfolgen.

Das Amt ist Personen zugänglich, die Bürger eines Staates sind, der zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört.

Der Rat ernennt die Direktoren unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Mindestanforderungen. Diese Ernennung findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Stelle für offen erklärt wurde, statt.

Die endgültige Ernennung erfolgt nach Ablauf der Probezeit.

§2 - Der Rat legt das Verwaltungsstatut der Direktoren unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Mindestanforderungen fest.

#### **Art. 89 - Eidesleistung**

Bevor ein Direktor sein Amt antritt, leistet er anlässlich einer öffentlichen Ratssitzung vor dem Vorsitzenden den in Artikel 70 Absatz 1 erwähnten Eid.

Darüber wird ein Protokoll erstellt.

Wenn der Direktor ohne rechtmäßigen Grund den Eid nicht leistet, nachdem er per Einschreiben aufgefordert worden ist, dies bei der erstfolgenden Ratssitzung zu tun, wird davon ausgegangen, dass er auf seine Ernennung verzichtet.

#### **Art. 90 - Nebentätigkeiten**

§1 - Die Direktoren sind nicht befugt, mehrere berufliche Tätigkeiten auszuüben. Als berufliche Tätigkeit gilt jede Aktivität, die Anrecht auf ein Berufseinkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 gibt mit Ausnahme der Anwesenheitsgelder, die im Rahmen der Ausübung eines Mandats bezogen werden und der Einkommen aus den Mandaten im Sinne von Artikel L5111-1 des Kodex.

Der Rat kann die gleichzeitige Ausübung mehrerer Tätigkeiten auf vorherige und schriftliche Anfrage des Direktors für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren genehmigen.

Eine zusätzliche berufliche Tätigkeit ist insbesondere unzulässig:

1. wenn sie die Erfüllung der normalen dienstlichen Tätigkeit beeinträchtigen kann;
2. wenn sie die Würde des Amtes verletzen kann;
3. wenn sie die Unabhängigkeit des Direktors beeinträchtigen oder eine Verwechslung mit seiner Eigenschaft als Direktor verursachen kann.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine der Bedingungen, die ihrer Gewährung zugrunde lag, nicht mehr erfüllt ist.

§2 - In Abweichung von §1 werden gleichzeitige berufliche Tätigkeiten, die mit der Ausübung der Funktion verbunden sind oder diese betreffen, von Rechts wegen ausgeübt. Als mit der Funktion verbunden gilt jeder Auftrag:

1. kraft einer gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmung;
2. der mit einer Funktion verbunden ist, für die der Direktor vom Rat bezeichnet wird.

#### **Art. 91 - Gehalt**

§1 - Der Rat legt die Gehaltstabelle des Generaldirektors innerhalb folgender Mindest- und Höchstgrenzen fest:

1. in den Gemeinden von 10.000 Einwohnern und weniger: 34.000-48.000 Euro;
2. in den Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohnern: 38.000-54.000 Euro;
3. in den Gemeinden von 20.001 bis 35.000 Einwohnern: 40.600-58.600 Euro.

Die Mindest- und Höchstbeträge der Gehaltstabellen sind an den Angelindex 138,01 gebunden.

Die Regierung kann diese Gehaltstabellen anpassen.

§2 - Der Rat legt die Gehaltstabelle des Finanzdirektors fest. Diese entspricht 97,5 % der für den Generaldirektor derselben Gemeinde geltenden Tabelle.

#### **Art. 92 - Gehaltserhöhungen**

Die Direktoren haben Anrecht auf zweijährliche Gehaltserhöhungen von mindestens 3 % des Minimums.

Diese Gehaltserhöhungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Jahrestag des Amtsantritts folgt.

Das Mindestgehalt der Direktoren wird gemäß den von der Regierung festgelegten Regeln um einen Gehaltszuschuss erhöht, der dem in Ämtern des Staates, der Regionen, der Gemeinschaften, der Gemeinden, der Provinzen und in anderen von der Regierung festgelegten öffentlichen Diensten oder im Privatsektor erworbenen Dienstalter entspricht.

#### **Art. 93 - Jahresurlaub**

Die Gemeinden wenden die für das Personal der föderalen öffentlichen Dienste geltenden Bestimmungen bezüglich des Jahresurlaubs auf ihre Direktoren an.

#### **Art. 94 - Zahlung des Gehalts**

Das Gehalt der definitiv ernannten Direktoren wird monatlich und im Voraus gezahlt. Es gilt ab dem Tag des Dienstantritts. Erfolgt dieser im Laufe eines Monats, so erhält der Direktor für diesen Monat so viel Dreißigstel des Gehalts, wie Tage ab dem Tag des Dienstantritts einschließlich übrig bleiben.

#### **Art. 95 - Ersatz bei Abwesenheit**

§1 - Bei Abwesenheit eines Direktors oder wenn die Stelle frei ist, bestimmt das Kollegium für eine erneuerbare Höchstdauer von drei Monaten einen diensttuenden Direktor.

Das Kollegium kann den Direktoren die Vollmacht erteilen, für einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen selbst einen Ersatz zu bezeichnen.

Dem diensttuenden Direktor wird die Gehaltstabelle des Amtsinhabers gewährt.

§2 - Der diensttuende Finanzdirektor übt alle Befugnisse aus, die dem Finanzdirektor zufallen. Die Bestimmungen der Artikel 89, 102 und 103 sind auf ihn anwendbar.

Zu Beginn und am Ende seiner Amtstätigkeit wird unter Aufsicht des Kollegiums eine Endabrechnung der Geschäftsführung aufgestellt und die Kasse sowie die Buchungsbelege übergeben.

[In dem in §1 Absatz 2 erwähnten Fall muss keine Endabrechnung der Geschäftsführung aufgestellt werden.]<sup>29</sup>

#### Unterabschnitt 2 - Der Generaldirektor

#### **Art. 96 - Zielsetzungsvertrag**

§1 - Der Zielsetzungsvertrag beinhaltet die Beschreibung der Aufgaben des Generaldirektors, die aus dem allgemeinen Richtlinienprogramm hervorgehen, sowie jegliche weitere messbare und durchführbare Zielsetzung, die in seinen Aufgabenbereich fällt.

Er beschreibt die Strategie der Organisation der Verwaltung im Laufe der Legislaturperiode, um die in Absatz 1 erwähnten Aufgaben zu erfüllen und Zielsetzungen zu erreichen, und setzt diese in konkrete Initiativen und Projekte um. Er umfasst eine Synthese der menschlichen und finanziellen Mittel, die für seine Verwirklichung verfügbar und/oder notwendig sind.

§2 - Der Generaldirektor verfasst den Zielsetzungsvertrag binnen drei Monaten nach der gemäß Artikel 62 erteilten Billigung des allgemeinen Richtlinienprogramms.

Die in §1 Absatz 1 erwähnte Beschreibung der Aufgaben enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Funktionsbeschreibung und das Kompetenzprofil für das Amt des Generaldirektors;
2. die für die verschiedenen Aufgaben zu erreichenden Zielsetzungen, insbesondere auf der Grundlage des allgemeinen Richtlinienprogramms;
3. die zugeteilten Haushaltsmittel und zur Verfügung gestellten menschlichen Ressourcen;
4. alle Aufgaben, die ihm durch vorliegendes Dekret anvertraut werden, und insbesondere seine Beratungs- und Dienstbereitschaftsaufgabe gegenüber allen Ratsmitgliedern.

§3 - Zwischen dem Generaldirektor und dem Kollegium findet eine Konzertierung statt über die Mittel, die zur Durchführung des Zielsetzungsvertrags erforderlich sind. Für die Bereiche, für die er zuständig ist, nimmt der Finanzdirektor daran teil. In Ermangelung der Zustimmung des Generaldirektors über die Mittel wird dessen Gutachten dem Zielsetzungsvertrag in seiner durch das Kollegium genehmigten Fassung beigelegt.

Der Zielsetzungsvertrag kann jährlich aktualisiert werden. Auf Antrag des Generaldirektors kann der Zielsetzungsvertrag im Laufe des Jahres angepasst werden. Der Zielsetzungsvertrag wird dem Rat gemeinsam mit den Aktualisierungen und gegebenenfalls erfolgten Anpassungen übermittelt.

Die Aufgabenbeschreibung wird dem Zielsetzungsvertrag beigelegt.

#### **Art. 97 - Hierarchie**

Der Generaldirektor ist verpflichtet, sich an die Anweisungen zu halten, die er vom Rat, vom Kollegium und vom Bürgermeister, je nach deren jeweiligen Befugnissen, erhält.

#### **Art. 98 - Aufgaben**

§1 - Der Generaldirektor ist mit der Vorbereitung der Akten beauftragt, die dem Rat oder dem Kollegium vorgelegt werden. Er wohnt den Versammlungen des Rates und des Kollegiums ohne beschließende Stimme bei.

Der Generaldirektor ist ebenfalls mit der Umsetzung der grundlegenden politischen Zielrichtungen des allgemeinen Richtlinienprogramms, die sich in dem in Artikel 96 erwähnten Zielsetzungsvertrag äußern, beauftragt.

<sup>29</sup> Abs. 3 eingefügt D. 10.12.20, Art. 78 - Inkraft: 01.01.21

In diesem Rahmen zeichnet er für die Umsetzung und Bewertung der Politik der Verwaltung der menschlichen Ressourcen verantwortlich.

§2 - Unter der Amtsgewalt des Kollegiums leitet und koordiniert er die Gemeindedienste und ist er, außer bei gesetzlich oder dekretal vorgesehenen Ausnahmen, der Personalchef. In diesem Rahmen verfasst er das Bewerbungsprojekt eines jeden Personalmitglieds und übermittelt es dem Betreffenden und dem Kollegium.

Der Generaldirektor oder sein Stellvertreter, der einen höheren Dienstrang aufweist als das angeworbene oder angestellte Personalmitglied, nimmt mit beschließender Stimme an den Beratungen des anlässlich der Anwerbung oder Anstellung von Personalmitgliedern gebildeten Prüfungsausschusses teil.

§3 - Der Generaldirektor führt den Vorsitz des in Artikel 110 vorgesehenen Direktionsrats.

§4 - [Unbeschadet von Artikel 167.2 ist der Generaldirektor mit der Errichtung und der Überwachung eines internen Controlling-Systems beauftragt.]<sup>30</sup>

Dabei handelt es sich um eine Reihe von Maßnahmen und Verfahren, die eine angemessene Sicherheit in folgenden Bereichen gewährleisten:

1. die Durchführung der Zielsetzungen;
2. die Beachtung der geltenden Gesetzgebung und der Verfahren;
3. die Verfügbarkeit von zuverlässigen Informationen über die Finanzen und die Verwaltung.

Der allgemeine Rahmen des internen Controllings unterliegt der Genehmigung des Kollegiums.

§5 - Der Generaldirektor fasst die Protokolle der Sitzungen des Rates ab und sorgt für ihre Übertragung. Der Bürgermeister und der Generaldirektor unterzeichnen die übertragenen Protokolle innerhalb eines Monats nach ihrer Verabschiedung.

Der Generaldirektor berät den Rat bei Bedarf zu rechtlichen und administrativen Aspekten. Er erinnert gegebenenfalls an das anwendbare geltende Recht, erwähnt die tatsächlichen Gründe, die ihm bekannt sind, und wacht darüber, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Vermerke in den Beschlüssen angeführt werden.

Seine Gutachten werden den Rats- und Kollegiumsbeschlüssen beigelegt und dem Finanzdirektor übermittelt.

§6 - Der Generaldirektor arbeitet nach Konzertierung mit dem Direktionsrat folgende Entwürfe aus:

1. das Organigramm;
2. der Stellenplan;
3. die Personalstatute.

### Unterabschnitt 3 - Der Finanzdirektor

#### **Art. 99 - Allgemeines**

§1 - Das Amt eines Finanzdirektors wird gemäß den folgenden Bestimmungen vergeben und ausgeübt:

1. in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, von einem Finanzdirektor;
2. in Gemeinden, die 10.000 Einwohner oder weniger zählen, von einem Regionaleinnehmer, es sei denn, der Rat schafft die Stelle eines Finanzdirektors.

§2 - Der Finanzdirektor einer Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern kann zum Finanzdirektor des lokalen öffentlichen Sozialhilfeszentrums ernannt werden. Er kann jedoch weder zum Finanzdirektor einer anderen Gemeinde noch zum Finanzdirektor des öffentlichen Sozialhilfeszentrums einer anderen Gemeinde ernannt werden.

Das Erbringen der gesamten Leistungen darf nicht dazu führen, dass das Gesamtvolumen aller ausgeübten beruflichen Tätigkeiten mehr als 125 % der Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht.

Der Gemeinde- oder Stadtrat und der Sozialhilferat bestimmen im Einvernehmen die Verteilung der Arbeitszeit des Finanzdirektors zugunsten der beiden Einrichtungen. Die Lohnkosten, die jeweils zulasten der Gemeinde und des öffentlichen Sozialhilfeszentrums entstehen, stehen im Verhältnis zu der zugunsten der jeweiligen Einrichtung geleisteten Arbeitszeit.

#### **Art. 100 - Hierarchie**

Der Finanzdirektor untersteht der Amtsgewalt des Kollegiums.

#### **Art. 101 - Schaffung der Stelle eines Finanzdirektors**

Der in Anwendung von Artikel 99 §1 Nummer 2 gefasste Beschluss zur Schaffung einer Stelle eines Finanzdirektors wird dem Provinzgouverneur zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

<sup>30</sup> Abs. 1 ersetzt D. 25.01.21, Art. 8 - Inkraft: siehe Fußnote 1

Dieser Beschluss tritt in Kraft, nachdem der Provinzgouverneur seinen Beschluss, den Auftrag jeglichen Regionaleinnehmers in der Gemeinde zu beenden, notifiziert hat.

Die Gemeinde, die die Stelle eines Finanzdirektors schafft, darf jedoch sofort einen Regionaleinnehmer für diese Stelle ernennen. Dieser Beschluss wird unbeschadet der Befugnisse der Aufsichtsbehörde sofort wirksam.

### **Art. 102 - Aufgaben**

§1 - Der Finanzdirektor ist der Finanz- und Haushaltsberater der Gemeinde. [Darüber hinaus übt er die Funktion des Rechnungspflichtigen gemäß Artikel 164.11 aus.]<sup>31</sup>

Im Rahmen des internen Controllings ist er beauftragt mit:

1. der effizienten und wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen;
2. dem Schutz der Aktiva;
3. der Übermittlung von zuverlässigen finanziellen Informationen an den Generaldirektor.

§2 - Der Finanzdirektor ist damit beauftragt:

1. die Gemeindeeinnahmen vorzunehmen;
2. auf Zahlungsanweisungen hin die angeordneten Ausgaben zu verrichten, und zwar in Höhe:
  - a) des besonderen Betrags eines jeden Artikels im Haushaltsplan oder
  - b) des besonderen Haushaltsmittelbetrags oder des provisorischen Haushaltsmittelbetrags[;]<sup>32</sup>
  - c) [...] <sup>33</sup>
3. binnen zehn Tagen nach Erhalt eines jeden Beschlussentwurfs des Rates oder des Kollegiums mit einer finanziellen oder haushaltsmäßigen Auswirkung von mehr als 30.000 Euro ein mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieses Entwurfs abzugeben.

Die in Nummer 3 erwähnte Frist von zehn Tagen kann auf begründeten Antrag des Finanzdirektors durch einen Beschluss des Urhebers der betreffenden Amtshandlung um dieselbe Dauer verlängert werden. Bei gebührend begründeter Dringlichkeit kann diese Frist auf fünf Tage herabgesetzt werden.

In Ermangelung eines fristgerechten Gutachtens braucht diesem in der Beschlussfassung keine Rechnung getragen zu werden. Dieses Gutachten ist gegebenenfalls Bestandteil der Akte, die der Aufsicht unterliegt.

§3 - Zur Eintreibung von erwiesenen und fälligen nichtsteuerlichen Schuldforderungen kann der Finanzdirektor einen durch das Kollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl zustellen. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist.

Das Kollegium darf einen Zahlungsbefehl nur dann mit einem Sichtvermerk versehen und für vollstreckbar erklären, wenn die Schuld feststeht, fällig und erwiesen ist. Der Schuldner muss zudem vorab per Einschreiben zur Zahlung aufgefordert worden sein. Die Gemeinde kann für dieses Einschreiben Verwaltungskosten berechnen. Diese Kosten gehen zulasten des Schuldners und können durch einen Zahlungsbefehl eingetrieben werden. Die Schulden der juristischen Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung eingereicht werden.

Falls der Finanzdirektor die Auszahlung der in §2 Nummer 2 erwähnten Ausgaben verweigert oder hinauschiebt, wird die Auszahlung von dem von der Regierung bezeichneten Kommissar durchgesetzt, und zwar auf Vollstreckungsbefehl der Regierung, die den Finanzdirektor vorlädt und ihn, falls er erscheint, zuvor anhört.

§4 - Der Finanzdirektor erteilt auf Antrag des Kollegiums oder des Generaldirektors oder auf eigene Initiative ein schriftliches Gutachten zur Frage der Gesetzmäßigkeit jeglicher Fragen mit einer finanziellen Auswirkung auf Ebene der Gemeinde.

§5 - Der Finanzdirektor erstattet dem vom Rat bestimmten Ausschuss wenigstens einmal jährlich Bericht über die Ausführung seiner begutachtenden Tätigkeit. Der Bericht umfasst auch und insbesondere:

- eine rück- und ausblickende Bilanz der Finanzlage;
- eine Beurteilung der vergangenen und zukünftigen Entwicklung der Haushalte;
- eine Synthese seiner Gutachten.

In diesem Bericht kann er alle Empfehlungen äußern, die er für zweckdienlich erachtet. Er übermittelt dem Kollegium und dem Generaldirektor gleichzeitig seinen Bericht.

§6 - Der Finanzdirektor verfasst die in diesem Artikel vorgesehenen Gutachten und Berichte in völliger Unabhängigkeit.

Das Kollegium kann den Finanzdirektor zu seinen Gutachten oder Empfehlungen anhören.

---

<sup>31</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 9 Nr. 1 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>32</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 9 Nr. 2 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>33</sup> c) aufgehoben D. 25.01.21, Art. 9 Nr. 3 - Inkraft: siehe Fußnote 1

### **Art. 103 - Kassenprüfung**

§1 - Das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder überprüft mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse des Finanzdirektors und stellt ein Protokoll der Kassenprüfung auf, in dem seine Bemerkungen und die des Finanzdirektors vermerkt werden. Das Protokoll wird vom Finanzdirektor und von den Mitgliedern des Kollegiums, die die Überprüfung vorgenommen haben, unterzeichnet.

Das Kollegium übermittelt dem Rat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung.

Wenn der Finanzdirektor für mehrere öffentliche Kassen verantwortlich ist, werden diese gleichzeitig am Tag und zu der Stunde, die von den betreffenden Behörden festgelegt werden, geprüft.

§2 - Der Finanzdirektor setzt das Kollegium sofort von jeglichem Defizit, das auf einen Diebstahl oder Verlust zurückzuführen ist, in Kenntnis.

Es wird unverzüglich eine Kassenprüfung gemäß §1 vorgenommen, um den Betrag des Defizits festzustellen.

Dem Protokoll über die Kassenprüfung wird eine Darlegung der Umstände und der vom Finanzdirektor getroffenen Aufbewahrungsmaßnahmen beigelegt.

Das Kollegium übermittelt dem Rat diese Unterlagen.

§3 - Der Rat beschließt, ob und in welchem Maße der Finanzdirektor für den Diebstahl oder Verlust verantwortlich gemacht werden muss und legt den vom Finanzdirektor auszugleichenden Betrag fest.

Das Kollegium fordert den Finanzdirektor gegebenenfalls per Einschreiben auf, der Gemeindekasse die entsprechende Summe zuzuführen. Es fügt dieser Zahlungsaufforderung eine Ausfertigung des Ratsbeschlusses bei.

§4 - Der Finanzdirektor kann binnen 60 Tagen nach dieser Notifizierung einen Einspruch beim Staatsrat gemäß Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat einlegen.

Nach Ablauf dieser Frist oder, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung vermerkten Frist, wird der Beschluss des Rates zulasten des persönlichen Vermögens des Finanzdirektors ausgeführt, wenn er der Zahlungsaufforderung zu diesem Zeitpunkt nicht freiwillig nachgekommen ist.

### **Art. 104 - Eintreibung von Steuern in einer anderen Gemeinde**

Auf Antrag des Finanzdirektors oder des Regionaleinnehmers wird die Eintreibung der dieser Gemeinde geschuldeten Steuern gegen die in einer anderen Gemeinde ansässigen Steuerpflichtigen vom Finanzdirektor dieser anderen Gemeinde durchgesetzt.

Die für die Gemeinde, die die Eintreibung der Steuern durchsetzt, entstandenen und nicht zulasten des Steuerpflichtigen eingetribenen Kosten werden von der klagenden Gemeinde getragen.

### **Art. 105 - Sonderbedienstete**

§1 - Die Verantwortung des Finanzdirektors erstreckt sich nicht auf Einnahmen, für deren Eintreibung der Rat Sonderbedienstete bezeichnet hat. Diese sind verantwortlich für die Einnahmen, deren Eintreibung ihnen anvertraut ist und haben diesbezüglich dieselben Verpflichtungen wie der Finanzdirektor.

Für die Sonderbediensteten gelten dieselben Regeln wie für die Finanzdirektoren, was den Eid, die Ersetzung, die Aufstellung der Endabrechnung der Geschäftsführung und die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Regierung betrifft. Die Artikel 89, 95 §2 und 107 sind auf sie entsprechend anwendbar.

Sie dürfen auf den von ihnen verwalteten Konten keine Ausgabe verrichten.

Die getätigten Einnahmen werden dem Finanzdirektor mindestens alle 15 Tage ausgezahlt, wobei die letzte Auszahlung eines Rechnungsjahres am letzten Werktag des Monats Dezember zu erfolgen hat.

Bei jeder Auszahlung übermittelt der Sonderbedienstete dem Finanzdirektor eine ausführliche Liste der Anrechnungen auf den Haushaltsplan, der überwiesenen Beträge und der entsprechenden Steuerpflichtigen.

§2 - Die Rechnungen des Sonderbediensteten werden dem Kollegium zusammen mit den entsprechenden Belegen unterbreitet. Das Kollegium überprüft die Rechnungen und versieht sie mit einem Sichtvermerk.

Danach werden sie mit allen Belegen dem Finanzdirektor übermittelt, um der Rechnungslegung als Anlage beigelegt zu werden.

Artikel 103 ist entsprechend anwendbar auf die Sonderbediensteten, wenn ein Defizit festgestellt wird, das auf einen Diebstahl oder einen Verlust zurückzuführen ist.

### **Art. 106 - Zahlstellen**

[...] <sup>34</sup>

[Die in Artikel 164.12 Absatz 1 erwähnten] <sup>35</sup> Personalmitglieder unterliegen nicht den in Artikel 105 angeführten Verpflichtungen. Sie zahlen dem Finanzdirektor gemäß dessen Anweisungen mindestens quartalsmäßig den Gesamtbetrag ihrer Einnahmen aus.

#### **Art. 107 - Endabrechnung**

§1 - Wenn der Finanzdirektor oder der in Artikel 105 erwähnte Sonderbedienstete aus seinem Amt endgültig ausscheidet und in dem in Artikel 95 erwähnten Fall wird eine Endabrechnung der Geschäftsführung aufgestellt.

§2 - Das Kollegium unterbreitet dem Rat die Endabrechnung der Geschäftsführung des Finanzdirektors oder des Sonderbediensteten gegebenenfalls zusammen mit seinen Anmerkungen oder im Todesfall mit denen seiner Rechtsnachfolger. Der Rat schließt die Endabrechnung ab und entlastet [je nach Fall den Finanzdirektor bzw. den Sonderbediensteten] <sup>36</sup> oder legt den Fehlbetrag fest.

Das Kollegium notifiziert [dem Finanzdirektor bzw. dem Sonderbediensteten] <sup>37</sup> oder seinen Rechtsnachfolgern per Einschreiben den Beschluss, der die Endabrechnung der Geschäftsführung definitiv abschließt, gegebenenfalls mit der Aufforderung, den Fehlbetrag zu begleichen.

§3 - Artikel 103 §4 ist entsprechend anwendbar, wenn [der Finanzdirektor bzw. der Sonderbedienstete] <sup>38</sup> dazu aufgefordert wird, einen Fehlbetrag zu begleichen.

#### **Art. 108 - Direkte Zahlungen**

In Abweichung von Artikel 102 §2 Nummer 2 können folgende Beträge unmittelbar auf die Konten überwiesen werden, die zugunsten der anspruchsberechtigten Gemeinden bei Finanzinstituten eröffnet worden sind, die, je nach Fall, den Vorschriften der [Artikel 7, 312 und 313 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften] <sup>39</sup> genügen:

1. der Betrag ihrer Anteile an den durch Gesetz oder Dekret zugunsten der Gemeinden eingerichteten Fonds sowie ihrer Anteile am Ertrag der Staatssteuern;
2. der Ertrag der durch staatliche Dienststellen eingezogenen Gemeindesteuern;
3. Zuschüsse, Beiträge zur Bestreitung von Gemeindeausgaben und im Allgemeinen alle Summen, die den Gemeinden vom Staat, von den Gemeinschaften, den Regionen und den Provinzen unentgeltlich zugeteilt werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Finanzinstitute sind ermächtigt, den Betrag der fälligen Schulden, die eine Gemeinde ihnen gegenüber eingegangen ist, von Amts wegen vom Guthaben des Kontos bzw. der Konten abzuziehen, das bzw. die sie zugunsten dieser Gemeinde eröffnet haben.

### **Abschnitt 2 - Das Gemeindepersonal**

#### **Art. 109 - Organigramm**

Das Kollegium legt das Organigramm aller Dienste der Gemeinde fest.

#### **Art. 110 - Direktionsrat**

§1 - Innerhalb jeder Gemeinde wird ein Direktionsrat gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus den Direktoren und den Personalmitgliedern, die der Generaldirektor bestimmt.

§2 - Neben den Zuständigkeiten, die ihm durch einen Beschluss des Kollegiums zuerkannt werden, prüft der Direktionsrat alle Fragen allgemeinen Interesses bezüglich der Organisation und der Arbeitsweise aller Dienste.

Die Haushaltsvorentwürfe, die Abänderungen der Haushaltspläne und die diesbezüglichen Erklärungsschreiben kommen im Rahmen einer Konzertierung des Direktionsrats zur Sprache.

§3 - Mit Ausnahme der in §2 Absatz 2 vorgesehenen Konzertierungsversammlung ist die Einrichtung eines Direktionsrats für die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.000 Einwohnern oder weniger fakultativ.

#### **Art. 111 - Verwaltungs- und Besoldungsstatut**

Unbeschadet der Gesetzgebung über das Unterrichtswesen sowie der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets bestimmt der Rat für das Gemeindepersonal:

1. den Stellenplan, die Anwerbungs- und Beförderungsbedingungen sowie die Bedingungen und das Verfahren für die Bewertung;

<sup>34</sup> Abs. 1 aufgehoben D. 25.01.21, Art. 10 Nr. 1 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>35</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 10 Nr. 2 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>36</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 11 Nr. 1 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>37</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 11 Nr. 2 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>38</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 11 Nr. 3 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>39</sup> abgeändert D. 10.12.20, Art. 79 - Inkraft: 01.01.21



2. das Besoldungsstatut und die Gehaltstabellen.

Das Gemeindepersonal hat unter den gleichen Bedingungen wie das Personal der föderalen öffentlichen Dienststellen Anspruch auf folgende Zulagen: Haushalts- und Wohnsitzzulage, Familienbeihilfen, Urlaubsgeld, Familienurlaubsgeld und Jahresendprämien.

#### **Art. 112 - Zuständige Behörde**

Der Rat ist zuständig für alle Ernennungen von Personalmitgliedern.

Der Rat ist zuständig für die Bezeichnung der Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer. Er kann dem Kollegium diese Befugnis für alle oder bestimmte Personalkategorien übertragen.

Das Kollegium ist zuständig für zeitweilige Bezeichnungen.

Das Kollegium legt dem Rat die in Anwendung des vorliegenden Artikels getroffenen Beschlüsse innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Kenntnisnahme vor.

#### **Art. 113 - Verbote**

§1 - Der Rat kann generelle Verbote festlegen, wonach es Personalmitgliedern untersagt ist, selbst oder durch eine Zwischenperson Handel zu treiben oder irgendeine Tätigkeit zu verrichten, deren Ausübung als unvereinbar mit ihrem Amt betrachtet würde.

Der Antrag auf Ausübung einer Nebentätigkeit ist schriftlich an das Kollegium zu richten, das nach Gutachten des Generaldirektors entscheidet.

Eine Erlaubnis kann zurückgezogen werden.

§2 - Gegen ein unter Arbeitsvertrag angestelltes Personalmitglied, das gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, kann eine der in Artikel 115 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a) vorgesehenen Strafen verhängt werden.

### **Abschnitt 3 - Disziplinarordnung**

#### **Art. 114 - Anwendungsbereich**

Unbeschadet des Artikels 113 §2 sind die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts auf alle Mitglieder des Gemeindepersonals anwendbar, mit Ausnahme des Personals, das durch einen Arbeitsvertrag angestellt wurde, und des Personals des Unterrichtswesens.

#### **Art. 115 - Disziplinarstrafen**

Eine Disziplinarstrafe kann aus folgenden Gründen auferlegt werden:

1. Verstoß gegen die Berufspflichten;
2. Handlungen, die der Würde des Amtes schaden;
3. Verstoß gegen die in den Artikeln 90 und 113 erwähnten Verbote.

Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:

1. leichte Strafen:
  - a) die Verwarnung;
  - b) der Tadel;
2. schwere Strafen:
  - a) die Gehaltskürzung;
  - b) die disziplinarische Amtsenthebung;
  - c) die Zurückstufung im Dienstgrad;
3. Höchststrafen:
  - a) die Entlassung von Amtes wegen;
  - b) die Entfernung aus dem Dienst.

#### **Art. 116 - Gehaltskürzung**

Die Gehaltskürzung kann für höchstens drei Monate verhängt werden und beträgt höchstens 20 % des Bruttoehalts.

Die Gemeinde garantiert dem Betreffenden ein Nettogehalt, das dem Betrag des Integrationseinkommens entspricht, so wie es durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung festgelegt worden ist.

Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag im Verhältnis zu der geleisteten Arbeitszeit reduziert.

#### **Art. 117 - Disziplinarische Amtsenthebung**

Die disziplinarische Amtsenthebung kann für höchstens drei Monate verhängt werden.

Die disziplinarische Amtsenthebung führt für ihre Dauer zum Gehaltsentzug.

Die Gemeinde garantiert dem Betreffenden ein Nettogehalt, das dem Betrag des Integrationseinkommens entspricht, so wie es durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung festgelegt worden ist.

Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag im Verhältnis zu der geleisteten Arbeitszeit reduziert.

#### **Art. 118 - Zurückstufung im Dienstgrad**

Die Zurückstufung im Dienstgrad besteht in der Vergabe eines Dienstgrades mit niedrigerem Rang oder mit niedrigerer Gehaltstabelle.

Auf jeden Fall muss der Dienstgrad, in den der Betreffende zurückgestuft wird, in der hierarchischen Rangordnung der Dienstgrade des Stellenplans, zu dem er gehört, vorhanden sein.

Die Zurückstufung im Dienstgrad ist nicht anwendbar auf die Direktoren.

#### **Art. 119 - Befugnisse des Gemeinde- oder Stadtrats**

Der Rat kann auf Bericht des Generaldirektors die in Artikel 115 erwähnten Disziplinarstrafen verhängen.

Es bedarf keines Berichts des Generaldirektors für Strafen, die den Direktoren und den besonderen [Rechnungspflichtigen]<sup>40</sup> aufzuerlegen sind.

#### **Art. 120 - Befugnisse des Kollegiums**

Außer für den Finanzdirektor kann das Kollegium auf Bericht des Generaldirektors eine Verwarnung, einen Tadel, eine Gehaltskürzung und eine disziplinarische Amtsenthebung für eine Dauer von höchstens einem Monat verhängen.

Der Generaldirektor kann auf Bericht des Vorgesetzten oder aus Eigeninitiative eine Verwarnung und einen Tadel verhängen.

Der Generaldirektor stellt dem Kollegium seinen Beschluss zu.

Das Kollegium notifiziert dem betroffenen Personalmitglied den Beschluss unverzüglich per Einschreiben.

#### **Art. 121 - Verfahren**

Eine Disziplinarstrafe darf erst auferlegt werden, nachdem das Personalmitglied über alle ihm zur Last gelegten Fakten von der Behörde, die die Strafe aussprechen soll, angehört worden ist.

Während des Verfahrens darf der Betreffende sich von einem Verteidiger seiner Wahl beistehen lassen.

Vor der Anhörung legt die Disziplinarbehörde eine Disziplinarakte, die alle Aktenstücke über die zur Last gelegten Fakten enthält, an.

#### **Art. 122 - Aufforderung zur Anhörung**

Der Betreffende wird mindestens 15 Tage vor seiner Anhörung zum Erscheinen aufgefordert, entweder per Einschreiben oder durch Aushändigung eines Aufforderungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

In der Aufforderung sind zu vermerken:

1. alle dem Personalmitglied zur Last gelegten Fakten;
2. die Tatsache, dass eine Disziplinarstrafe in Erwägung gezogen wird und eine Disziplinarakte angelegt wurde;
3. Ort, Tag und Uhrzeit der Anhörung;
4. das Recht des Betreffenden, sich von einem Verteidiger seiner Wahl beistehen zu lassen;
5. der Ort, wo die Disziplinarakte eingesehen werden kann, und die Frist dafür;
6. das Recht des Betreffenden, zu verlangen, dass die Anhörung öffentlich ist, wenn er vor dem Rat erscheinen muss;
7. das Recht des Betreffenden, zu verlangen, dass Zeugen angehört werden und dass diese Anhörung öffentlich ist.

Ab der Aufforderung, vor der Disziplinarbehörde zu erscheinen, bis zum Vortag des Erscheinens können der Betreffende und sein Verteidiger die Disziplinarakte einsehen und der Disziplinarbehörde die Verteidigungsmittel schriftlich mitteilen.

---

<sup>40</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 12 - Inkraft: siehe Fußnote 1

### **Art. 123 - Anhörung**

Von der Anhörung wird ein Protokoll erstellt, das die Aussagen der angehörten Person getreu wiedergibt.

Wird das Protokoll gleich am Ende der Anhörung erstellt, wird es sofort vorgelesen und der Betreffende wird ersucht, es zu unterzeichnen.

Wird das Protokoll erst nach der Anhörung erstellt, wird es dem Betreffenden binnen acht Tagen nach der Anhörung notifiziert mit der Aufforderung, es zu unterzeichnen.

Auf jeden Fall kann der Betreffende bei der Unterzeichnung Vorbehalte formulieren. Wenn er die Unterschrift verweigert, muss dies vermerkt werden.

Wenn der Betreffende eine Anhörung schriftlich abgelehnt hat oder wenn er zur Anhörung nicht erschienen ist, erstellt die Disziplinarbehörde ein Protokoll über die Ablehnung oder das Nichterscheinen.

Das Protokoll über die Anhörung, die Ablehnung oder das Nichterscheinen enthält die Aufzählung aller Verfahrenshandlungen, die aufgrund des vorliegenden Dekrets erforderlich sind, und erwähnt, ob jede dieser Handlungen verrichtet worden ist.

### **Art. 124 - Zeugenbefragung**

Die Disziplinarbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag des Betreffenden oder seines Verteidigers beschließen, Zeugen anzuhören.

In diesem Fall findet die Anhörung der Zeugen in Anwesenheit des Betreffenden und, wenn Letzterer es beantragt hat und die Disziplinarbehörde zustimmt, öffentlich statt.

Der vorgeladene Zeuge kann Einspruch dagegen erheben, öffentlich angehört zu werden.

### **Art. 125 - Entscheidung**

§1 - Binnen 60 Tagen nach Abschluss des Protokolls über die letzte Anhörung, die Ablehnung oder das Nichterscheinen entscheidet die Disziplinarbehörde über die aufzuerlegende Disziplinarstrafe.

Wenn innerhalb dieser Frist keine Entscheidung fällt, ist davon auszugehen, dass die Disziplinarbehörde darauf verzichtet, den Betreffenden wegen der ihm zur Last gelegten Fakten weiter zu verfolgen.

§2 - Die Rats- oder Kollegiumsmitglieder, die während der Anhörungen nicht ständig anwesend waren, dürfen weder an den Beratungen noch an der Abstimmung über die zu verhängende Disziplinarmaßnahme teilnehmen.

Wenn der Rat eine Disziplinarstrafe verhängt, findet die Anhörung auf Antrag des Betreffenden öffentlich statt.

### **Art. 126 - Beschluss**

Der mit Gründen versehene Beschluss wird dem Betreffenden unverzüglich notifiziert, entweder per Einschreiben oder durch Aushändigung gegen Empfangsbestätigung.

In Ermangelung einer Notifizierung des Beschlusses innerhalb einer Frist von zwölf Tagen gilt dieser Beschluss als widerrufen. Es können keine disziplinarrechtlichen Verfolgungen für dieselben Fakten eingeleitet werden.

In der Notifizierung des Beschlusses sind die gesetzlich vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeiten sowie die Fristen, innerhalb derer sie anzuwenden sind, angegeben.

### **Art. 127 - Tilgung**

Unbeschadet ihrer Ausführung werden die nachfolgenden Disziplinarstrafen in der persönlichen Akte der Personalmitglieder nach Ablauf folgender Fristen von Amts wegen getilgt:

1. ein Jahr für die Verwarnung;
2. 18 Monate für den Tadel;
3. drei Jahre für die Gehaltskürzung.

Unbeschadet ihrer Ausführung können die nachfolgenden Disziplinarstrafen auf Antrag des Betreffenden nach Ablauf folgender Fristen, von der Behörde, die sie ausgesprochen hat, getilgt werden:

1. vier Jahre für die disziplinarische Amtsenthebung;
2. fünf Jahre für die Zurückstufung im Dienstgrad.

Die Disziplinarbehörde kann die in Absatz 2 erwähnte Tilgung nur verweigern, wenn neue Elemente dies rechtfertigen könnten.

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Frist läuft ab dem Datum, an dem die Disziplinarstrafe ausgesprochen wurde.

## **Abschnitt 4 - Die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung**

### **Art. 128 - Vorbeugende einstweilige Amtsenthebung**

Wenn ein Personalmitglied strafrechtlich oder disziplinarrechtlich verfolgt wird und seine Anwesenheit mit den Belangen des Dienstes unvereinbar ist, kann gegen den Betreffenden eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung ausgesprochen werden.

### **Art. 129 - Zuständige Behörde**

Die Behörde, die für die Auferlegung einer Disziplinarstrafe zuständig ist, ist auch für die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung zuständig.

In Abweichung von Absatz 1 sind sowohl das Kollegium als auch der Rat dazu befugt, gegen die Direktoren und den Sonderbediensteten eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung auszusprechen.

Jede vom Kollegium ausgesprochene vorbeugende einstweilige Amtsenthebung wird sofort wirkungslos, wenn der Rat sie in seiner nächstfolgenden Versammlung nicht bestätigt.

### **Art. 130 - Dauer**

§1 - Die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung wird für eine Dauer von höchstens vier Monaten ausgesprochen.

Im Fall einer Strafverfolgung kann die Behörde diese Frist um Zeiträume von höchstens vier Monaten verlängern, solange das Strafverfahren andauert, unter Berücksichtigung des in Artikel 132 erwähnten Verfahrens.

§2 - Wenn innerhalb der in §1 erwähnten Frist keine Disziplinarstrafe auferlegt wird, verfallen alle Wirkungen der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung.

### **Art. 131 - Folgen**

Wenn ein Personalmitglied strafrechtlich oder disziplinarrechtlich verfolgt wird, kann die Behörde, die die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung ausspricht, beschließen, dass diese einstweilige Amtsenthebung eine Gehaltskürzung und eine Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung beinhaltet.

Die Gehaltskürzung darf nicht mehr als die Hälfte des Gehalts betragen.

Die Gemeinde garantiert dem Betreffenden ein Nettogehalt, das dem Betrag des Integrationseinkommens entspricht, so wie es durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung festgelegt worden ist.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag im Verhältnis zu der geleisteten Arbeitszeit reduziert.

### **Art. 132 - Verfahren**

Bevor die Behörde eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung aussprechen kann, muss sie den Betreffenden gemäß dem in den Artikeln 121 bis 126 erwähnten Verfahren anhören, wobei die in Artikel 122 festgelegte Frist von 15 Tagen auf sieben Tage reduziert wird.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Behörde die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung sofort aussprechen, allerdings mit der Verpflichtung, den Betreffenden gemäß dem in Absatz 1 erwähnten Verfahren sofort nach dem Beschluss anzuhören.

### **Art. 133 - Beschluss**

Der Beschluss, durch den die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung ausgesprochen wird, wird dem Betreffenden unverzüglich notifiziert, entweder per Einschreiben oder durch Aushändigung gegen Empfangsbestätigung.

In Ermangelung einer Notifizierung des Beschlusses innerhalb einer Frist von zwölf Tagen gilt dieser Beschluss als widerrufen. Es kann keine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung für dieselben Fakten von der Behörde eingeleitet werden.

### **Art. 134 - Inkrafttreten der Disziplinarstrafe**

Wenn der Disziplinarstrafe eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung unter Fortzahlung des gesamten Gehalts vorangeht, tritt die Disziplinarstrafe am Tag selbst, an dem sie ausgesprochen wird, in Kraft.

Wenn im Anschluss an eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung mit Gehaltskürzung und Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung die Disziplinarstrafe der Verwarnung oder des Tadels auferlegt wird, tritt die

Disziplinarstrafe am Tag selbst, an dem sie ausgesprochen wird, in Kraft. Die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung gilt als widerrufen und das einbehaltenen Gehalt wird dem Betroffenen von der Behörde zurückgezahlt.

Wenn im Anschluss an eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung mit Gehaltskürzung und Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung die Disziplinarstrafe der Gehaltskürzung, der disziplinarischen Amtsenthebung, der Zurückstufung im Dienstgrad, der Entlassung von Amts wegen oder der Entfernung aus dem Dienst auferlegt wird, wird die Disziplinarstrafe frühestens am Tag des Inkrafttretens der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung wirksam. Der Betrag des während der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung einbehaltenen Gehalts wird vom Betrag des Gehaltsverlustes infolge der Disziplinarstrafe abgezogen. Wenn der Betrag des einbehaltenen Gehalts größer ist als der Betrag des Gehaltsverlustes infolge der Disziplinarstrafe, zahlt die Behörde die Differenz an den Betroffenen zurück.

#### **Art. 135 - Frist**

Die Disziplinarbehörde kann nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Feststellung oder Kenntnisnahme der strafbaren Handlungen keine disziplinarrechtlichen Verfolgungen mehr einleiten.

Im Fall einer Strafverfolgung wegen derselben Handlungen läuft diese Frist ab dem Tag, an dem die Disziplinarbehörde von der Gerichtsbehörde davon in Kenntnis gesetzt wird, dass ein unwiderruflicher Beschluss erfolgt ist oder das Strafverfahren nicht fortgesetzt wird.

Wird der Beschluss der Disziplinarbehörde vom Staatsrat für nichtig erklärt oder von der Aufsichtsbehörde für nichtig erklärt, kann die Disziplinarbehörde die disziplinarrechtliche Verfolgung ab der Notifizierung des Entscheids des Staatsrats oder des Beschlusses der Aufsichtsbehörde während des bei Einleitung der Verfolgung noch verbleibenden Teils der in Absatz 1 erwähnten Frist wieder aufnehmen.

### **Abschnitt 5 - Berufsuntauglichkeit**

#### **Art. 136 - Direktoren**

Im Fall einer Entlassung wegen Berufsuntauglichkeit der Direktoren mit Ausnahme der beförderten Personalmitglieder gewährt ihnen die Gemeinde eine Vergütung, die wenigstens drei Monatsgehältern pro begonnene Tranche von fünf Arbeitsjahren entspricht.

#### **Art. 137 - Verfahren**

§1 - Der Beschluss, ein Personalmitglied aufgrund von Berufsuntauglichkeit von Amts wegen zu entlassen, wird durch den Rat auf der Grundlage eines Gutachtens des Kollegiums und nach Anhörung der Betroffenen verkündet.

Er wird dem Betroffenen unverzüglich mitgeteilt, entweder per Einschreiben oder durch Aushändigung gegen Empfangsbestätigung. In Ermangelung einer Notifizierung innerhalb von zwölf Tagen gilt der Beschluss als widerrufen.

Die Mitteilung des Beschlusses erwähnt die vorgesehenen Widersprüche und die Frist, in der sie eingelegt werden können.

§2 - Das Personalmitglied verfügt über eine Frist von 30 Tagen ab dem ersten Arbeitstag nach der Notifizierung des Beschlusses, es aufgrund von Berufsuntauglichkeit von Amts wegen zu entlassen, um die in Artikel 138 erwähnte Widerspruchskammer anzurufen.

Die Widerspruchskammer übermittelt der Regierung ein Gutachten zu dem Beschluss des Rates über die Entlassung von Amts wegen aufgrund von Berufsuntauglichkeit. Dieses Gutachten fällt entweder "günstig" oder "ungünstig" aus. Es wird innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Eingang des Beschlusses gemeinsam mit der vollständigen Akte abgegeben und mitgeteilt.

Die Befassung der Widerspruchskammer setzt den Beschluss des Rates so lange aus, bis die Regierung ihren Beschluss gefasst hat oder bis die Frist, über die die Regierung zur Beschlussfassung verfügt, abgelaufen ist.

§3 - Wird die Widerspruchskammer nicht innerhalb der vorgesehenen Frist befasst, übermittelt der Rat seinen Beschluss der Regierung.

Der Beschluss einer Entlassung von Amts wegen aufgrund von Berufsuntauglichkeit wird ausgesetzt, bis die in §2 Absatz 1 angeführte Frist abgelaufen ist.

### **Abschnitt 6 - Widerspruchskammer**

#### **Art. 138 - Aufgaben**

Es wird eine Widerspruchskammer eingerichtet. Diese befindet über Beschwerden gegen Beschlüsse:

1. zur Entlassung wegen Berufsuntauglichkeit;

2. im Rahmen der Probezeit der Direktoren.

#### **Art. 139 - Zusammensetzung**

Der Widerspruchskammer gehören an:

1. ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender, die die Regierung unter den effektiven Magistraten oder den Ehrenmagistraten bestellt;
2. je ein Vertreter und ein Stellvertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, die die Regierung auf Vorschlag dieser Organisationen bestellt;
3. je ein amtierender oder pensionierter General- und Finanzdirektor und je ein Stellvertreter, die die Regierung auf Vorschlag der Direktoren der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestellt.

Die Regierung bestimmt einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer unter den Personalmitgliedern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

#### **Art. 140 - Geschäftsordnung**

Die Widerspruchskammer legt ihre Geschäftsordnung fest, die von der Regierung zu billigen ist.

#### **Art. 141 - Beisitzer**

Der Beschwerdeführer hat das Recht, die Ablehnung eines Beisitzers zu beantragen. Der Vorsitzende lehnt den Beisitzer, dessen Unparteilichkeit infrage gestellt werden könnte, ab.

#### **Art. 142 - Anwesenheitsquorum**

Die Widerspruchskammer ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 143 - Aktenverlauf**

Der Schriftführer fordert unmittelbar die vollständige Akte bei dem Urheber des Beschlusses an, der sie der Kammer unverzüglich übermittelt. Die zusätzlichen beantragten Schriftstücke und Informationen werden ebenfalls unverzüglich übermittelt.

#### **Art. 144 - Vorladung**

§1 - Der Beschwerdeführer wird mindestens 15 Tage vor seinem Erscheinen vor der Widerspruchskammer per Einschreiben vorgeladen.

Diese Vorladung umfasst folgende Angaben:

1. den Ort, den Tag sowie die Uhrzeit der Anhörung;
2. das Recht des Betroffenen, sich von einer Person seiner Wahl beistehen zu lassen, die jedoch der Widerspruchskammer nicht angehören darf;
3. den Ort, an dem die Akte eingesehen werden kann und die Tage und Uhrzeiten, an denen diese Einsichtnahme erfolgen kann;
4. das Recht, die Anhörung von Zeugen zu beantragen.

§2 - Ab dem Eingang der Vorladung vor der Widerspruchskammer bis zu dem Tag vor dem Erscheinen kann der Beschwerdeführer die Verwaltungsakte einsehen und der Widerspruchskammer seine Verteidigungsmittel schriftlich übermitteln.

#### **Art. 145 - Erscheinen**

Außer in Fällen höherer Gewalt oder mit der Zustimmung der Widerspruchskammer erscheint der Beschwerdeführer persönlich.

Der Beschwerdeführer, der nicht in der Lage war, persönlich zu erscheinen, wird unmittelbar erneut vorgeladen.

#### **Art. 146 - Anhörung von Zeugen**

Die Widerspruchskammer kann von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers beschließen, Zeugen anzuhören.

Die Vernehmung der Zeugen erfolgt in Anwesenheit des Beschwerdeführers.

#### **Art. 147 - Anhörung**

Es wird ein Protokoll der Anhörung erstellt, das die Stellungnahmen der angehörten Person wiedergibt.

Das Protokoll der Anhörung wird dem Beschwerdeführer innerhalb von acht Tagen nach seinem Erscheinen zugestellt, zusammen mit der Aufforderung, es zu unterzeichnen und seine etwaigen Bemerkungen mitzuteilen.

Der Beschwerdeführer sendet das Protokoll mit seinen etwaigen Bemerkungen binnen acht Tagen nach der Zustellung zurück. Anderenfalls gilt das Protokoll als endgültig.

Wenn der Beschwerdeführer nicht zur Anhörung erschienen ist, erstellt die Widerspruchskammer ein Protokoll über das Nichterscheinen.

Das Protokoll über das Erscheinen oder das Nichterscheinen zählt alle auf der Grundlage des vorliegenden Dekrets erforderlichen Verfahrenshandlungen auf und gibt an, ob jede von ihnen ausgeführt worden ist.

#### **Art. 148 - Aufsicht**

§1 - Auf Grundlage des in Artikel 137 §2 Absatz 2 erwähnten Gutachtens oder falls die Widerspruchskammer kein fristgerechtes Gutachten notifiziert hat, kann die Regierung den Beschluss des Rates zur Entlassung von Amts wegen aufgrund von Berufsuntauglichkeit aufheben, falls dieser Beschluss gegen das Gesetz verstößt oder das allgemeine Interesse verletzt.

§2 - Die Regierung fasst einen Beschluss und übermittelt ihn dem Rat, dem Beschwerdeführer oder der Widerspruchskammer innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gutachtens und der Akte oder in Ermangelung dessen der Beratung des Rates, der die vollständige Akte beiliegt. Sie kann diese Frist einmal für eine Höchstdauer von 15 Tagen verlängern.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Regierung nicht mehr berechtigt, den Beschluss der Entlassung von Amts wegen aufzuheben. In Ermangelung einer Aufhebung durch die Regierung innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist, wird der Beschluss der Entlassung von Amts wegen völlig und uneingeschränkt wirksam.

### KAPITEL 2 - DIE GÜTER

#### **Art. 149 - Schenkungen und Legate**

Die beurkundeten unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden werden immer vorläufig angenommen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1931 zur Ausdehnung der vorläufigen Annahme von beurkundeten unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden auf alle juristischen Personen.

Der Preis für die Überlassung einer Grabstätte ist nicht als unentgeltliche Zuwendung zu betrachten.

Beschlüsse der in der Gemeinde bestehenden öffentlichen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit über Schenkungen und Legate zugunsten dieser Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Rates.

#### **Art. 150 - Miet- und Pachtverträge**

Der Rat legt die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde fest.

Gegebenenfalls gewährt der Rat den Mietern oder Pächtern der Gemeinde die von ihnen beantragten Ermäßigungen, auf die sie kraft des Gesetzes oder ihres Vertrags Anspruch erheben können oder um die sie aus Billigkeitsgründen bitten.

#### **Art. 151 - Öffentliche Aufträge**

§1 - Der Rat wählt das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen und legt deren Bedingungen fest.

In zwingenden Dringlichkeitsfällen infolge unvorhersehbarer Ereignisse kann das Kollegium aus eigener Initiative die in Absatz 1 erwähnten Befugnisse ausüben. Sein Beschluss wird dem Rat auf dessen nächstfolgender Sitzung zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

§2 - Der Rat kann dem Kollegium die in §1 erwähnten Befugnisse übertragen.

[Der Rat kann dem Generaldirektor die in §1 erwähnten Befugnisse für Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Haushalts bis zu 10.000 Euro übertragen.]<sup>41</sup>

Der Rat kann diese Befugnisse höchstens für die Dauer seiner Amtszeit übertragen.

§3 - Das Kollegium leitet das Verfahren ein, vergibt den öffentlichen Auftrag oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen und gewährleistet dessen Ausführung.

In den Fällen, in denen eine Verhandlung mit dem Submittenten erlaubt ist, kann das Kollegium die Bedingungen des Auftrags oder der Konzession vor der Vergabe abändern. Außer bei Anwendung von §2 Absatz 1 informiert es den Rat auf dessen nächstfolgender Sitzung darüber.

---

<sup>41</sup> Abs. 2 ersetzt D. 25.01.21, Art. 13 Nr. 1 - Inkraft: siehe Fußnote 1

Unbeschadet einer weitergehenden Delegation kann das Kollegium den öffentlichen Auftrag oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung innerhalb eines Kostenrahmens von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen abändern.

[Im Fall einer in §2 Absatz 2 erwähnten Delegation der Befugnisse des Rates an den Generaldirektor werden die in dem vorliegenden Paragraphen erwähnten Befugnisse des Kollegiums durch den Generaldirektor ausgeübt.]<sup>42</sup>

## KAPITEL 3 - GEMEINDEREGIEN

### **Abschnitt 1 - Gewöhnliche Gemeinderegien**

#### **Art. 152 - Allgemeines**

Gemeindeeinrichtungen und -dienste können als Regien eingerichtet und unabhängig von den allgemeinen Diensten der Gemeinde verwaltet werden. [Die Mittel der Regien sind getrennt von der Gemeindekasse zu verwalten.]<sup>43</sup>

Die Verwaltung der Regien erfolgt nach industriellen und kommerziellen Methoden.

Das Rechnungsjahr der Regien entspricht dem Kalenderjahr.

Die Rechnung der Regien umfasst die Bilanz, die Betriebsrechnung und die Gewinn- und Verlustrechnung, die am 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

Der Reingewinn der Regien wird alljährlich auf die Gemeindekasse überwiesen.

Die Regierung bestimmt die übrigen besonderen Vorschriften für die finanzielle Verwaltung der Regien.

#### **[Art. 153 - Rechnungspflichtiger**

Einnahmen und Ausgaben der Gemeinderegien dürfen von einem besonderen Rechnungspflichtigen getätigt werden. Für diesen Rechnungspflichtigen gelten dieselben Regeln wie für die Finanzdirektoren, was Ernennung, Disziplinarstrafen und Verantwortung angeht.]<sup>44</sup>

#### **Art. 154 - Große Regien**

Die gewöhnlichen Gemeinderegien, die einen jährlichen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro haben, und die eine Bereitstellung öffentlicher Mittel in Anspruch nehmen, verfügen neben der Buchhaltung, die aufgrund der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auferlegt wird, über eine Buchhaltung, die Folgendes angibt:

1. die unmittelbare Bereitstellung öffentlicher Mittel, die zu ihren Gunsten durch die öffentliche Hand getätigt wird;
2. die Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die öffentliche Hand über öffentliche Unternehmen oder Finanzinstitute;
3. die tatsächliche Verwendung dieser öffentlichen Mittel.

Diese Angaben sind ein fester Bestandteil der Bücher für das betreffende Rechnungsjahr.

### **Abschnitt 2 - Autonome Gemeinderegien**

#### **Art. 155 - [Zweck]<sup>45</sup>**

Die Regierung bestimmt die Tätigkeiten industrieller oder kommerzieller Art, für die der Rat eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete autonome Gemeinderegie gründen kann.

#### **Art. 156 - Geschäftsführung**

§1 - Die autonomen Gemeinderegien werden von einem Verwaltungsrat und einem Direktionsausschuss verwaltet.

Der Gemeinde- oder Stadtrat bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsrats der autonomen Gemeinderegie. Der Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens der Hälfte der Anzahl Ratsmitglieder zusammen, ohne dass die Anzahl achtzehn überschreiten darf. Die Mehrheit des Verwaltungsrats besteht aus Ratsmitgliedern.

---

<sup>42</sup> Abs. 4 eingefügt D. 25.01.21, Art. 13 Nr. 2 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>43</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 14 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>44</sup> Art. 153 ersetzt D. 25.01.21, Art. 15 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>45</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 146 - Inkraft: 01.01.24



Die Verwaltungsratsmitglieder werden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches verhältnismäßig zum Rat bezeichnet.

Jede demokratische Fraktion, die nicht gemäß dem im vorigen Absatz erwähnten System der verhältnismäßigen Vertretung vertreten ist, hat Anrecht auf einen Sitz. In diesem Fall erhält die Mehrheit insgesamt eine Anzahl Sitze, die der den nicht am Mehrheitsabkommen beteiligten Fraktionen zugeteilten Anzahl Überhangsitze entspricht. In diesem Fall ist die Grenze einer Höchstanzahl der Verwaltungsratsmitglieder, so wie sie im vorigen Absatz festgelegt ist, nicht anwendbar.

Für die Festsetzung dieses Verhältnisses wird/werden die Fraktion(en), die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würde(n), nicht berücksichtigt.

Die die Gemeinde vertretenden Verwaltungsratsmitglieder sind beider Geschlechter.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

§2 - Der Verwaltungsrat kann alle Handlungen vornehmen, die für die Verwirklichung des Zwecks der autonomen Gemeinderegie nützlich oder notwendig sind.

Der Verwaltungsrat kontrolliert die vom Direktionsausschuss wahrgenommene Geschäftsführung. Der Direktionsausschuss erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht.

Bei Stimmengleichheit im Verwaltungsrat ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§3 - Der Direktionsausschuss ist mit der täglichen Geschäftsführung, mit der Vertretung bezüglich dieser Geschäftsführung sowie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats beauftragt. Er setzt sich aus einem geschäftsführenden Verwalter und aus vier Verwalter-Direktoren zusammen, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Der geschäftsführende Verwalter führt den Vorsitz des Direktionsausschusses. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.

#### **[Art. 156.1 - Virtuelle und hybride Sitzungen]**

§1 - Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen sich eine Versammlung in Präsenzform für ein oder mehrere Mitglieder aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen als unmöglich oder gefährlich erweist, oder in höchstens 20 % der Sitzungen jährlich kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats bzw. der geschäftsführende Verwalter beschließen, die Sitzung des Verwaltungsrats bzw. des Direktionsausschusses wie folgt abzuhalten:

1. in virtueller Form, wobei alle Mitglieder ausschließlich per Videokonferenz tagen;
2. in hybrider Form, wobei die Mitglieder teils in Präsenzform tagen und teils per Videokonferenz zugeschaltet sind.

Die Regierung kann die Mindestvoraussetzungen festlegen, unter denen auf die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann.

§2 - Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats regelt die Modalitäten für die Anwendung von §1.<sup>46</sup>

#### **Art. 157 - Kommissare**

Die Überprüfung der finanziellen Lage und der Jahresrechnungen der autonomen Gemeinderegien wird einem Kollegium von drei Kommissaren anvertraut, die vom Rat außerhalb des Verwaltungsrats der Regie bestimmt werden und von denen mindestens einer Mitglied des Instituts der Betriebsrevisoren ist.

Mit Ausnahme des Letzteren sind die Mitglieder des Kollegiums der Kommissare Ratsmitglieder.

#### **Art. 158 - Mandate**

Ratsmitglieder, deren Mandat beendet ist, scheiden von Rechts wegen aus der autonomen Gemeinderegie aus.

Alle Mandate in den verschiedenen Organen der autonomen Gemeinderegien gehen zu Ende bei der ersten Versammlung des Verwaltungsrats nach Einsetzung des Rates.

#### **Art. 159 - Befugnisse**

§1 - Die autonomen Gemeinderegien entscheiden im Rahmen ihres Zweckes frei über den Erwerb, die Verwendung und die Veräußerung ihrer körperlichen und unkörperlichen Güter, über die Begründung oder die Abschaffung von dinglichen Rechten an diesen Gütern sowie über die Ausführung derartiger Entscheidungen und über die Art ihrer Finanzierung.

---

<sup>46</sup> Art. 156.1 eingefügt D. 11.12.23, Art. 147 - Inkraft: 01.01.24

§2 - Sie können sich direkt oder indirekt an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Gesellschaften, Vereinigungen und Einrichtungen, deren [Gegenstand]<sup>47</sup> mit ihrem Zweck vereinbar ist und die im Folgenden Filialen genannt werden, beteiligen.

Unabhängig vom Umfang der Einbringungen der verschiedenen Parteien ins [Kapital]<sup>48</sup> verfügt die autonome Gemeinderegie über die Mehrheit der Stimmen und führt den Vorsitz in den Organen der Filialen.

Die Ratsmitglieder, die als Verwalter oder Kommissar in den Organen einer autonomen Gemeinderegie sitzen, dürfen in einer Filiale dieser Regie weder ein besoldetes Mandat als Verwalter oder Kommissar wahrnehmen noch irgendeine entlohnte Tätigkeit ausüben.

#### **Art. 160 - Geschäftsführungsvertrag**

§1 - Die Gemeinde schließt einen Geschäftsführungsvertrag mit der autonomen Gemeinderegie ab. In diesem Vertrag werden zumindest die Art und der Umfang der Aufgaben angegeben, die die autonome Gemeinderegie aufnehmen muss, sowie die Indikatoren, die eine Bewertung der Durchführung ihrer Aufgaben ermöglichen. Der Geschäftsführungsvertrag wird für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat erstellt jedes Jahr einen Unternehmensplan, in dem die Ziele und die mittelfristige Strategie der autonomen Gemeinderegie festgelegt werden, sowie einen Tätigkeitsbericht. Der Unternehmensplan und der Tätigkeitsbericht werden dem Rat mitgeteilt.

§2 - Der Gemeinde- oder Stadtrat kann den Verwaltungsrat der autonomen Gemeinderegie jederzeit um einen Bericht über die Tätigkeiten der autonomen Gemeinderegie oder über verschiedene ihrer Tätigkeiten bitten.

#### **Art. 161 - Anwendbare Gesetzgebung**

Die [Artikel 2:41, 2:52, 3:58 bis 3:75, 3:100 bis 3:102, 7:85 bis 7:88, 7:90, 7:91, 7:93 bis 7:100, 7:104, 7:121, 7:122, 7:136, 7:139 und 7:156 bis 7:159 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen]<sup>49</sup> sind auf die autonomen Gemeinderegien anwendbar, es sei denn, dieses Dekret weicht ausdrücklich davon ab.

Die autonomen Gemeinderegien wenden die Buchhaltung der Unternehmen gemäß Buch III des Wirtschaftsgesetzbuchs an.

#### **Art. 162 - Große Regien**

Die autonomen Gemeinderegien, die einen jährlichen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro haben, und die eine Bereitstellung öffentlicher Mittel in Anspruch nehmen, verfügen neben der Buchhaltung, die aufgrund der einschlägigen Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen auferlegt wird, über eine Buchhaltung, die Folgendes angibt:

1. die Bereitstellung öffentlicher Mittel, die zu ihren Gunsten direkt durch die öffentliche Hand getätigt wird;
2. die Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die öffentliche Hand über öffentliche Unternehmen oder Finanzinstitute;
3. die tatsächliche Verwendung dieser öffentlichen Mittel.

Die autonomen Gemeinderegien, die einen jährlichen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro haben, und denen eine öffentliche Behörde besondere oder ausschließliche Rechte gewährt hat, oder die mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betraut sind, und die einen Ausgleich in unterschiedlicher Form in Bezug auf diese Dienstleistung erhalten und die zu gleicher Zeit andere Tätigkeiten ausüben, müssen zudem getrennte Bücher führen.

Die getrennten Bücher müssen die verschiedenen Aktivitäten, die von demselben Unternehmen ausgeübt werden, sowie seine Finanz- und Organisationsstruktur widerspiegeln, sodass Folgendes klar wird:

1. eine nach den verschiedenen Geschäftsbereichen getrennte Aufstellung der Kosten und Erlöse;
2. eine genaue Angabe der Methode, gemäß der die Kosten und Erlöse den verschiedenen Geschäftsbereichen zugeordnet und zugewiesen werden.

Diese oben genannten Bücher sind der Regierung binnen drei Monaten nach deren Genehmigung durch die betreffenden Organe der Vereinigung zu übermitteln.

### KAPITEL 4 - DIE FINANZEN

#### **[Abschnitt 1 - Allgemeine Haushaltsbestimmungen]<sup>50</sup>**

##### **[Art. 163 - Haushaltsfeststellung**

<sup>47</sup> abgeändert D. 10.12.20, Art. 80 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.21

<sup>48</sup> abgeändert D. 10.12.20, Art. 80 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.21

<sup>49</sup> abgeändert D. 10.12.20, Art. 81 - Inkraft: 01.01.21

<sup>50</sup> Abschnitt 1 ersetzt D. 25.01.21, Art. 16 - Inkraft: siehe Fußnote 1

Der Haushalt einer Gemeinde für das kommende Jahr wird vor Beginn des Haushaltsjahrs zu dem von der Regierung festgelegten Datum durch den Rat verabschiedet und anschließend gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets durch die Regierung gebilligt.]<sup>51</sup>

#### **[Art. 163.1 - Bedeutung und Wirkung des Haushalts]**

Der Haushalt dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Er ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Der Haushalt ermächtigt die Gemeinde, Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu leisten.

Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.]<sup>52</sup>

#### **[Art. 163.2 - Jährlichkeit]**

Die im Haushalt ausgewiesenen Mittel werden für ein Haushaltsjahr bewilligt. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.]<sup>53</sup>

#### **[Art. 163.3 - Gesamtdeckung]**

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben.

Einnahmen dürfen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz oder Dekret vorgesehen ist.]<sup>54</sup>

#### **[Art. 163.4 - Haushaltswahrheit]**

Bei der Aufstellung des Haushalts sind nur die Einnahmen einzustellen, die voraussichtlich eingehen, und nur die Verpflichtungsermächtigungen und Ausgabeermächtigungen vorzusehen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.]<sup>55</sup>

#### **[Art. 163.5 - Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit]**

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu beachten. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.]<sup>56</sup>

#### **[Art. 163.6 - Vollständigkeit und Einheit]**

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushalt festzulegen.

Der Haushalt enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

Der Haushalt genehmigt alle Verpflichtungen und Ausgaben zugunsten Dritter.]<sup>57</sup>

#### **[Art. 163.7 - Bruttoveranschlagung]**

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung Ausnahmen zum Prinzip der Bruttoveranschlagung zulassen, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. In diesen Fällen ist die Berechnung des veranschlagten Betrags in die Erläuterungen zum Haushalt aufzunehmen.]<sup>58</sup>

#### **[Art. 163.8 - Einzelveranschlagung]**

Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund und die Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen.]<sup>59</sup>

#### **[Art. 163.9 - Einnahmen]**

---

<sup>51</sup> Art. 163 ersetzt D. 25.01.21, Art. 17 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>52</sup> Art. 163.1 eingefügt D. 25.01.21, Art. 18 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>53</sup> Art. 163.2 eingefügt D. 25.01.21, Art. 19 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>54</sup> Art. 163.3 eingefügt D. 25.01.21, Art. 20 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>55</sup> Art. 163.4 eingefügt D. 25.01.21, Art. 21 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>56</sup> Art. 163.5 eingefügt D. 25.01.21, Art. 22 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>57</sup> Art. 163.6 eingefügt D. 25.01.21, Art. 23 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>58</sup> Art. 163.7 eingefügt D. 25.01.21, Art. 24 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>59</sup> Art. 163.8 eingefügt D. 25.01.21, Art. 25 - Inkraft: siehe Fußnote 1

Die Schätzung der Einnahmen betrifft die während des Haushaltsjahres zugunsten der Gemeinde festzustellenden Rechte, die zweckbestimmten Einnahmen gegebenenfalls inbegriffen.]<sup>60</sup>

#### **[Art. 163.10 - Ausgaben**

Die Genehmigung der Ausgaben betrifft:

1. die Verpflichtungsermächtigungen: In dieser Höhe können Mittel gebunden werden für Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen werden. Im Fall von wiederkehrenden Verpflichtungen, die Auswirkungen auf mehrere Jahre haben, werden nur die während des Haushaltsjahres fälligen Beträge gebunden;
2. die Ausgabeermächtigungen: In dieser Höhe können Ausgaben festgestellt werden, um Verpflichtungen nachzukommen, die im laufenden Jahr oder in Vorjahren eingegangen wurden.]<sup>61</sup>

### **[Abschnitt 2 - Ausführung des Haushaltsplans und Haushaltsbuchhaltung]<sup>62</sup>**

#### **[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen]<sup>63</sup>**

#### **[Art. 164 - Festgestelltes Recht**

Ein Recht gilt als festgestellt, wenn:

1. der Betrag genau bestimmt ist;
2. die Identität des Schuldners oder des Gläubigers bekannt ist;
3. die Zahlungsverpflichtung besteht und
4. ein Beleg vorliegt.]<sup>64</sup>

#### **[Art. 164.1 - Anrechnung der Einnahmen und Ausgaben**

Werden dem Haushalt eines bestimmten Jahres angerechnet:

1. als Einnahmen: die während des Haushaltsjahres festgestellten Rechte, einschließlich der Rechte bezüglich der zweckbestimmten Einnahmen;
2. als Ausgaben zulasten der Verpflichtungsermächtigungen: die gebundenen Mittel aufgrund der im Haushaltsjahr entstandenen oder eingegangenen Verpflichtungen sowie bei wiederkehrenden Verpflichtungen die während des Haushaltsjahres fälligen Beträge;
3. als Ausgaben zulasten der Ausgabeermächtigungen: die während des Haushaltsjahres als zahlbar festgestellten Ausgaben.

Der Rat trägt jährlich alle gesetzlich oder dekretal vorgeschriebenen Ausgaben der Gemeinde in die Ausgabe-seite des Haushaltsplans ein. Dazu gehören insbesondere:

1. die Unterstützungsgelder, die den Kirchenfabriken und den mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen gemäß den diesbezüglich geltenden Bestimmungen gewährt werden, wenn diese Einrichtungen nicht über ausreichende Mittel verfügen;
2. das den Dienern der Kulte bewilligte Wohnungsgeld, wenn ihnen die Wohnung nicht zur Verfügung gestellt wird;
3. die Dotationen und sonstigen Ausgaben für die ÖSHZ, die Polizeizonen und die Hilfeleistungszonen, die in den diesbezüglich geltenden Bestimmungen vorgesehen sind.

Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben. Bei Weigerung oder Uneinigkeit entscheidet die Regierung.]<sup>65</sup>

#### **[Art. 164.2 - Ständige Überprüfung**

Die Haushaltsbuchhaltung wird so geführt, dass eine ständige Überprüfung der Ausführung der Haushaltspläne möglich ist.]<sup>66</sup>

#### **[Art. 164.3 - Haushaltsausführungsrechnung**

Die Haushaltsausführungsrechnung besteht aus Tabellen, die genau wie die Haushaltspläne unterteilt sind. Neben den Schätzungen bzw. den Ermächtigungen werden die gemäß Artikel 164.1 getätigten Haushaltsbuchungen aufgelistet.]<sup>67</sup>

#### **[Unterabschnitt 2 - Verwendung der Haushaltsmittel]<sup>68</sup>**

---

<sup>60</sup> Art. 163.9 eingefügt D. 25.01.21, Art. 26 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>61</sup> Art. 163.10 eingefügt D. 25.01.21, Art. 27 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>62</sup> Abschnitt 2 ersetzt D. 25.01.21, Art. 28 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>63</sup> Unterabschnitt 1 eingefügt D. 25.01.21, Art. 29 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>64</sup> Art. 164 ersetzt D. 25.01.21, Art. 30 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>65</sup> Art. 164.1 eingefügt D. 25.01.21, Art. 31 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>66</sup> Art. 164.2 eingefügt D. 25.01.21, Art. 32 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>67</sup> Art. 164.3 eingefügt D. 25.01.21, Art. 33 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>68</sup> Unterabschnitt 2 eingefügt D. 25.01.21, Art. 34 - Inkraft: siehe Fußnote 1

#### **[Art. 164.4 - Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben**

Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

Ausgaben werden nur so weit und nicht eher geleistet, als sie zur wirtschaftlichen Verwaltung erforderlich sind. Die Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die im Haushalt angegebene Zweckbestimmung fallen.

Die Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel erfolgt in Anwendung der Gesetze und Dekrete, ihrer Ausführungserlasse sowie der Beschlüsse zur Aufgabendelegation.]<sup>69</sup>

#### **[Art. 164.5 - Sachliche und zeitliche Bindung**

Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen werden nur zu dem im Ausgabenhaushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres in Anspruch genommen.]<sup>70</sup>

#### **[Art. 164.6 - Gesetzliche und haushaltsmäßige Verpflichtung**

Die Zustimmung zu entgeltlichen Verträgen und Übereinkünften sowie zu Beschlüssen zur Gewährung von Zuschüssen oder anderen entgeltlichen einseitigen Verpflichtungen wird erst bekannt gegeben, wenn der entsprechende Betrag auf die dafür vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gebucht wurde. Erst die entsprechende gesetzliche Verpflichtung, die die genauen Bedingungen festlegt, eröffnet Drittpersonen ein Recht gegenüber der Gemeinde.

Wenn der Betrag der gesetzlichen Verpflichtung von dem der haushaltsmäßigen Verpflichtung abweicht, muss letzterer im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entsprechend angepasst werden.

Wenn eine haushaltsmäßige Verpflichtung nicht durch eine gesetzliche Verpflichtung bestätigt ist, verfällt sie spätestens am Ende des Haushaltsjahres.

Andere als die unter Absatz 1 aufgeführten Ausgaben können nur auf Grundlage von Beweisstücken, die die Existenz und die genauen Bedingungen der Verpflichtung rechtfertigen, auf die dafür vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gebucht werden.]<sup>71</sup>

#### **[Art. 164.7 - Verpflichtungen zulasten des kommenden Haushalts**

Ab dem 1. November dürfen die für den Weiterbetrieb der Gemeinde erforderlichen Verpflichtungen zulasten der Verpflichtungsermächtigungen des darauf folgenden Haushaltsjahres im Rahmen der verabschiedeten Haushaltsmittel der entsprechenden Ausgaben des laufenden Jahres getätigt werden. Diese Verpflichtungen sehen vor, dass vor Beginn des Haushaltsjahres weder Waren geliefert noch Dienstleistungen erbracht werden dürfen.]<sup>72</sup>

#### **[Unterabschnitt 3 - Finanzakteure]<sup>73</sup>**

#### **[Art. 164.8 - Grundsatz der Aufgabentrennung**

Anweisung und Rechnungsführung sind getrennte Funktionen und nicht miteinander vereinbar.]<sup>74</sup>

#### **[Art. 164.9 - Anweisungsbefugter**

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 151 legt das Kollegium in seiner Funktion als Anweisungsbefugter fest, welchen Bediensteten es die Anweisungsbefugnis überträgt und welches der Umfang der übertragenen Befugnisse ist. Außerdem kann es darin die Möglichkeit vorsehen, die Anweisungsbefugnis weiter zu übertragen.

Die Anweisungsbefugnis kann nur Personen übertragen oder weiter übertragen werden, auf die das Dienstrecht oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der betreffenden Gemeinde Anwendung finden.

Die bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten werden nur in den mit der Übertragungs- oder Weiterübertragungsverfügung vorgegebenen Grenzen tätig. Der zuständige bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann dabei von einem oder mehreren Bediensteten unterstützt werden, deren Aufgabe es ist, unter der Verantwortung des Ersteren bestimmte für die Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung erforderliche Operationen durchzuführen.]<sup>75</sup>

#### **[Art. 164.10 - Aufgaben der Anweisungsbefugten**

<sup>69</sup> Art. 164.4 eingefügt D. 25.01.21, Art. 35 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>70</sup> Art. 164.5 eingefügt D. 25.01.21, Art. 36 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>71</sup> Art. 164.6 eingefügt D. 25.01.21, Art. 37 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>72</sup> Art. 164.7 eingefügt D. 25.01.21, Art. 38 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>73</sup> Unterabschnitt 3 eingefügt D. 25.01.21, Art. 39 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>74</sup> Art. 164.8 eingefügt D. 25.01.21, Art. 40 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>75</sup> Art. 164.9 eingefügt D. 25.01.21, Art. 41 - Inkraft: siehe Fußnote 1

§1 - Dem Anweisungsbefugten obliegt es, die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der Haushaltsführung auszuführen sowie deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten.

§2 - Zur Ausführung der Ausgaben nimmt der Anweisungsbefugte Mittelbindungen vor, geht rechtliche Verpflichtungen ein, stellt Ausgaben fest und erteilt die entsprechenden Zahlungsanweisungen.

§3 - Die Mittelbindung besteht darin, zulasten der Verpflichtungsermächtigungen die Mittel vorzumerken, die erforderlich sind, um Zahlungen, die sich aus einer rechtlichen Verpflichtung ergeben, zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu können.

Der Anweisungsbefugte, der eine Mittelbindung vornimmt, überzeugt sich von der Richtigkeit der haushaltsmäßigen Zuordnung, der Verfügbarkeit der Mittel, der Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe mit den geltenden Rechtsvorschriften und dem Haushalt sowie der Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsführung.

§4 - Die Feststellung einer Ausgabe ist die Handlung, durch die der Anweisungsbefugte den Anspruch des Zahlungsempfängers, das Bestehen und die Höhe der Forderung und die Fälligkeit der Forderung prüft.

§5 - Die Anweisung der Ausgaben ist die Handlung, mit der der Anweisungsbefugte, nachdem er sich von der Verfügbarkeit der Mittel überzeugt hat, durch Ausstellung einer Zahlungsanweisung den Rechnungspflichtigen anweist, den Betrag der von ihm festgestellten Ausgabe auszuführen.

Die vom Anweisungsbefugten erteilten und auf die Gemeindegasse lautenden Zahlungsanweisungen werden vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterschrieben sowie vom Generaldirektor gegengezeichnet.

§6 - In folgenden Fällen kann der Anweisungsbefugte gleichzeitig eine Mittelbindung vornehmen und die entsprechende Ausgabe feststellen:

1. wenn es sich um eine feste Ausgabe wie Gehalt oder Sozialabgaben handelt;
2. wenn die Ausgabe einen Betrag, den die Regierung festlegt, nicht überschreitet.

§7 - Die Ausführung der Einnahmen umfasst die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Einziehungsanweisung. Außerdem umfasst sie gegebenenfalls den Verzicht auf festgestellte Forderungen.

§8 - Die Feststellung einer Forderung ist die Handlung, durch die der Anweisungsbefugte das Vorliegen der Verbindlichkeiten des Schuldners überprüft, das Bestehen und die Höhe der Schuld bestimmt oder überprüft und die Fälligkeit der Schuld prüft.

Nach Feststellung einer Forderung erteilt der Anweisungsbefugte dem Rechnungspflichtigen eine Einziehungsanordnung und setzt den Schuldner in Kenntnis über den zu zahlenden Betrag, die Art der Schuldforderung, ihre haushaltsmäßige Anrechnung sowie die Zahlungsmodalitäten und die Zahlungsfrist.<sup>76</sup>

#### **[Art. 164.11 - Rechnungspflichtiger**

§1 - In seiner Funktion als Rechnungspflichtiger nimmt der Finanzdirektor der Gemeinde folgende Aufgaben wahr:

1. Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, der Annahme der Einnahmen und der Einziehung der festgestellten Forderungen;
2. Erstellung und Vorlage der Rechnungen gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 4 des vorliegenden Kapitels;
3. Rechnungsführung gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 4 des vorliegenden Kapitels;
4. Festlegung der Regeln und Methoden der Rechnungsführung und des Kontenplans gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 4 des vorliegenden Kapitels;
5. Festlegung und Validierung der Rechnungsführungssysteme und gegebenenfalls Validierung der vom Anweisungsbefugten definierten Systeme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen;
6. Kassenführung.

§2 - Der Rechnungspflichtige erhält von den Anweisungsbefugten alle von diesen als zuverlässig garantierten Informationen, die für die Erstellung von Rechnungen erforderlich sind, die das Vermögen der Gemeinde und den Haushaltsvollzug wahrheitsgetreu abbilden.

§3 - In Abweichung von Artikel 164.8 stellt der Rechnungspflichtige bei unmittelbaren Einnahmen die Forderung fest.

§4 - Vorbehaltlich der in Artikel 164.12 vorgesehenen Ausnahmeregelung ist allein der Rechnungspflichtige ermächtigt, Barmittel und Werte zu handhaben. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

§5 - Der Rechnungspflichtige kann in Ausübung seines Amtes ihm unterstehenden Mitarbeitern bestimmte Aufgaben übertragen.<sup>77</sup>

<sup>76</sup> Art. 164.10 eingefügt D. 25.01.21, Art. 42 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>77</sup> Art. 164.11 eingefügt D. 25.01.21, Art. 43 - Inkraft: siehe Fußnote 1

#### **[Art. 164.12 - Zahlstellenverwalter**

Der Rechnungspflichtige kann Personalmitglieder der Gemeinde mit der Zahlung und der Verpflichtung kleinerer Ausgaben und der Einziehung von Bareinnahmen beauftragen.

Für Zahlungen in geringer Höhe, deren Höchstbetrag vom Rechnungspflichtigen festgelegt wird, und für die Annahme von anderen Einnahmen als Eigenmitteln können Zahlstellen eingerichtet werden, für die der Rechnungspflichtige Mittel bereitstellt. Diese Zahlstellen unterstehen den vom Rechnungspflichtigen benannten Zahlstellenverwaltern.

Der Zahlstellenverwalter führt ein Kassenbuch.]<sup>78</sup>

#### **[Abschnitt 3 - Allgemeine Buchhaltung]**<sup>79</sup>

##### **[Art. 165 - Buchführung**

Die Gemeinden führen eine allgemeine Buchhaltung. Die allgemeine Buchhaltung umfasst eine Finanzbuchhaltung und eine Kosten- und Leistungsrechnung.]<sup>80</sup>

##### **[Art. 165.1 - Finanzbuchhaltung**

§1 - Die Finanzbuchhaltung basiert auf dem Prinzip der doppelten Buchhaltung und liefert ein getreues Bild der finanziellen und vermögensrechtlichen Situation sowie des Ergebnisses der Gemeinde. Zu diesem Zweck registriert sie das Vermögen, die Rechte, die Verbindlichkeiten und die Verpflichtungen der Gemeinde.

Die Regierung legt die Buchführungsregeln und -methoden sowie den einheitlichen Kontenplan fest, der von allen Gemeinden anzuwenden ist. Der Kontenplan ist in Bilanzklassen unterteilt.

§2 - Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

§3 - Jede Verrichtung wird auf Grundlage eines datierten Beweisstückes unmittelbar in die Bücher und Konten der allgemeinen Buchhaltung eingetragen, getreu, vollständig und chronologisch geordnet. Sie wird dem Rechnungsjahr zugeordnet, in dem die Rechte festgestellt werden. Die Eintragung in die allgemeine Buchhaltung erfolgt zeitgleich mit der unter Artikel 164.1 angeführten Haushaltsbuchhaltung.

§4 - Die Bücher und die Kontenführung gewährleisten die Kontinuität sowie die Rechtmäßigkeit und die Unwiderruflichkeit der Eintragungen.

Alle Beweisbelege werden methodisch klassiert und aufbewahrt. Die Regierung legt die Modalitäten und die Fristen der Aufbewahrung der Bücher und der Belege fest.

Der für die Aufbewahrung der Bücher und der Beweisstücke verwendete Datenträger muss die Unwiderruflichkeit sowie die Zugänglichkeit der Daten während der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist sicherstellen.

§5 - Die Regierung legt fest, auf welchen elektronischen Datenverarbeitungssystemen die Buchhaltung der Gemeinden erfolgt.]<sup>81</sup>

##### **[Art. 165.2 - Nachverfolgung der Kassenbewegungen**

Die allgemeine Buchhaltung erlaubt eine ständige Nachverfolgung der Kassenbewegungen und die Erstellung von periodischen Kassenlagen.]<sup>82</sup>

##### **[Art. 165.3 - Kosten- und Leistungsrechnung**

Die allgemeine Buchhaltung beinhaltet eine Kosten- und Leistungsrechnung, die es erlaubt, alle zur Geschäftsführung zweckdienlichen Informationen zu liefern, insbesondere die Kosten der Dienstleistungen zu ermitteln.]<sup>83</sup>

##### **[Art. 165.4 - Inventar**

Jedes Jahr wird zum 31. Dezember ein vollständiges Inventar aller Bestandteile des Vermögens der Gemeinde erstellt. Es beinhaltet alle Besitztümer und Rechte aller Art sowie die Schulden und Verpflichtungen aller Art. Dieses Inventar ist auf dieselbe Weise wie die Bilanzklassen des unter Artikel 165.1 §1 angeführten Kontenplans geordnet.

<sup>78</sup> Art. 164.12 eingefügt D. 25.01.21, Art. 44 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>79</sup> Abschnitt 3 eingefügt D. 25.01.21, Art. 45 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>80</sup> Art. 165 ersetzt D. 25.01.21, Art. 46 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>81</sup> Art. 165.1 eingefügt D. 25.01.21, Art. 47 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>82</sup> Art. 165.2 eingefügt D. 25.01.21, Art. 48 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>83</sup> Art. 165.3 eingefügt D. 25.01.21, Art. 49 - Inkraft: siehe Fußnote 1

Die Regierung kann die weiteren Modalitäten festlegen.]<sup>84</sup>

#### **[Art. 165.5 - Zuordnung zum Rechnungsjahr**

Die Rechte können nur dann einem Rechnungsjahr zugeordnet werden, wenn sie im Laufe dieses Jahres festgestellt wurden. Allerdings werden die am 31. Dezember festgestellten Rechte, die nicht vor dem 15. Februar des darauf folgenden Jahres gebucht werden, einem nachfolgenden Jahr zugeordnet.]<sup>85</sup>

#### **[Art. 165.6 - Löschung**

Die zugunsten der Gemeinde festgestellten Rechte erlöschen durch ihre Begleichung, ihre Annullierung oder ihre Verjährung.]<sup>86</sup>

#### **[Abschnitt 4 - Rechnungslegung]<sup>87</sup>**

##### **[Art. 166 - Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung umfasst:

1. den Beschlusssentwurf zur endgültigen Abrechnung des Rechnungsjahres mit den Jahresrechnungen;
2. die Allgemeine Rechtfertigungserklärung.

Die in Absatz 1 erwähnten Jahresrechnungen umfassen:

1. die Bilanz zum 31. Dezember;
2. die auf Basis der Lasten und Erträge erstellte Ergebnisrechnung;
3. eine Analyse der Bilanz, aus der hervorgeht, dass alle festgestellten Rechte und eingegangenen Verpflichtungen gebucht worden sind und dass die Saldi der Kontenbewegungen sich im Umlaufvermögen der Bilanz widerspiegeln;
4. eine zusammenfassende Rechnung der Haushaltsverrichtungen des Jahres in Einnahmen und Ausgaben;
5. die Haushaltsausführungsrechnungen gemäß Artikel 164.3;
6. eine zusammenfassende Übersicht der offenen Mittelbindungen zum 31. Dezember.

Die Allgemeine Rechtfertigungserklärung umfasst die Erläuterungen zur Rechnungslegung. Ihr sind eine Übersicht über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahrs, auf das sich diese Rechnungslegung bezieht, sowie die Liste der Auftragnehmer von öffentlichen Aufträgen, für die der Rat das Vergabeverfahren und die Bedingungen festgelegt hat, zwingend beizufügen.

Die Gemeinde legt im Rahmen der in Absatz 2 Nummer 1 erwähnten Bilanz die relevanten Informationen über Eventualverbindlichkeiten offen, die sich erheblich auf den Haushalt auswirken können, darunter Bürgschaften, notleidende Darlehen und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit öffentlicher Unternehmen, und Informationen über Beteiligungen am Kapital privater oder öffentlicher Unternehmen bezüglich wirtschaftlich erheblicher Beträge.]<sup>88</sup>

##### **[Art. 166.1 - Grundsätze der Rechnungslegung**

§1 - Die Rechnungslegung muss hinsichtlich folgender Elemente regelmäßig, wahrheitsgetreu und vollständig sein und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln:

1. in den Haushaltsausführungsrechnungen: hinsichtlich der Elemente der Ausführung des Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben;
2. in den Jahresabschlüssen: hinsichtlich der Aktiva, der Passiva, des Aufwands und des Ertrags, der nicht bei den Aktiva und Passiva erfassten Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Zahlungsströme.

§2 - Die Jahresabschlüsse werden nach folgenden Grundsätzen erstellt:

1. Kontinuität der Tätigkeiten;
2. Vorsichtsprinzip;
3. Stetigkeit der Rechnungsführungsmethoden;
4. Vergleichbarkeit der Daten;
5. relative Wesentlichkeit;
6. Bruttoprinzip;
7. Vorrang der Wirklichkeit gegenüber dem äußeren Anschein;
8. Periodenrechnung.]<sup>89</sup>

#### **[Abschnitt 5 - Kontrolle]<sup>90</sup>**

##### **[Art. 167 - Zurücksendung von Zahlungsanweisungen**

<sup>84</sup> Art. 165.4 eingefügt D. 25.01.21, Art. 50 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>85</sup> Art. 165.5 eingefügt D. 25.01.21, Art. 51 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>86</sup> Art. 165.6 eingefügt D. 25.01.21, Art. 52 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>87</sup> Abschnitt 4 eingefügt D. 25.01.21, Art. 53 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>88</sup> Art. 166 ersetzt D. 25.01.21, Art. 54 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>89</sup> Art. 166.1 eingefügt D. 25.01.21, Art. 55 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>90</sup> Abschnitt 5 eingefügt D. 25.01.21, Art. 56 - Inkraft: siehe Fußnote 1



Vor der Zahlung sendet der Rechnungspflichtige jede Zahlungsanweisung an das Kollegium zurück:

1. wenn die zugrunde liegenden Dokumente unvollständig sind oder ihre Bestandteile mit den Anlagen nicht übereinstimmen;
2. wenn sie nicht zugelassene Streichungen oder Markierungen aufweisen;
3. wenn sie nicht durch Belege begründet werden oder wenn die Belege der Lieferungen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen entweder die erforderlichen Genehmigungen oder die Empfangs- oder Zertifizierungsvermerke zur Beglaubigung der Tatsächlichkeit der Forderung oder der erbrachten und akzeptierten Dienstleistung nicht anführen;
4. wenn die Ausgabe auf Zuwendungen angerechnet wird, die ihr fremd sind;
5. wenn der Haushaltsplan oder die Beschlüsse zur Eröffnung von Sonderhaushaltsmitteln vorsehen, dass die Ausgabe nicht innerhalb der Begrenzungen der genehmigten vorläufigen Mittel oder gemäß Artikel 170.5 bezahlt werden kann;
6. wenn die Ausgabe die verfügbaren Mittel der sie betreffenden Zuwendungen des Haushaltsplans überschreitet;
7. wenn die Ausgabe ganz oder teilweise bereits Gegenstand einer vorherigen Auszahlung gewesen ist;
8. wenn die Ausgabe gegen die Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse des Gemeinderats verstößt.<sup>91</sup>

#### **[Art. 167.1 - Anrechnungen**

Im Fall eines in Artikel 102 §2 Absatz 1 Nummer 3 erwähnten ungünstigen Gutachtens des Finanzdirektors oder in den Fällen, die in Artikel 167 vorgesehen sind, kann das Kollegium unter seiner Verantwortung beschließen, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss. In diesem Fall wird der begründete Beschluss des Kollegiums der Zahlungsanweisung beigefügt und der Rat wird unmittelbar und spätestens bei seiner erstfolgenden Sitzung davon in Kenntnis gesetzt. Das Kollegium kann ebenfalls beschließen, seinen Beschluss dem Rat auf dessen erstfolgender Sitzung zur Ratifizierung vorzulegen.<sup>92</sup>

#### **[Art. 167.2 - Internes Audit**

Für die Überwachung der Haushaltsdurchführung und der Buchführung der Gemeinde im Rahmen des in Artikel 98 §4 erwähnten internen Controlling-Systems richtet die Gemeinde einen internen Auditdienst ein, dessen Aufgabe es ist, die Funktionsweise der Haushaltsausführung und der Buchführung der Gemeinde sowie ihres internen Controlling-Systems zu überwachen. Sie sorgt für die notwendige Unabhängigkeit des Auditdienstes und legt seine Arbeitsweise fest. Der Auditdienst übt eine überwachende und eine beratende Funktion aus. Ein Auditdienst kann für mehrere oder alle Gemeinden tätig sein.

Die Arbeitspläne eines solchen Auditdienstes, seine Feststellungen und seine Empfehlungen sowie die angewandten Verfahren werden in einem Jahresbericht gefasst. Der Auditdienst teilt diesen Jahresbericht dem Anweisungsbefugten mit, der ihn anschließend der Regierung zur Kenntnisnahme weiterleitet.<sup>93</sup>

#### **[Art. 167.3 - Berichterstattung**

Der Rechnungspflichtige fasst jährlich einen Bericht über die gemäß Artikel 164.6 Absätze 2 und 4 aufgeführten Ausgaben. Dieser Bericht wird dem Rat vorgelegt und anschließend der Regierung zur Kenntnisnahme weitergeleitet.<sup>94</sup>

#### **[Abschnitt 6 - Eintreibung der festgestellten Forderungen]<sup>95</sup>**

##### **[Art. 168 - Beanstandung festgestellter Forderungen**

Wenn die gemäß Artikel 164.10 festgestellten Forderungen durch die Schuldner beanstandet werden, informiert der zuständige Rechnungspflichtige den Anweisungsbefugten. Dieser befindet über die Beanstandung. In der Zwischenzeit setzt der Rechnungspflichtige die Eintreibung der festgestellten Forderung aus.

Die beanstandeten Forderungen werden durch den Anweisungsbefugten teilweise oder vollständig annulliert oder bestätigt. Seine Entscheidungen werden dem Rechnungspflichtigen mitgeteilt, der gegebenenfalls die notwendigen Eintragungen in der allgemeinen Buchhaltung und in der Haushaltsbuchhaltung vornimmt.<sup>96</sup>

##### **[Art. 168.1 - Zahlungserleichterungen**

Der Rechnungspflichtige kann unter den durch die Regierung festgelegten Rahmenbedingungen Zahlungsaufschübe oder Zahlungserleichterungen gewähren für Schuldner, die nachweislich in finanziellen Schwierigkeiten sind.<sup>97</sup>

<sup>91</sup> Art. 167 ersetzt D. 25.01.21, Art. 57 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>92</sup> Art. 167.1 eingefügt D. 25.01.21, Art. 58 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>93</sup> Art. 167.2 eingefügt D. 25.01.21, Art. 59 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>94</sup> Art. 167.3 eingefügt D. 25.01.21, Art. 60 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>95</sup> Abschnitt 6 eingefügt D. 25.01.21, Art. 61 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>96</sup> Art. 168 ersetzt D. 25.01.21, Art. 62 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>97</sup> Art. 168.1 eingefügt D. 25.01.21, Art. 63 - Inkraft: siehe Fußnote 1

### **[Art. 168.2 - Gerichtsweg]**

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 102 §3 Absatz 1 können die am Fälligkeitstag nicht entrichteten festgestellten Forderungen durch den Rechnungspflichtigen protokolliert und unter Einhaltung von Artikel 196 Absatz 2 durch den Anweisungsbefugten auf dem Gerichtsweg eingeklagt werden.]<sup>98</sup>

### **[Art. 168.3 - Nicht eintreibbare Forderungen]**

§1 - Unbeschadet der Bestimmungen von Titel 5 werden festgestellte Forderungen durch den Anweisungsbefugten als ganz oder teilweise nicht eintreibbar erklärt, wenn:

1. sie aufgrund der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen verjährt sind;
2. die geschätzten Eintreibungskosten höher sind als der Betrag der festgestellten Forderung;
3. die Insolvenz der Schuldner durch Gerichtsvollzieher oder Steuerbehörden bescheinigt wird;
4. sie auf im Konkurs oder in der Auflösung befindliche Gesellschaften ausgestellt sind und der Konkursverwalter die Nichteintreibbarkeit der Forderung bescheinigt.

In diesen Fällen verbucht der Rechnungspflichtige eine entsprechende Wertminderung in der allgemeinen Buchhaltung und gegebenenfalls in der Haushaltsbuchhaltung.

§2 - In Abweichung von Artikel 164.9 erfolgt die in §1 erwähnte Erklärung der Nichteintreibbarkeit durch den Anweisungsbefugten selbst, ohne Möglichkeit einer Übertragung dieses Befugnis an einen bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

§3 - Jede Einzahlung, die nach der in §1 erwähnten Erklärung der Nichteintreibbarkeit erfolgt, wird in der allgemeinen Buchhaltung und in der Haushaltsbuchhaltung als eine unmittelbare Einnahme gebucht.]<sup>99</sup>

### **[Abschnitt 7 - Vermögensveräußerungen]<sup>100</sup>**

#### **[Art. 169 - Veräußerungen]**

Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen können die beweglichen und unbeweglichen Vermögensgüter der Gemeinden, die nicht mehr verwendet werden können, aber einen Handelswert aufweisen, veräußert werden.]<sup>101</sup>

#### **[Art. 169.1 - Abgeschriebene Vermögenswerte]**

Die Vermögensgüter, die in der allgemeinen Buchhaltung vollständig abgeschrieben und noch in Gebrauch sind, werden im Inventar ohne Wert aufgeführt.]<sup>102</sup>

### **[Abschnitt 8 - Besondere Haushaltsbestimmungen]<sup>103</sup>**

#### **[Art. 170 - Haushaltsgliederung]**

§1 - Der Haushalt einer Gemeinde umfasst:

1. den Haushaltsbeschluss mit dem Haushaltsplan der Einnahmen und dem allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan;
2. die Allgemeine Rechtfertigungserklärung mit den Erläuterungen zu den Haushaltsplänen der Einnahmen und Ausgaben, den administrativen Ausgabenhaushaltsplan, die Liste der mehrjährigen Verpflichtungen und die Liste der Bürgschaften.

§2 - Der Haushaltsbeschluss enthält die für das Haushaltsjahr mit den Einnahmen und Ausgaben verbundenen Bestimmungen, einschließlich der Ermächtigung für das Kollegium, Anleihen innerhalb festgelegter Grenzen und Bestimmungen aufzunehmen.

§3 - Der Haushaltsplan der Einnahmen listet die geschätzten Einnahmen nach ihrem Entstehungsgrund gemäß der wirtschaftlichen Klassifizierung auf. Die geschätzten Beträge begrenzen nicht die festzustellenden Rechte.

Einzige Gliederungsebene des Haushaltsplanes der Einnahmen ist der Einnahmenartikel. Jeder Einnahmenartikel wird durch eine Umschreibung identifiziert und gemäß der wirtschaftlichen und der funktionellen Klassifizierung kodiert.

§4 - Der Ausgabenhaushaltsplan listet die voraussichtlich benötigten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen auf.

<sup>98</sup> Art. 168.2 eingefügt D. 25.01.21, Art. 64 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>99</sup> Art. 168.3 eingefügt D. 25.01.21, Art. 65 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>100</sup> Abschnitt 7 eingefügt D. 25.01.21, Art. 66 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>101</sup> Art. 169 ersetzt D. 25.01.21, Art. 67 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>102</sup> Art. 169.1 eingefügt D. 25.01.21, Art. 68 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>103</sup> Abschnitt 8 eingefügt D. 25.01.21, Art. 69 - Inkraft: siehe Fußnote 1

Erste Gliederungsebene des Ausgabenhaushaltsplans ist der Organisationsbereich. Er umfasst die Mittel für die gesamten Tätigkeiten eines bestimmten Aufgabenbereiches der Gemeinde.

Zweite Gliederungsebene des Ausgabenhaushaltsplans ist das Programm. Pro Organisationsbereich gibt es ein oder mehrere Verwaltungs- und Tätigkeitsprogramme. Die Verwaltungsprogramme enthalten die zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Organisationsbereiches nötigen Personal-, Betriebs- und Investitionsmittel. Die Tätigkeitsprogramme enthalten die spezifischen Mittel zur Erfüllung der einzelnen Zielsetzungen des Organisationsbereiches.

Dritte Gliederungsebene des Ausgabenhaushaltsplans ist die Zuweisung. Jede Zuweisung wird durch eine Umschreibung identifiziert und gemäß der wirtschaftlichen und der funktionellen Klassifizierung kodiert.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden pro Programm vorgesehen und genehmigt. Die Ausgabeermächtigungen werden pro Programm vorgesehen und für den gesamten Haushalt genehmigt.

§5 - Die Allgemeine Rechtfertigungserklärung umfasst die Erläuterungen zum Haushalt. Ihr sind zwingend beizufügen:

1. eine Übersicht über die allgemeine und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde;
2. der administrative Haushaltsplan als dritte Gliederungsebene des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans. Jedes Programm ist in eine oder mehrere Zuweisungen unterteilt mit Mitteln für bestimmte Tätigkeiten. Jede Zuweisung wird durch eine Umschreibung identifiziert und gemäß der wirtschaftlichen und der funktionellen Klassifizierung kodiert;
3. ein mittelfristiger Haushaltsrahmen und eine mehrjährige Finanzplanung, ihre jeweiligen eventuellen Anpassungen sowie die Begründung jeder eventuellen Abweichung im Haushalt gegenüber dem mittelfristigen Haushaltsrahmen;
4. eine Liste der mehrjährigen Verpflichtungen der Gemeinde gemäß Artikel 170.1;
5. eine Liste der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen der Gemeinde;
6. eine Liste der Forderungen, die gemäß Artikel 168.3 als nicht eintreibbar erklärt wurden;
7. eine Sensitivitätsanalyse, die eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Haushaltsvariablen unter Zugrundelegung unterschiedlicher angenommener Wachstums-, Inflationsraten und Zinssätze enthält.

Der in Absatz 1 Nummer 3 erwähnte mittelfristige Haushaltsrahmen deckt die Legislaturperiode und einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab. Ein neues Kollegium darf den von einem vorherigen Kollegium bestimmten mittelfristigen Haushaltsrahmen ändern, um ihn an ihre neuen politischen Prioritäten anzupassen. In diesem Fall gibt das neue Kollegium an, inwieweit sich dieser Haushaltsrahmen von dem vorherigen mittelfristigen Haushaltsrahmen unterscheidet.

§6 - Die Regierung kann ein verbindliches Grundraster für die Haushaltsgliederung der Gemeinden festlegen.]<sup>104</sup>

#### **[Art. 170.1 - Anleihen und mehrjährige Verpflichtungen**

Folgende Anlagen sind dem Haushalt beizufügen:

1. eine Liste der Anleihen, die von der Gemeinde aufgenommen wurden bzw. noch aufzunehmen sind;
2. ein Finanzplan für die folgenden fünf Jahre, der vom Rat nach Stellungnahme des in Artikel 60.1 erwähnten kommunalen Haushalts- und Finanzrats verabschiedet wird.

Die Regierung kann weitere Vorschriften zu den Anleihen und mehrjährigen Verpflichtungen festlegen.]<sup>105</sup>

#### **[Art. 170.2 - Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen**

Das Kollegium stellt den Haushaltsentwurf auf und übermittelt jedem Ratsmitglied gemäß Artikel 28 ein Exemplar spätestens sieben Tage vor der Ratssitzung.

Die Regierung legt die weiteren Richtlinien und die Arbeitsweise für die Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen fest.

Die Anpassung des Haushalts erfolgt in der gleichen Art und Weise wie die Aufstellung des Haushalts und unter Beachtung der Haushaltsgliederung gemäß Artikel 170. Die verschiedenen Tabellen des Haushaltsplans der Einnahmen und des Ausgabenhaushaltsplans werden aktualisiert, wobei der Vergleich der ursprünglichen und der angepassten Mittel aufgezeigt wird.

Die Haushaltsanpassung wird von dem Rat verabschiedet und anschließend gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets durch die Regierung gebilligt.]<sup>106</sup>

#### **[Art. 170.3 - Provisorische Haushaltsmittel**

<sup>104</sup> Art. 170 ersetzt D. 25.01.21, Art. 70 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>105</sup> Art. 170.1 eingefügt D. 25.01.21, Art. 71 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>106</sup> Art. 170.2 eingefügt D. 25.01.21, Art. 72 - Inkraft: siehe Fußnote 1

Falls der Haushalt einer Gemeinde nicht vor dem von der Regierung festgelegten Datum verabschiedet wurde, muss der Rat einen durch besondere Umstände begründeten Beschluss über das Zurückgreifen auf provisorische Mittel fassen, für die ausführbare Mittel im Haushalt des vorigen Rechnungsjahres eingetragen waren.

Ist der Haushaltsplan zum 1. Januar des Rechnungsjahres festgestellt, aber noch nicht gebilligt, kann ohne spezifischen Beschluss auf die provisorischen Zwölftel zurückgegriffen werden. Die provisorischen Mittel dürfen pro abgelaufenen oder begonnenen Monat nicht höher als ein Zwölftel der Haushaltsmittel des vorigen Rechnungsjahres sein.]<sup>107</sup>

#### **[Art. 170.4 - Rückzahlungen]**

§1 - In Bezug auf Gehälter, Vorschüsse auf Gehälter und Entschädigungen, Zulagen oder Leistungen, die zu den Gehältern gehören oder gleicher Art sind, stehen Beträge, die von den Gemeinden, autonomen Gemeinde-regien und Interkommunalen, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zusammengesetzt sind, unrechtmäßig gezahlt werden, denjenigen, die sie erhalten haben, endgültig zu, wenn ihre Rückzahlung nicht innerhalb einer Frist von höchstens fünf Jahren ab dem 1. Januar des Jahres der Zahlung gefordert wird.

§2 - Um gültig zu sein, muss dem Schuldner die Aufforderung zur Rückzahlung per Einschreiben notifiziert werden und folgende Angaben enthalten:

1. Gesamtbetrag der zurückgeforderten Summen mit einer pro Jahr erstellten Übersicht der unrechtmäßigen Zahlungen;
2. Bestimmungen, gegen die bei der Zahlung verstoßen worden ist.

Ab Aufgabe des Einschreibens kann die Rückforderung des unrechtmäßig gezahlten Betrags in der durch das allgemeine Recht für die Verjährung persönlicher Klagen vorgesehenen Frist erfolgen.

§3 - Die in §1 festgelegte Frist wird auf zehn Jahre angehoben, wenn die unrechtmäßig gezahlten Beträge infolge betrügerischer Machenschaften oder falscher oder wissentlich unvollständiger Erklärungen bezogen wurden.]<sup>108</sup>

#### **[Art. 170.5 - Dringende Ausgaben]**

Der Rat kann Ausgaben bestreiten, die durch zwingende und unvorhergesehene Umstände erforderlich werden.

Sollte die geringste Verzögerung einen offensichtlichen Schaden verursachen, kann das Kollegium die Ausgabe auf seine Verantwortung bestreiten unter der Bedingung, den Rat, der über Annahme oder Ablehnung der Ausgabe beschließt, unverzüglich und spätestens bei seiner erstfolgenden Sitzung davon in Kenntnis zu setzen.

Die Mitglieder des Kollegiums, die Zahlungsanweisungen erteilt haben für Ausgaben, die in Ausführung der Absätze 1 und 2 bestritten worden sind, bei der definitiv abgeschlossenen Rechnung jedoch abgelehnt wurden, sind persönlich verpflichtet, den entsprechenden Betrag in die Gemeindekasse einzuzahlen.]<sup>109</sup>

#### **[Art. 170.6 - Bekanntmachung des Haushaltsplans und der Rechnungen]**

Haushaltspläne und Rechnungslegungen werden im Gemeindehaus bereitgelegt, wo jeder sie an Ort und Stelle einsehen kann.

Auf diese Offenlegung wird mindestens mittels Aushang am Rathaus hingewiesen, der auf Betreiben des Kollegiums innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung der Haushaltspläne und Rechnungslegungen angebracht wird. Die Bekanntmachung bleibt mindestens während zehn Tagen angeschlagen.

Die Gemeinden legen unverzüglich nach Billigung durch die Regierung eine Zusammenfassung des Haushalts und der Rechnungslegung in einem von der Regierung festgelegten Format auf ihrer Website offen.]<sup>110</sup>

#### **[Art. 170.7 - Neuverteilung der Zuweisungen]**

Im Laufe des Haushaltsjahres kann das Kollegium die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Zuweisungen des Ausgabenhaushaltsplans anpassen. Bei jeder Neuverteilung werden die Mittelerhöhungen vollständig durch Mittelminderungen ausgeglichen.

Ausschließlich innerhalb des für die Infrastrukturausgaben vorgesehenen Organisationsbereichs können die Verpflichtungsermächtigungen neu auf alle Zuweisungen dieses Organisationsbereichs verteilt werden.

Auf Ebene der Verpflichtungsermächtigungen können die Mittel eines Programms neu auf die Zuweisungen des Programms verteilt werden. Umfasst der Ausgabenhaushaltsplan nur eine Gliederungsebene, können die Verpflichtungsermächtigungen nicht neu verteilt werden.

<sup>107</sup> Art. 170.3 eingefügt D. 25.01.21, Art. 73 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>108</sup> Art. 170.4 eingefügt D. 25.01.21, Art. 74 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>109</sup> Art. 170.5 eingefügt D. 25.01.21, Art. 75 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>110</sup> Art. 170.6 eingefügt D. 25.01.21, Art. 76 - Inkraft: siehe Fußnote 1

Auf Ebene der Ausgabeermächtigungen können die Mittel neu auf die Zuweisungen des Haushalts verteilt werden.

Nimmt das Kollegium eine Neuverteilung der Haushaltsmittel auf die Zuweisungen des Ausgabenhaushaltsplans vor, informiert es den Rat in der darauffolgenden Sitzung sowie die Regierung.]<sup>111</sup>

#### **[Art. 170.8 - Anpassungs- und Korrekturbuchungen**

Der Finanzdirektor kann Anpassungsbuchungen vornehmen bis zur Übermittlung der Haushaltsausführungsrechnung und des Jahresabschlusses innerhalb der unter Artikel 170.9 vorgesehenen Fristen. Diese Anpassungen beziehen sich nur auf wichtige Ereignisse, die sich im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres ergeben haben und die unvorhersehbar oder deren Auswirkung zum Zeitpunkt der Kontenabschlüsse nicht bekannt waren.

Korrekturbuchungen infolge der Ausübung der Verwaltungsaufsicht können noch bis zum endgültigen Zeitpunkt der Billigung durch die Regierung bzw. bis zur Überschreitung der Billigungsfrist durch den Rechnungspflichtigen vorgenommen werden.]<sup>112</sup>

#### **[Art. 170.9 - Jahresabschlüsse**

Der Rat schließt die Jahresrechnungen des vorigen Rechnungsjahres jährlich zu dem von der Regierung festgelegten Datum ab.]<sup>113</sup>

#### **[Art. 170.10 - Zahlungen**

Eine Zahlung aus der Gemeindekasse darf nur aufgrund einer gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels im Haushaltsplan eingetragenen Zuweisung, aufgrund einer Entscheidung gemäß Artikel 170.5 oder aufgrund eines im Rahmen der von der Regierung festgelegten Bedingungen und Grenzen bewilligten provisorischen Haushaltsmittelbetrags erfolgen.

Die Mitglieder des Kollegiums sind persönlich verantwortlich für die von ihnen unter Verstoß gegen Absatz 1 eingegangenen Ausgabenverpflichtungen oder erteilten Zahlungsanweisungen.]<sup>114</sup>

#### **[Art. 170.11 - Bürgerbeteiligungshaushalt**

Gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten kann der Gemeinderat beschließen, einen als Bürgerbeteiligungshaushalt bezeichneten Teil des Gemeindehaushalts zur Finanzierung von Projekten zu bestimmen, die aus Wohnviertel- oder Bürgervereinigungen mit Rechtspersönlichkeit entstanden sind.]<sup>115</sup>

### **[Abschnitt 9 - Steuerliche Einnahmen]**<sup>116</sup>

#### **[Art. 171 - Allgemeine Bestimmungen**

Die Festsetzung und die Erhebung der Gemeindesteuern erfolgen gemäß Titel 5 des vorliegenden Dekrets.

Die kommunalen Zuschlaghundertstel auf die Staats- und Regionalsteuern werden gemäß den für die Erhebung der Steuern, denen sie hinzugefügt werden, festgelegten Regeln eingetrieben.]<sup>117</sup>

**Art. 172** - [...] <sup>118</sup>

**Art. 173** - [...] <sup>119</sup>

**Art. 174** - [...] <sup>120</sup>

### **[Abschnitt 10]<sup>121</sup> - Verjährung**

#### **Art. 175 - Allgemeine Bestimmungen**

---

<sup>111</sup> Art. 170.7 eingefügt D. 25.01.21, Art. 77 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>112</sup> Art. 170.8 eingefügt D. 25.01.21, Art. 78 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>113</sup> Art. 170.9 eingefügt D. 25.01.21, Art. 79 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>114</sup> Art. 170.10 eingefügt D. 25.01.21, Art. 80 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>115</sup> Art. 170.11 eingefügt D. 15.12.22, Art. 59 - Inkraft: 01.01.23

<sup>116</sup> Abschnitt 9 eingefügt D. 25.01.21, Art. 81 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>117</sup> Art. 171 ersetzt D. 25.01.21, Art. 82 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>118</sup> Art. 172 aufgehoben D. 25.01.21, Art. 83 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>119</sup> Art. 173 aufgehoben D. 25.01.21, Art. 84 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>120</sup> Art. 174 aufgehoben D. 25.01.21, Art. 85 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>121</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 86 - Inkraft: siehe Fußnote 1

Unbeschadet der Bestimmungen von [Artikel 170.4]<sup>122</sup> sind die Verjährungsregeln des allgemeinen Rechts auf die Gemeinden, die autonomen Gemeinderegionen und die Interkommunalen, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zusammengesetzt sind, anwendbar.

**Art. 176 - [...]**<sup>123</sup>

**[Abschnitt 11]<sup>124</sup> - Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse**

**Art. 177 - Anwendungsbereich**

Vorliegender Abschnitt ist auf Zuschüsse anwendbar, die gewährt werden von:

1. den Gemeinden;
2. den autonomen Gemeinderegionen;
3. den mit der Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten der Kulte beauftragten lokalen Einrichtungen;
4. den kommunalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht;
5. jeglicher sonstigen, durch ein Dekret oder aufgrund eines Dekrets geschaffenen Einrichtung kommunalen Interesses mit Rechtspersönlichkeit;
6. den Gemeindevereinigungen.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 183 und eventueller Auflagen durch den Zuschussgeber ist dieser Abschnitt nicht anwendbar auf Zuschüsse unter 2.500 Euro.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 183 kann der Zuschussgeber den Empfänger für Zuschüsse zwischen 2.500 und 25.000 Euro von den im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen Verpflichtungen ganz oder teilweise befreien.

**Art. 178 - Definition**

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts ist unter Zuschuss jeglicher Vorteil unter gleich welcher Form oder Bezeichnung zu verstehen, der zu Zwecken öffentlichen Interesses gewährt wird, mit Ausnahme:

1. der Zuschüsse, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaats oder den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen anwendbar sind, unterliegen;
2. der Beihilfen, die sich aus einer Verpflichtung ergeben, die durch oder aufgrund ein(es) Gesetz(es) oder Dekret(s) auferlegt wird;
3. der Beiträge, die zugunsten von Einrichtungen ausbezahlt werden, von denen die Beitraggeber Mitglieder sind, als Gegenleistung dafür, dass diese Einrichtungen zugunsten der Beitraggeber bestimmte Leistungen erbracht haben;
4. der als Anerkennung der Verdienste des Empfängers oder als Belohnung hierfür gewährten Preise;
5. der Zuschüsse, die eine Gemeinde dem ÖSHZ, in dessen Zuständigkeit sie fällt, gewährt.

**Art. 179 - Einzureichende Unterlagen**

Der Zuschussgeber kann von jedem Antragsteller die Vorlage folgender Dokumente verlangen:

1. der Haushalt des Geschäftsjahres, auf das sich der Zuschuss bezieht;
2. der Haushalt der Veranstaltung oder der spezifischen Investition, zu deren Finanzierung der Zuschuss bestimmt ist;
3. die aktuellsten Jahresabschlüsse.

Der Antragsteller, der einen Zuschuss für bereits getätigte Ausgaben beantragt, fügt seinem Antrag die Ausgabenbelege bei.

**Art. 180 - Beschlussfassung**

Außer wenn sie in einer Regelung des Zuschussgebers oder einer Vereinbarung festgeschrieben sind, enthält der Beschluss zur Gewährung des Zuschusses mindestens folgende Angaben:

1. Art und Umfang des Zuschusses;
2. die Identität des Zuschussempfängers;
3. die Zwecke, zu denen der Zuschuss gewährt wird;
4. gegebenenfalls die besonderen Verwendungsbedingungen;
5. die Belegstücke, die vom Zuschussempfänger verlangt werden, sowie gegebenenfalls die Fristen, innerhalb derer diese Belegstücke vorgelegt werden müssen;
6. die Modalitäten für die Auszahlung des Zuschusses.

Solange der Zuschussempfänger einen bereits erhaltenen Zuschuss zurückzuerstatten hat, wird die Beschlussfassung ausgesetzt.

<sup>122</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 87 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>123</sup> Art. 176 aufgehoben D. 25.01.21, Art. 88 - Inkraft: siehe Fußnote 1

<sup>124</sup> abgeändert D. 25.01.21, Art. 89 - Inkraft: siehe Fußnote 1

### **Art. 181 - Auflagen**

Der Zuschussempfänger muss:

1. den Zuschuss zu den Zwecken verwenden, für die er gewährt wurde;
2. diese Verwendung anhand der geforderten Belege rechtfertigen;
3. gegebenenfalls die besonderen Verwendungsbedingungen einhalten.

### **Art. 182 - Kontrolle**

Der Zuschussgeber kontrolliert die Verwendung des Zuschusses anhand der eingereichten Belege.

Er hat das Recht, vor Ort die Verwendung des gewährten Zuschusses zu kontrollieren.

Der Zuschussgeber erstellt einen Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle.

### **Art. 183 - Rückerstattung**

§1 - Unbeschadet der auflösenden Bestimmungen, denen der Zuschuss unterliegt, ist der Zuschuss zurückzuerstatten:

1. wenn er nicht zu den Zwecken verwendet wurde, für die er gewährt wurde;
2. wenn die seiner Gewährung zugrundeliegenden besonderen Bedingungen nicht eingehalten wurden;
3. wenn die geforderten Belege nicht fristgerecht eingereicht wurden;
4. wenn der Zuschussempfänger sich der Kontrolle vor Ort widersetzt oder diese behindert.

In den in Absatz 1 Nummern 1 und 3 vorgesehenen Fällen muss der Zuschussempfänger jedoch nur den Teil des Zuschusses zurückerstatten, der nicht zu den Zwecken verwendet worden ist, für die er gewährt wurde, oder der nicht gerechtfertigt ist.

Für Zuschüsse in Form von Sachleistungen erfolgt die Rückerstattung durch einen entsprechenden Ausgleich.

§2 - Die Zuschussgeber, die über die Befugnis verfügen, direkte Steuern zu erheben, sind berechtigt, die zurückzuerstattenden Zuschüsse durch Zahlungsbefehle einzutreiben. Der Zahlungsbefehl wird von dem mit der Eintreibung beauftragten Rechnungsführer erlassen. Der Zahlungsbefehl wird durch die Verwaltungsbehörde für vollstreckbar erklärt, die dazu befugt ist, die Heberolle der betreffenden direkten Steuern besagter Zuschussgeber für vollstreckbar zu erklären.

## **TITEL 5 - FESTSETZUNG UND EINTREIBUNG DER GEMEINDESTEUERN**

### **Art. 184 - Anwendungsbereich**

Dieser Titel ist anwendbar auf die von den Gemeinden festgelegten Steuern.

Er ist nicht anwendbar auf die Zuschlagsteuern auf Steuern der Föderal- oder Regionalbehörde.

### **Art. 185 - Eintreibung**

Die Steuern werden entweder mittels Heberollen eingetrieben oder in bar gegen Aushändigung eines Zahlungsnachweises eingenommen.

Die mittels Heberolle eingetriebene Steuer muss binnen zwei Monaten nach Versendung des Steuerbescheids bezahlt werden.

Kann die Einnahme in bar nicht durchgeführt werden, wird die Steuer in die Heberolle eingetragen und ist sofort einforderbar.

### **Art. 186 - Heberollen**

§1 - Die Heberollen werden spätestens am 30. Juni des Jahres, das dem Rechnungsjahr folgt, durch das Kollegium festgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Die Heberolle wird dem Finanzdirektor, der mit der Eintreibung beauftragt ist und für den Versand der Steuerbescheide sorgt, gegen Empfangsbestätigung übermittelt. Dieser Versand erfolgt für den Steuerpflichtigen kostenlos.

§2 - Die in den Heberollen festgestellten Anrechte werden zu den Einnahmen des Rechnungsjahres gebucht, in dem die Heberollen für vollstreckbar erklärt werden.

§3 - In den Heberollen wird Folgendes angegeben:

1. der Name der Gemeinde, die die Steuer festgelegt hat;
2. der Name, die Vornamen oder die Firma und die Adresse des Steuerpflichtigen;
3. das Datum der Verordnung, aufgrund derer die Steuer zu entrichten ist;

4. die Bezeichnung, die Besteuerungsgrundlage, der Satz, die Berechnung und der Betrag der Steuer sowie das Rechnungsjahr, auf das sie sich bezieht;
5. die Nummer des Artikels;
6. das Datum der Vollstreckbarkeitserklärung;
7. das Datum des Versands;
8. der äußerste Zahlungstermin;
9. die Frist, innerhalb derer der Steuerpflichtige eine Beschwerde einreichen kann, sowie die Bezeichnung und die Adresse der Instanz, die befugt ist, diese entgegenzunehmen.

#### **Art. 187 - Steuerbescheid**

Auf dem Steuerbescheid werden das Datum des Versands und die in Artikel 186 §3 erwähnten Angaben vermerkt.

Dem Steuerbescheid wird eine Zusammenfassung der Verordnung, aufgrund derer die Steuer zu entrichten ist, beigelegt.

#### **Art. 188 - Erklärungspflicht**

Sieht die Steuerverordnung eine Erklärungspflicht vor, hat die Nichtabgabe dieser Erklärung innerhalb der in vorerwähnter Verordnung festgelegten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge.

Bevor die Steuer von Amts wegen veranlagt wird, notifiziert das Kollegium dem Steuerpflichtigen per Einschreiben die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens, die Elemente, auf denen die Veranlagung basiert, sowie das Verfahren zur Bestimmung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzubringen.

Die Veranlagung der Steuer von Amts wegen kann nur während einer Zeitspanne von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres rechtsgültig in die Heberolle eingetragen werden. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gegen die Steuerverordnung verstoßen wird.

Die Steuerverordnung kann vorsehen, dass die von Amts wegen in die Heberolle eingetragenen Steuern um einen in der Verordnung festgelegten Betrag, der das Doppelte der geschuldeten Steuer nicht überschreiten darf, erhöht werden. Der Betrag dieser Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

#### **Art. 189 - Protokolle**

Die in Artikel 188 Absatz 1 erwähnten Verstöße werden durch vereidigte Beamte festgestellt, die vom Kollegium dazu bestimmt worden sind.

Die von ihnen aufgestellten Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

#### **Art. 190 - Kontrolle**

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, auf Ersuchen der Verwaltung und vor Ort alle für die Festlegung der Steuer notwendigen Bücher und Dokumente vorzulegen.

Steuerpflichtige sind ebenfalls verpflichtet, den gemäß Artikel 189 bestimmten Beamten, die im Besitz ihres Benennungsschreibens sind, freien Zugang zu den bebauten oder unbebauten Immobilien zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder beinhalten können oder in denen eine steuerbare Tätigkeit ausgeübt wird.

Zu bewohnten Gebäuden oder Räumlichkeiten haben diese Beamten jedoch nur Zugang zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends, und nur mit der Ermächtigung des Richters des Polizeigerichts.

#### **Art. 191 - Beschwerden**

Der Steuerpflichtige kann gegen eine Gemeindesteuer beim Kollegium Beschwerde einreichen. Dieses handelt als Verwaltungsbehörde.

Die Regierung bestimmt das für diese Beschwerde anwendbare Verfahren.

#### **Art. 192 - Einspruch**

Gegen den Beschluss des Kollegiums kann Einspruch eingelegt werden beim Gericht erster Instanz, in dessen Zuständigkeitsbereich die Steuer festgesetzt wurde.

Mangels eines Beschlusses gilt die Beschwerde als gerechtfertigt.

Gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz kann Einspruch oder Berufung eingelegt werden.



Gegen den Entscheid des Appellationshofs kann eine Kassationsbeschwerde eingereicht werden.

#### **Art. 193 - Anwendbare Gesetzgebung**

Formen, Fristen und Verfahren, die auf die in Artikel 192 erwähnten Beschwerden anwendbar sind, werden wie für die staatlichen Einkommenssteuern geregelt und gelten für alle betroffenen Parteien.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Titels sind die Bestimmungen des Titels VII Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 sowie die Artikel 355, 356 und 357 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und die Artikel 126 bis 175 des Durchführungserlasses zu diesem Gesetzbuch [sowie die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen]<sup>125</sup> auf die Gemeindesteuern anwendbar, insofern sie nicht besonders die Einkommensteuern betreffen.

### **TITEL 6 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DER GEMEINDEN UND RICHTSVERFAHREN**

#### **Art. 194 - Haftung der Gemeinde**

Der Bürgermeister oder der Schöffe, gegen den eine Klage auf Schadenersatz vor einem Zivil- oder Strafgericht erhoben wird, kann die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die Gemeinde in das Verfahren heranziehen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die Gemeinde können dem Verfahren freiwillig beitreten.

Außer bei Rückfälligkeit haftet die Gemeinde zivilrechtlich für die Zahlung der Geldstrafen, zu denen der Bürgermeister und/oder ein Schöffe infolge eines Verstoßes, den sie bei normaler Ausübung ihres Amtes begangen haben, verurteilt werden.

Die Regressklage der Gemeinde gegen den verurteilten Bürgermeister und/oder einen verurteilten Schöffen ist beschränkt auf Fälle, in denen arglistige Täuschung, ein schwerwiegender Fehler oder ein leichter Fehler mit Gewohnheitscharakter vorliegt.

#### **Art. 195 - Rechtsschutzversicherung**

Die Gemeinde schließt eine Versicherung ab, die bei normaler Amtsausübung des Bürgermeisters und der Schöffen deren persönliche zivilrechtliche Verantwortlichkeit, Rechtsschutz einbegriffen, abdeckt.

Die Regierung legt die Modalitäten für die Ausführung der vorliegenden Bestimmung fest.

#### **Art. 196 - Gerichtsverfahren**

Das Kollegium vertritt die Gemeinde vor Gericht. Es beantragt den Erlass einstweiliger Verfügungen und macht Besitzklagen vor Gericht geltend. Es nimmt alle Handlungen zur Wahrung des Rechts oder zur Unterbrechung der Verjährung und des Verfalls vor.

Alle anderen Klagen, in denen die Gemeinde als Klägerin auftritt, dürfen nur nach Ermächtigung durch den Rat vom Kollegium angestrengt werden.

#### **Art. 197 - Gerichtliche Schritte im Namen der Gemeinde**

Wenn das Kollegium es unterlässt, gerichtlich vorzugehen, können ein oder mehrere Einwohner im Namen der Gemeinde handeln unter der Bedingung, dass sie garantieren, persönlich die Verfahrenskosten zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen einzustehen.

Dieses Recht steht ebenfalls juristischen Personen, deren [Sitz]<sup>126</sup> sich in der Gemeinde befindet, zu.

Die Gemeinde kann bezüglich des Prozesses keinen Vergleich schließen, ohne den- oder diejenigen, der/die den Rechtsstreit im Namen der Gemeinde geführt hat/haben, einzubeziehen.

Unter Strafe der Unzulässigkeit der Klage dürfen die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Personen nur im Namen der Gemeinde vorgehen, wenn sie das Kollegium wegen seiner Unterlassung in Verzug gesetzt haben und die Gemeinde binnen zehn Tagen nach Erhalt dieser Inverzugsetzung keine rechtlichen Schritte unternommen hat. Außerdem ist dem Kollegium eine Kopie des verfahrenseinleitenden Aktes zuzustellen. Bei Dringlichkeit ist keine Inverzugsetzung erforderlich.

### **TITEL 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 198-204 - [Abänderungsbestimmungen]**

---

<sup>125</sup> abgeändert D. 12.12.19, Art. 48 - Inkraft: 01.01.20

<sup>126</sup> abgeändert D. 11.12.23, Art. 148 - Inkraft : 01.01.24

**Art. 205 - [Aufhebungsbestimmung]**

**Art. 206 - Inkrafttreten**

Vorliegendes Dekret tritt anlässlich der erstfolgenden vollständigen Erneuerung der Gemeinde- oder Stadträte der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in Kraft.